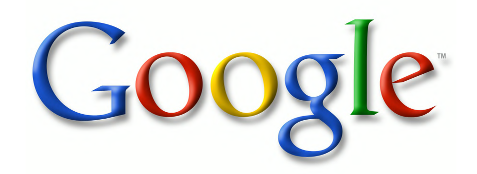
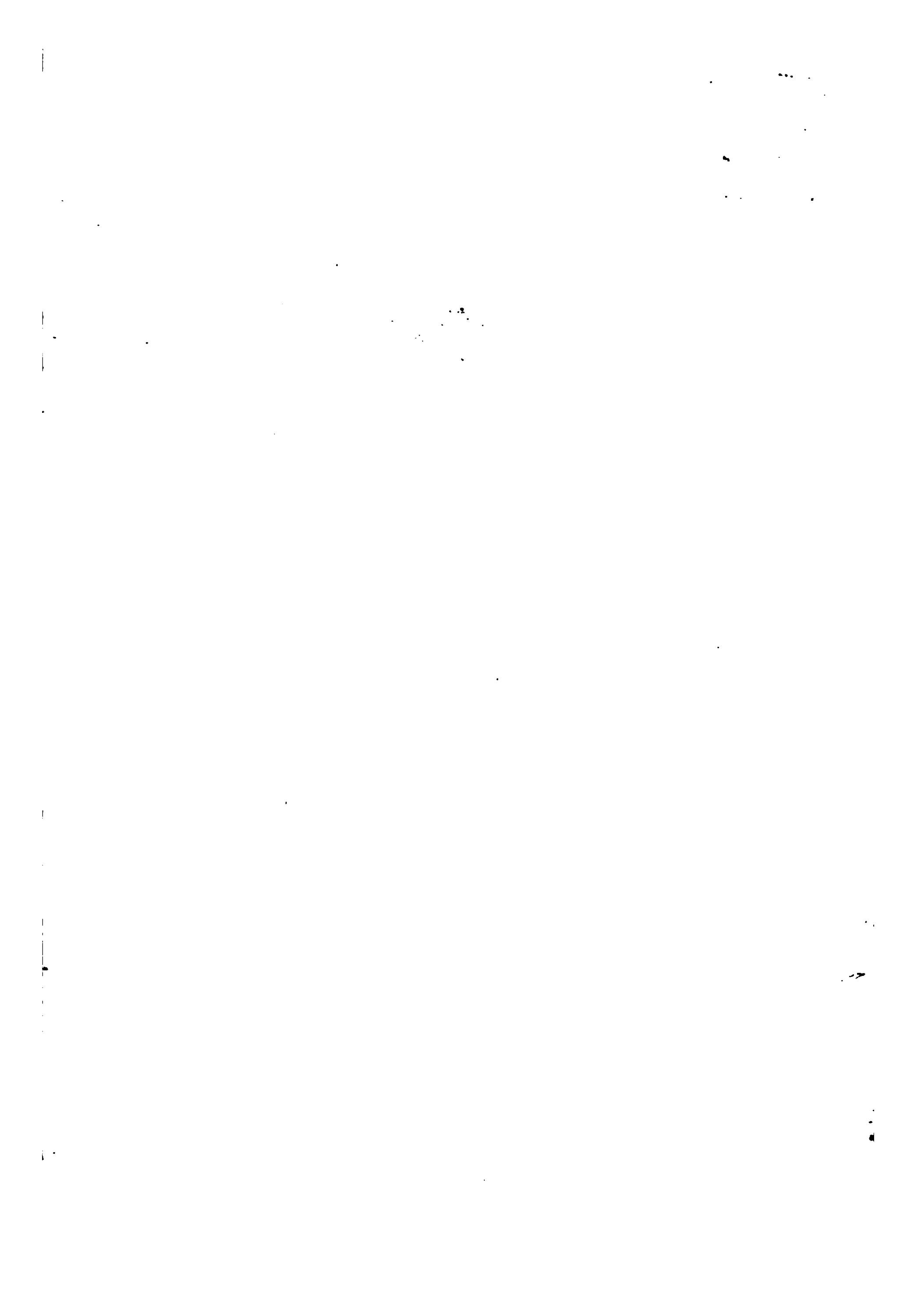



UC-NRLF
$B 175 785





Das
frühere Kurhessen.

Ein Geschichtsbild

von

Dr. Otto Bähr.

Kassel.
Verlag von Max Brunnemann.
1895.

Druck von Friedr. Scheel, Cassel.

Kurhessen ist, so lange es selbständig war, viel genannt worden. In der That hat es in seinen Geschicken manches Eigenthümliche gehabt. Daran aber haben sich vielfach ganz falsche Auffassungen geknüpft. Eine Mythenbildung hat sich in doppelter Richtung der Sache bemächtigt. Man glaubt, namentlich außerhalb Kurhessens, daß in diesem Lande ganz unerträgliche Zustände geherrscht haben und daß es ein Schicksal gewesen sei, dort zu leben. Diese Anschauung ist nicht richtig. Kurhessen war ein Land, das im großen Ganzen gute Einrichtungen hatte, unter denen sich recht wohl leben ließ; und selbst die Eigenthümlichkeiten des letzten Kurfürsten trugen manches in sich, was dem Lande, in Vergleich mit andern Ländern, zu statten kam. Andererseits ist neuerdings eine Mythenbildung in der Richtung versucht worden, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm im Grunde genommen ein vortrefflicher Regent gewesen sei und daß es dem Lande unter ihm sehr wohl gegangen habe. Danach hätte also alles, was seinerzeit über die Regierung dieses Fürsten Ungünstiges berichtet worden, nur auf Einbildung oder Böswilligkeit beruht. Diesen verschiedenen Darstellungen gegenüber dürfte es, namentlich im Interesse des jüngeren Geschlechtes, dem

das alte Kurhessen nicht mehr aus eigener Anschauung bekannt ist, sich lohnen, ein Bild davon zu entwerfen, wie in Wahrheit Kurhessen gewesen ist und wie dieses Land seine Selbständigkeit verloren hat. Das ist der Zweck der nachfolgenden Aufzeichnungen.*)

*) Es möge hier noch besonders bemerkt werden, daß diese Schrift schon um das Jahr 1887 geschrieben und zum Abschluß gekommen ist. Bei diesem Abschluß ist es auch geblieben. Nur ganz vereinzelt sind auf spätere Vorgänge bezügliche Bemerkungen noch hinzugefügt worden.



Geschichtliche Entwickelung.

Das ehemalige Kurhessen gehört, wie Geschichtsforschungen ergeben, in seinen Stammlanden zu den wenigen Gauen Deutschlands, in denen noch derselbe Volksstamm wohnt, der bereits zu Anfang unserer Zeitrechnung dort heimisch war. Es ist das der alte Stamm der Chatten, der später der größeren Volksgemeinschaft der Franken (Oberfranken) sich anschloß. Jene Stammlande beschränken sich auf die frühere Provinz Niederhessen mit Ziegenhain, Hersfeld und dem südlichen Theile des Fürstenthums Waldeck. Diese Landstriche bildeten den alten Hessengau. Noch heute ist die Abgrenzung dieses Gaues an der Sprache zu erkennen. Die niederhessische Mundart, die in ihrer Härte nicht gerade schön zu nennen ist, unterscheidet sich wesentlich von der der benachbarten Landstriche, wenn auch aus diesen an den Grenzen manches herübergedrungen ist. In Marburg, dem alten Oberlahngau, besteht oder bestand wenigstens eine ganz andere, der rheinischen Mundart sich annähernde Sprache, die freilich durch den ständigen Zusammenhang mit Kassel sich vielfach verwischt hat. Die Bevölkerung Fuldas steht nach ihrem gänzlich abweichenden, stark in's Singende fallenden Dialekt dem thüringischen Stamme nahe. In der Grafschaft Hanau ist die rheinische Mundart zu Hause, wie sie die ganze Umgegend Frankfurts aufweist. Aber auch in dem alten Hessengau hatte

der nördlichste Theil eine fremde, dem niedersächsischen Stamme angehörende Bevölkerung. Sie umfaßt den jetzigen Kreis Hofgeismar und den nördlichen Theil des Kreises Wolfhagen und setzt sich dann im nördlichen Waldeck fort. Noch heute ist diese alte Bevölkerung an der plattdeutschen Sprache und an der sächsischen Bauart der Häuser zu erkennen. Bereits in einer Urkunde von Karl dem Großen (mitgetheilt bei Stacke, Deutsche Geschichte, Bd. I, S. 196) wird das Dorf Bulvisanger erwähnt, in welchem Franken und Sachsen zusammenwohnen. Und auch noch heute ist das Dorf Wolfsanger, eine halbe Stunde von Kassel gelegen, das letzte Dorf nach der hannoverschen Grenze hin, jenseits deren platt gesprochen wird. So hält die Sprache mit unglaublicher Zähigkeit die alten Stammesgrenzen aufrecht.

Man kann nicht behaupten, daß der hessische Stamm vorzugsweise begabt sei. In dem hessischen Wesen liegt etwas Nüchternes, wenig Schwunghaftes, doch aber zugleich etwas Kernhaftes und Verständiges, was vor manchen Verirrungen bewahrt. Sehr lebendig ist im hessischen Volke der Rechtssinn entwickelt, im guten und, wenn man will, auch im schlimmen Sinne. Der hessische Bauer hat einen Sinn für den „Kampf um's Recht", in dem er so leicht nicht nachläßt. In der Grafschaft Hanau (die seit 1736 zu Hessen gehört) steht die Bevölkerung den Süddeutschen näher: Sie ist lebendiger und regsamer, aber auch leichter erregt, als die althessische. Für die Stadt Hanau kommt hinzu, daß dort durch die eingewanderten Wallonen und Niederländer viel fremdes Blut in das Volk gedrungen ist. Fulda, das seit 1816 zu Hessen gehörte, ist niemals recht hessisch geworden. Der Gegensatz zu der althessischen Bevölkerung, der keineswegs blos in

der Verschiedenheit der Religon liegt, ist unverkennbar. Die tausendjährige geistliche Herrschaft hat einen tiefgreifenden Einfluß auf den ganzen Charakter der Bevölkerung geübt. Auch heute noch steht der Fuldaer in seinem ganzen Denken unter der Herrschaft der Geistlichkeit. Auswärts gelegene Anhängsel von Kurhessen waren noch die Grafschaft Schmalkalden und die Grafschaft Schaumburg, beide schon seit Jahrhunderten mit Hessen verbunden; erstere ein armer Landstrich, mitten im Thüringer Walde gelegen, aber reich an Kleingewerbe und durch seinen Waldreichthum von Bedeutung; letztere eine schöne Landschaft im Weserthale mit einer tüchtigen niedersächsischen Bevölkerung.

Berühmte Namen sind verhältnißmäßig wenig aus Hessen hervorgegangen. Aber von jeher hat das Land Männer besessen, die unter unscheinbaren Formen Gutes zu schaffen und zu wirken verstanden. Namentlich kann man den althessischen Beamtenstand als einen pflichtgetreuen und tüchtigen bezeichnen. Dagegen war die Entwickelung der Industrie mehr in Hanau zu Hause. Als hessische Männer, deren Name in ganz Deutschland bekannt ist, müssen wir vor allen die Brüder Jakob und Wilhelm Grimm nennen. Ihr Vater war Justizbeamter in der Grafschaft Hanau, aber schon früh kamen sie nach Kassel, fanden hier ihre Erziehung und ihre erste Anstellung, und ihr ganzes Leben hindurch haben sie sich recht eigentlich als Hessen gefühlt. Die von ihnen gesammelten Märchen entstammen den Erzählungen einer Bauersfrau aus einem nahe bei Kassel gelegenen Dorfe. Auch der Sohn von Wilhelm, Hermann Grimm, ist in Kassel geboren. Aus der Grafschaft Hanau stammt auch v. Savigny, dessen Familie als Besitzerin des Hofes Trages dem dort

begüterten Adel angehört, und der auch seine erste Professur in Marburg fand. Auch der Rechtslehrer v. Vangerow war der Sohn eines hessischen Offiziers und in Kurhessen geboren und erzogen. Ein ächtes hessisches Landeskind war der als Schriftsteller für die juristische Praxis hochstehende Burkhard Wilhelm Pfeiffer. Nicht minder ein ächter Hesse, wenn auch ganz anderer Art, war der Literarhistoriker Vilmar, und er würde in dieser Eigenschaft noch weit höher dastehen, wenn er nicht durch politisch-religiöse Anschauungen, die den letzten Theil seines Lebens erfüllten, bei vielen freier und unbefangener Denkenden Anstoß erregt hätte. Ein Hesse, und zwar aus Althessen stammend, war auch der Dichter Dingelstedt; er pflegte aber, da er in Rinteln seine Erziehung empfangen hatte, sich zu den Schaumburgern zu rechnen. Dagegen war sein Freund Friedrich Oetker, ein Müllersohn aus der Grafschaft Schaumburg, auch seinem ganzen Wesen nach ein ächter Niedersachse. Auch die Dichter Mosenthal und Julius Rodenberg sind in Hessen geboren. Auf dem Gebiete der bildenden Künste sind die Namen Nahl und Tischbein ziemlich verklungen. Die in dem nahen Waldeck geborenen Künstler Rauch und Kaulbach wird der hessische Stamm sich kaum zurechnen können, da ihre Vaterstadt Arolsen schon auf niedersächsischem Sprachgebiete liegt. Ein Hesse aber war der Bildhauer Werner Henschel, der Schöpfer des Bonifazius-Standbildes in Fulda und der in Charlottenhof aufgestellten schönen Brunnengruppe. Auch der Landschaftsmaler Andreas Achenbach ist in Kassel geboren; seine Eltern aber zogen bald darauf nach Düsseldorf.

Nicht immer ist Hessen das unbedeutende Land gewesen, als welches es in dem gegenwärtigen Jahrhundert erschien.

Landgraf Philipp der Hochherzige (das ist die richtige Uebersetzung von Magnanimus), dieser Hauptförderer der Reformation, war einer der bedeutendsten deutschen Fürsten, nicht allein durch seine hervorragenden geistigen Eigenschaften, sondern auch durch seine politische Machtstellung inmitten von Deutschland. Mit seinem Tode und der darauf folgenden, durch verhängnißvolle Familienverhältnisse herbeigeführten Theilung der Herrschaft unter seine Söhne — woraus die noch heute regierende Darmstädter Linie hervorgegangen ist — begann das Unglück des Landes, schon durch die unsäglichen Streitigkeiten, welche diese Theilung zur Folge hatte. Gleichwohl hat Hessen-Kassel auch noch im Laufe der folgenden Jahrhunderte eine Reihe tüchtiger Regenten gehabt. Landgraf Wilhelm der Weise (1567—1592) konnte als einer der besten Fürsten Deutschlands gelten. Die Landgräfin Amalie Elisabeth, eine Prinzessin von Hanau, die während der schweren Zeit des dreißigjährigen Krieges die Regentschaft führte, war eine vortreffliche Fürstin. Auch die im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts regierenden Landgrafen waren ernstlich bemüht, für das Beste des Landes zu sorgen. Sie erhoben ihre Residenz zu einem Sitz der Wissenschaften und Künste.

Die hessische Gesetzgebung dieser Periode ist, nach dem Stande ihrer Zeit bemessen, sehr werthvoll und enthält Fortschritte, wie sie damals wenige Länder aufzuweisen hatten. Sie bethätigte sich im Sinne ihrer Zeit vorzugsweise auf dem Gebiete der Justiz. Das „Auflassungsprinzip", das in Preußen erst durch Gesetze von 1872 eingeführt wurde, bestand in Kurhessen schon seit der Kontraktenordnung von 1732 und gewährte, in Verbindung mit der Einführung umfassender Grundkataster, für die Sicherheit des Grundverkehrs, des Immobiliarkredits und

der Grundbesteuerung unschätzbare Vorzüge. Als im Jahre 1742 Hessen ein privilegium de appellando erhielt und das Oberappellationsgericht, das an die Stelle der Reichsgerichte trat, geschaffen wurde, ward durch ein landesherrliches Edikt vom 26. November 1743 die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in den stärksten Ausdrücken gewährleistet. Durch eine Reihe von Verordnungen wurde das Prozeßverfahren, abweichend vom gemeinen deutschen Prozeß, so gut geregelt, daß Savigny in seiner berühmten Schrift über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung aus unmittelbarer Kunde schon im Jahre 1814 schreiben konnte, daß in Hessen die Rechtspflege schon längst gut und schnell gewesen sei. So waren bereits im vorigen Jahrhundert die Grundlagen gelegt, auf denen Kurhessen während dieses Jahrhunderts in befriedigender Weise fortschreiten konnte.

Ein schwerer Vorwurf pflegt freilich gegen die Regenten Hessens in jener Zeit erhoben zu werden, wegen Entsendung eines großen, von England bezahlten Truppenkorps nach Amerika zur Unterdrückung des dort ausgebrochenen Aufstandes. Der Vorgang wird heute meistens als ein spezifisch hessischer Akt schlimmster Fürstenwillkür dargestellt. Von anderer Seite hat man neuerdings die Sache zu beschönigen gesucht, indem man so thut, als ob diese Truppensendung etwas ganz Unschuldiges, ja sogar im Sinne der damaligen Zeit Patriotisches gewesen sei. Die Wahrheit liegt in der Mitte.

Daß deutsche Truppen für fremde Mächte Schlachten geschlagen haben, ist leider uralt in der Geschichte. Schon unter den römischen Kaisern vermietheten sich ganze germanische Stämme als Kriegsvölker. Die Schlacht auf den catalaunischen Feldern ward vornehmlich von Deutschen gegen Deutsche geschlagen. Im Mittelalter führten die

Condottieri ihre Heere von deutschen Landsknechten bald dieser, bald jener Macht zu. Nach dem dreißigjährigen Kriege bemächtigten sich die deutschen Landesherren dieser Sitte. Auf Grund der mit fremden Mächten geschlossenen „Alliance- und Subsidienverträge“ entsandten sie ihre Truppen bald auf dieses, bald auf jenes Schlachtfeld. So kämpften die Truppen der kleineren deutschen Länder fast in allen Schlachten der größeren Mächte mit. Namentlich war es England, das schon damals seine Schlachten lieber von fremden Truppen, als von den eigenen Landeskindern schlagen ließ, und das auch Geld genug besaß, um solche Truppen zu bezahlen. So lange nun diese Schlachten noch in Europa geschlagen wurden, ließ sich wenigstens mit einigem Scheine behaupten, daß die kleinen Fürsten im Interesse der Politik ihres Landes, so wie sie diese verstanden, gehandelt haben; wenngleich auch dabei schon es nicht zweifelhaft sein konnte, daß es ihnen vor allem um schnöden Geldgewinn zu thun war. Anders aber nahm sich die Sache aus, als im vorigen Jahrhundert deutsche Truppen für auswärtige Mächte zum Schutz von deren Kolonieen in fremde Welttheile geschickt wurden, wie dies im Jahre 1776 von Seiten einer Anzahl deutscher Landesherrn durch Entsendung ihrer Truppen in englischem Solde nach Amerika und auch noch später von Seiten des Württemberger Herzogs durch Verhandlung seiner Truppen an Holland zur Kriegführung am Kap geschah. Hier trat es mit fast cynischer Offenheit zu Tage, daß es sich nicht mehr um Politik, sondern um einen gemeinen Geldschacher handelte. Das Zeitalter der Aufklärung war schon zu weit vorgeschritten, als daß man solche Dinge völlig gedankenlos hingenommen hätte. Daß das Nichtswürdige der Sache damals schon von dem

denkenden Theile der Nation tief gefühlt wurde, das beweist die erschütternde Szene, die Schiller in sein nur wenige Jahre nach dem Abzug der Truppen geschriebenes Trauerspiel „Kabale und Liebe“ einflocht; das beweist auch das ergreifende Lied „Auf, auf, ihr Brüder, und seid stark“, das der schwäbische Dichter Schubart seinen nach dem Kap abziehenden Landsleuten in den Mund legte. Wahr aber ist es, daß in der großen Masse des Volkes die Sache nicht so empfunden wurde, wie wir sie heute ansehen. Man war eben eine solche Menschenbehandlung zu sehr gewohnt. Auch waren es nicht der Landgraf von Hessen und sein (in Hanau regierender) Sohn allein, die ihre Truppen nach Amerika verhandelten. Die Herrscher von Braunschweig, Waldeck, Anspach, Anhalt 2c. gaben ebenfalls Truppen dazu her. Eifrigst boten auch der Kurfürst von Bayern und der Herzog von Württemberg ihre Truppen an. Sie wurden aber von den Engländern nicht angenommen, weil sie nicht gut genug befunden wurden; wogegen die hessischen Truppen als die besten ihrer Zeit galten und sich überall ruhmwürdig geschlagen haben. Redet man einmal von den Unsitten jener Zeit, dann sollte man nicht vergessen, daß nicht minder häßlich, wie diese Soldatenhändel, das ganze Werbesystem war, mittels dessen damals die Heere zusammengebracht wurden. Die gefürchtetsten Werber in Deutschland waren die preußischen, und die noch im Jahre 1805 neu gedruckte Instruktion für diese Werber kann man nicht ohne tiefen Abscheu lesen. Dieses ganze Wesen war ein Ausfluß der unglaublichen Menschenverachtung, welche die Fürstenpolitik des vorigen Jahrhunderts charakterisirt. Erst die französische Revolution und die napoleonischen Kriege haben hierin Wandlung geschaffen.

Die hessische Truppensendung ist dann aber noch deshalb besonders lebendig in der Erinnerung geblieben, weil die hessischen Fürsten das gewonnene Geld nicht verschleuderten und verpraßten, sondern zu einem Schatze ansammelten, der zum Theil heute noch besteht, der bis auf die neueste Zeit vielfach Anreiz zur Begehrlichkeit gegeben hat und um den deshalb zahlreiche Intriguen und Kämpfe sich abgespielt haben. Dabei ist denn auch öfters von einem „Blutgelde“ gesprochen worden und dadurch die traurige Entstehung dieses Schatzes in starker Erinnerung erhalten. So pflegt man heute nur noch von dem „Verkauf hessischer Landeskinder“ als einem Schandfleck der Geschichte zu reden. In Wahrheit aber trifft diese Schmach nicht Hessen allein, sondern die ganze Zeit, wo dergleichen geschehen konnte, und man sollte deshalb aufhören, diese Angelegenheit als eine besondere hessische zu behandeln.

Das einst tüchtige hessische Fürstengeschlecht hat seit Mitte des vorigen Jahrhunderts keine ruhmwürdigen Sprossen mehr getrieben. Landgraf Wilhelm IX., der im Jahre 1785 zur Regierung gelangte, und der dann im Jahre 1803 die Kurfürstenwürde erhielt und sich Wilhelm I. nannte, konnte zwar in der ersten Periode seiner Regierung noch als ein Fürst gelten, der mit Einsicht das Beste seines Landes zu fördern suchte. Als er aber nach der siebenjährigen Verbannung, welche die westphälische Herrschaft ihm auferlegt hatte, in das Land zurückkehrte, war die Zeit über ihn hinausgewachsen. Auch war sein Herz verhärtet, und sein unsäglicher Geiz legte dem Lande schwere Prüfungen auf. An dieser seiner Neigung scheiterten auch die Verhandlungen über eine dem Lande zu gebende Verfassung. Die im Jahre 1815 berufenen Stände verlangten mindestens einen Theil des aus den

Subsidiengeldern gesammelten Schatzes als Staatsgut anerkannt zu sehen. Dazu konnte aber der alte Landesfürst in seiner Engherzigkeit und Habsucht sich nicht entschließen.

Kurfürst Wilhelm II., der im Jahre 1821 ihm nachfolgte, war seiner Naturanlage nach gutmüthig, und es ist nicht zu zweifeln, daß er das Wohl des Landes fördern wollte. Den Anfang seiner Regierung bezeichnet das sog. Organisationsedikt, eine umfassende Umgestaltung der Landesbehörden, wobei allen Anforderungen der Neuzeit Rechnung getragen war. Insbesondere enthielt es eine durchgeführte Trennung der Justiz von der Verwaltung, wodurch Kurhessen wiederum vielen andern Ländern vorausschritt. Indessen erlahmte bald die Kraft zu dergleichen Schöpfungen. Ist auch die Schilderung, welche jüngst Treitschke, aus unlauteren Quellen schöpfend, über die Persönlichkeit dieses Fürsten gegeben hat, entschieden übertrieben, so ist doch nicht zu leugnen, daß er geistig ungebildet, aufbrausend und herrschsüchtig war. Sein Interesse an dem Lande ging unter in der Mißwirthschaft seines Familienlebens. Und vollends durchkreuzten Drohbriefe, die anonym an ihn gerichtet wurden, seine sonst vielleicht guten Absichten. Ganz Deutschland unterlag überdies dem Druck der Karlsbader Beschlüsse. So war denn die zehnjährige Regierung dieses Fürsten, wenn sie auch einzelne gute Gesetze brachte, im Ganzen wenig glücklich zu nennen.

Durch die nach der Julirevolution über Deutschland sich ausbreitende Bewegung ward Kurfürst Wilhelm II. genöthigt, dem Lande eine Verfassung zu geben. Es ist das die vielbesprochene Verfassung vom 5. Januar 1831. Sie entsprach im Ganzen dem Liberalismus der damaligen Zeit. Wenn sie Bestimmungen enthielt, von denen man

später sagte, „daß sich mit ihnen nicht regieren ließe“ (z. B. die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung; das Verbot an die Steuererheber, eine nicht verwilligte Steuer zu erheben), so steht diesem Tadel doch die Thatsache gegenüber, daß lange Jahre mit dieser Verfassung wirklich regiert, und zwar theilweise recht stark regiert worden ist. Jene Bestimmungen sind nur ein einzigmal praktisch geworden, als es sich nämlich um den Umsturz der Verfassung handelte. Ueberhaupt aber ist es eine Täuschung, wenn man glaubt, daß irgend welche mehr oder minder freisinnige Bestimmungen in den Verfassungen der kleineren deutschen Länder eine weittragende Bedeutung hätten gewinnen können. Diese Länder führten ja kein selbständiges politisches Leben; sie hingen auch in ihrer inneren Politik ganz und gar von den Strömungen ab, die aus den Großstaaten in sie herüber reichten. Bei jenen Verfassungen handelte es sich in der That nicht um große Fragen, sondern nur um Gewinnung eines Schutzes wider die oft kleinlichen despotischen Neigungen mancher der damaligen Fürsten. In dieser Beziehung hat aber die kurhessische Verfassung, so lange sie bestand, leidlich ihre Schuldigkeit gethan.

Gleichzeitig mit Erlaß der Verfassung wurden zwischen Fürst und Land feste Vereinbarungen über das vorhandene reiche Vermögeu getroffen. Der vielumstrittene Schatz wurde zu gleichen Hälften in einen Hausschatz und Staatsschatz getheilt, mit der Bestimmung, daß die Einkünfte des ersteren dem Regenten, die des letzteren dem Lande zukommen sollten. Aus dem vorhandenen öffentlichen Grundvermögen wurde eine Anzahl von Grundstücken — Schlösser, Parkanlagen, Kunstsammlungen 2c. — ausgeschieden, welche als „kurfürstliches Hausfideikommiß“ der ausschließlichen

Verfügung und Nutznießung, aber auch der Unterhaltung des Landesherrn unterliegen sollten. Alles übrige Grundvermögen — Domänen, Waldungen ꝛc. — wurde als Staatsvermögen anerkannt. Aus diesem aber sollte der Kurfürst noch als „Hofdotation" eine jährliche Rente von 300 000 Thalern beziehen.

Kurz nach Ertheilung der Verfassung verließ der Kurfürst, in seinem unächten Familienleben gestört, seine Residenz Kassel, um sie nie wieder zu betreten. Er lebte fortan in Frankfurt a. M. Seinen Sohn Friedrich Wilhelm ernannte er zum Mitregenten und übertrug ihm bis auf Weiteres die alleinige Regierung.

Friedrich Wilhelm, der letzte Regent Kurhessens, das er 35 Jahre lang beherrschte, war keine glücklich organisirte Natur. Wohl nicht mit günstigen Anlagen geboren, aber auch aufgewachsen inmitten der zerrütteten Familienverhältnisse seines Hauses, schon als Jüngling mit einem Vergiftungsversuche heimgesucht, der, statt ihn selbst, seinen Kammerdiener wegraffte und dessen Thäter nie ermittelt worden ist, dann durch die Verhältnisse hinausgetrieben in die Fremde, wo er jahrelang bald hier bald dort weilte, und wo ein unglücklicher Zufall ihn in die Arme einer tief unter ihm stehenden Frau führte, bei der er die überall sonst vermißte Liebe fand oder doch zu finden glaubte, die aber zu einer schweren Fessel seines ganzen Lebens wurde, übernahm er, schon schwer geprüft und verbittert, im dreißigsten Lebensjahre die Regierung. Es fehlte ihm vor allem das, was man doch von einem Fürsten, in dessen Hand das Geschick von Hunderttausenden gelegt ist, noch mehr als von jedem Anderen erwartet, das menschliche Wohlwollen. Und ebenso war das Bewußtsein fürstlicher Pflichten nur in

sehr einseitiger Weise bei ihm ausgebildet. Die Schaffung der Verfassung und die Theilung des Schatzes mit dem Lande sah er von vornherein als eine schwere Verletzung seiner angeerbten fürstlichen Rechte an. Diese Auffassung beherrschte seine ganze Regierung.

Gleichwohl hat diese sehr verschiedene Perioden aufzuweisen. Die ersten Jahre derselben, in welchen verständige Männer noch mit einigem Erfolge an dem Ausbau der Verfassung arbeiten konnten, waren reich an Fortschritten. Auch als schon im Jahre 1832 gegen die liberale Bewegung des Jahres 1830 die Reaktion eintrat und mit ihr Hassenpflug zum ersten Male Minister in Kurhessen wurde, brachten die ersten Jahre dieses Ministers noch eine ganze Reihe werthvoller Gesetze. Die Verhältnisse des Staatsdienstes wurden umfassend geordnet. Die Ablösbarkeit der Grundlasten wurde eingeführt. Zur Erleichterung derselben wurde eine Landeskreditkasse geschaffen, welche für das Land zur größten Wohlthat geworden ist. Die Pflicht zum Militärdienste wurde geregelt. (Es wurde allgemeine Dienstpflicht eingeführt, jedoch mit Zulassung von Stellvertretung, von der die Vermögenden fast durchweg Gebrauch machten.) Das Steuersystem wurde durch Einführung einer Klassensteuer (Einkommensteuer) vervollständigt. Der Zivilprozeß wurde durch mehrere Gesetze neu geordnet und damit ein sehr gutes Rechtsverfahren gewonnen. Endlich wurde eine vortreffliche (noch heute geltende) Gemeindeordnung geschaffen.

Freilich begann aber auch mit dem Eintritt Hassenpflug's der Kampf gegen die Verfassung, deren Wirksamkeit dieser Minister in jeder Beziehung einzuschränken suchte. Wohl mochte in dem damaligen Liberalismus manches Unreife und Unvollständige liegen, das zu be-

kämpfen, man sich wohl aufgefordert fühlen konnte. Aber noch weit häßlicher war die Kunst der Rabulistik und Sophistik, mit der Hassenpflug diesen Kampf führte und die mit seinem staatsmännischen Talent eng verflochten war. Unter diesen sich heranbildenden Kämpfen hörte bereits mit dem Jahre 1835 jene an guten Gesetzen fruchtbare Periode auf und es trat eine wahrhaft erschreckende Unfruchtbarkeit an die Stelle. Hassenpflug selbst schied im Jahre 1837 aus dem Ministerium und zugleich aus dem Lande, um auswärts eine Stellung zu suchen. Zerwürfnisse mit dem Regenten, der seiner schon längst wegen der von ihm bethätigten Selbständigkeit überdrüssig geworden war, gaben dazu Veranlassung. Seine geistlosen Nachfolger vermochten vollends nichts mehr zu schaffen. Ihre Regierungskunst beschränkte sich auf ein ständiges Ankämpfen gegen die Verfassung. Da man die Festung nicht stürmen konnte, suchte man sie auszuhungern. Zur größten Schärfe bildete sich dieses System aus unter dem Minister Scheffer, der zugleich durch seine brutalen Formen den allgemeinen Haß auf sich zog.

Im November 1847 starb Kurfürst Wilhelm II. Der bisherige Mitregent wurde nun Kurfürst. Es gingen Gerüchte um, daß diese Gelegenheit benutzt werden sollte, um sich der Verfassung zu entledigen. Wirklich ereignete sich ein dahin zu deutender Vorgang, der aber an der Festigkeit einiger Männer scheiterte. Nun aber wurde offen erklärt, daß die Verfassung „revidirt“ werden solle, und es wurde zu diesem Zweck eine Kommission „zuverlässiger“ Männer eingesetzt. Ehe diese jedoch mit ihrem Werke hervorgetreten waren, brach die Sturmfluth des Jahres 1848 herein.

Nur der Besonnenheit der niederhessischen Bevölkerung,

insbesondere der Kasseler Bürger, war es zu danken, daß kein Versuch gemacht wurde, den wankenden Thron zu stürzen. Der Kurfürst entließ seine dem Volke tief verhaßten Minister und umgab sich mit Männern des Volksvertrauens. Und nun begann abermals eine fruchtbare Periode der Gesetzgebung. Geht man die damals erlassenen Gesetze durch, so wird man finden, daß sie zwar freisinnig, aber doch maßvoll gehalten sind. Mag auch von dem, was damals im Drange der Zeit geschaffen wurde, Einzelnes als übereilt bezeichnet werden können, so sind doch völlig übertriebene Dinge, wie sie in andern Ländern auftauchten, in Kurhessen nicht vorgekommen. Die Märzminister vertraten den Standpunkt des Altliberalismus; und hinter ihnen stand die Mehrzahl des Volkes. Allerdings bildete sich auch bald eine „demokratische Partei"; allein sie hatte sowohl in der Landesvertretung, wie in der Bürgerschaft Kassels die entschiedene Minderheit. In der allgemeinen deutschen Politik suchte das Märzministerium zunächst für das Zustandekommen der Frankfurter Reichsverfassung zu wirken. Als diese aussichtslos geworden war, trat es fest und entschlossen der preußischen Union bei.

Der Kurfürst suchte, so gut er es vermochte, zu diesem in seinem Sinne bösen Spiele gute Miene zu machen. Mit der in Oesterreich und Preußen erstarkenden Reaktion wuchs aber auch ihm wieder der Muth. Einige im Jahre 1849 gemachte Versuche, sich der Märzminister zu entledigen, scheiterten an der Unmöglichkeit, andere Minister zu finden. Da erschien am 23. Februar 1850 der seit 12 Jahren abwesende Hassenpflug wieder in Kassel und trat an die Spitze eines, sonst aus untergeordneten Männern gebildeten Ministeriums. Sein Ziel war ein doppeltes: die preußische Union zu sprengen, und in Hessen „das monarchische

Prinzip“ wieder herzustellen. Zu dem Ende wartete er vor allem erst die große politische Strömung ab. Diese erwies sich bald ihm günstig. Oesterreich, nachdem es mit russischer Hülfe die Ungarn bei Villagos besiegt, wollte auch die frühere Herrschaft in Deutschland wieder gewinnen. Da wurde nun ein Pakt geschlossen, seltsamster Art. Der Kurfürst gab sein Land und seine geliebten Unterthanen einer österreichischen Invasion preis, durch welche ein Keil in den preußischen Länderbestand getrieben werden sollte. Oesterreich dagegen übernahm, in Hessen die Verfassung umzustürzen und jede freisinnige Regung zu unterdrücken. Zu dem Ende wurden zunächst von Hassenpflug die hessischen Stände zu einem Beschlusse verlockt, den man als „Steuerverweigerung“ ausschreien konnte.*) In dieser fand die gleichzeitig wieder aufgelebte Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. — vorerst freilich nur ein Rumpfparlament — den willkommenen Anlaß zu einer großen politischen Aktion. Es wurde gegen Hessen die „Bundesexekution“ verfügt. Oesterreich stellte dazu nur ein Regiment und schob im Uebrigen Bayern vor. Preußen, gegen welches diese ganze Aktion gerichtet war, schien zur Abwehr bereit. Als im Süden des Landes Bayern und Oesterreicher eingerückt waren, zogen andern Tages im Norden Preußen ein. Es kam jedoch nur zu der „Schlacht von Bronzell“ und dann zu der Vereinbarung von Olmütz. Neuerdings haben wir aus einer Rede des Fürsten Bismarck erfahren, daß Preußen damals ganz außer Stande gewesen sei, einen Krieg zu führen. Dann war es aber ein schwerer Vorwurf, daß Preußen

*) Siehe auch: „Gerland, 1810—1860, Zwei Menschenalter kurhessischer Geschichte“.

durch sein Verhalten das kurhessische Volk veranlaßte, den Kopf in die Schlinge zu stecken, die sofort über ihm zugezogen wurde.

Der Kurfürst und sein Minister hatten den Pakt erfüllt. Nun war es an Oesterreich, auch seinerseits zu leisten. Es bewährte diesmal nicht die sonst bei ihm sprichwörtlich gewordene Undankbarkeit. Zunächst wurde mit Hülfe der „Strafbayern“ an allen bei dem Verfassungskampfe irgendwie betheiligten Personen Rache genommen. Sodann wurde das Land von fremden Truppen ein halbes Jahr lang ausgefressen. Erst als es verarmt und ohnmächtig dalag, zogen diese ab. Der Kriegszustand wurde noch vier Jahre lang aufrecht erhalten. Oesterreich hatte für Kurhessen den Feldmarschall-Lieutenant Grafen von Leiningen zum Bundeskommissar ernannt, welchem das von der Revolution bekehrte Preußen in der Person des früheren preußischen Justizministers, späteren Chefpräsidenten des Obertribunals Uhden einen zweiten Komissar zugesellte. Dieser erwies sich nun als der beste Gehülfe Hassenpflug's. Mit Zustimmung der beiden Herrn als Kommissare der „dazu“ bevollmächtigten Regierungen wurde zunächst der gesammte Staatsorganismus durch eine Anzahl „provisorischer Gesetze“ umgestaltet. Bei der Ausführung dieser neuen Organisation wurden zahlreiche frühere Beamte ausgeschieden und die Anhänger Hassenpflug's in die einflußreicheren Stellen gesetzt. Dann wurde eine neue „Verfassung“ veröffentlicht, die man am besten kennzeichnet, wenn man sie eine Karrikatur der früheren nennt.

So wie die provisorischen Gesetze, sollte aber auch die neue Verfassung nicht sofort als eine definitive gelten. Jämmerlich, wie der Bund in allem war, hatte er auch

nicht den Muth, die neue Verfassung zu oktroyiren. Sie sollte erst einer nach konservativer Schablone neugebildeten Ständeversammlung vorgelegt werden. Diese, so erwartete man, werde ihr zustimmen, und dann sollte diese Verfassung als eine vom Lande selbst angenommene gelten. Wider Erwarten wollten aber auch die neuen Stände — die „wahren Stände des Landes", wie sie offiziell begrüßt wurden — nicht zu allem Ja sagen. Da wandte sich Hassenpflug mit einem abermaligen „Samiel hilf" an den Bundestag. Aber dieser hatte noch immer keine Lust, die neue Verfassung auf seine Schultern zu nehmen. Wie wir jetzt aus der Schrift „Preußen im Bundestage" (III. Bd., S. 496) ersehen, war es Oesterreich selbst, das so lange wie möglich in Kurhessen „die Wunde offen zu halten suchte", um sich seinen Einfluß auf die kurhessische Regierung zu sichern. Aber auch Herr von Bismarck fällte nach dem Eindruck, den er bei einem Besuche Hassenpflug's in Frankfurt gewonnen hatte, über dessen Treiben ein sehr abfälliges Urtheil (das. II, S. 36). Der Bundestag verfügte also eine abermalige Verhandlung mit den Ständen. So zog sich dieser ganze traurige Prozeß in jahrelang auseinanderliegenden Terminen hin. Während dieser Zeit geschah im Uebrigen für das Land so gut wie nichts. Einer chronischen Krankheit gleich verzehrte der Verfassungsstreit alle Kräfte.

Inzwischen war auch Hassenpflug (1855) wieder von der Bühne abgetreten und zwar auf folgende Veranlassung. Neben der politischen Reaktion sollte auch eine kirchliche in Kurhessen durchgeführt werden. An der Spitze dieser stand der Freund und Ministerialreferent Hassenpflug's, Vilmar. Die reformirte Kirche wurde für eine eigentlich „lutherische" erklärt. In ihr sollte das „geistliche Amt"

eine ähnliche Stellung einnehmen, wie in der katholischen das Priesterthum. Um dies noch besser durchzuführen, wollte Vilmar an die Spitze der Geistlichkeit treten, gewissermaßen hessischer Pabst werden. Es war in der That auch gelungen, bei der Superintendentenwahl für ihn die große Mehrheit der Stimmen der Diözesan-Geistlichkeit zu erlangen. Hassenpflug erklärte dem Kurfürsten, daß er nun Vilmar zum Superintendenten bestätigen müsse. Dem Kurfürsten lag sehr wenig an dem Theologengezänk über geistliches Amt, Entsagung des Teufels ꝛc. Aber schon, daß der Superintendent aus einer Wahl hervorgehen sollte, die er bestätigen müsse, war ihm ein Dorn im Auge. Das Wort „müssen“ stand überhaupt nicht in dem Wörterbuche des Kurfürsten. Wieweit zugleich die neben seiner eignen Herrschaft angestrebte geistliche Herrschaft Vilmar's ihm zuwider war, inwieweit vielleicht auch noch andere (unten zu berührende) Momente mitspielten, ist schwer zu sagen. Es war nichts Ungewöhnliches, daß der Kurfürst materielle Abneigungen hinter einem Formstreit versteckte. Jedenfalls wurde der Formstreit über das Wort „müssen“ aufgegriffen. Der Kurfürst zog noch andere Rechtsverständige zu Rathe, welche ihm sagten, daß er aus kanonischen Gründen die Bestätigung verweigern dürfe. Schließlich ließ er sich bei dem Kirchenrechtslehrer Richter in Berlin ein Gutachten bestellen. Als dieses in gleichem Sinne ausfiel, erhielt Hassenpflug „auf sein Nachsuchen“ sans phrase die Entlassung. Gleich darauf wurde Vilmar als Professor nach Marburg versetzt, jedoch nicht, wie der neue Minister beantragt hatte, als Lehrer der deutschen Philologie, sondern als Lehrer der praktischen Theologie. Dort bildete er die theologische Schule heran, die bis auf den

heutigen Tag in den hessischen „Renitenten" ihre beklagenswerthe Frucht getrieben hat. Auch Hassenpflug siedelte bald darauf nach Marburg über. Als er im Jahre 1862 an Gehirnerweichung starb, sagte der Kurfürst scherzend: „Ich glaube, er hat schon hier daran gelitten."

Nach der Entlassung Hassenpflug's kam wieder das Geschlecht der Hassenpflug'schen Epigonen an die Reihe. Zunächst wurde wiederum Scheffer leitender Minister. Als er im Jahre 1859 abtrat, folgte ihm Abée, ein zwar minder schroffer, aber doch kaum minder verhängnißvoller Mann. Waren auch unter den übrigen Ministern einzelne, die es mit dem Lande wohl meinten und so viel wie möglich Gutes zu wirken suchten, so waren sie doch fast in jeder Beziehung gehemmt und gefesselt. So kam das Jahr 1859 heran und mit ihm die „neue Aera" in Preußen. Die hessische Verfassungsangelegenheit war noch immer in der Schwebe und lag wieder einmal dem Bundestag znr Entscheidung vor.

Wir wissen nicht, wer in Preußen zuerst den Gedanken angeregt hat, daß es eine Ehrenschuld Preußens sei, sich des mißhandelten hessischen Volkes anzunehmen. Freilich lag dieser Gedanke nahe genug. Konnte doch niemand zweifeln, daß im Jahre 1850 das hessische Volk zum Prügelknaben für Preußen geworden war.

Bei der Ansprache, mit der der Prinzregent seine Regierung eröffnete, athmete ganz Deutschland frisch auf. In der hessischen Sache bot sich die erste Gelegenheit, die in jener Ansprache kundgegebenen Grundsätze zu bethätigen und für Preußen die ihm vielfach entfremdeten Sympathieen des deutschen Volkes wieder zu gewinnen. Mit diesem in Preußen erwachenden Gedanken begegneten sich die langverhaltenen Wünsche hessischer Patrioten, die als-

bald demselben Ziele ihrer Thätigkeit widmeten. Es wurde, soweit wir es überblicken, diese Thätigkeit von verschiedenen Seiten aus geübt, und zwar, wie wir glauben, unabhängig von einander. Einerseits war es Friedrich Oetker, der, aus langjähriger freiwilliger Verbannung zurückkehrend, im Herbst 1859 in Kassel die „Hessische Morgenzeitung" gründete und theils in dieser, theils in seinen zahlreichen politischen Korrespondenzen unablässig auf die Nothwendigkeit einer Wiederherstellung der Verfassung von 1831 hinwies. Es war andererseits ein kleiner Kreis hessischer Männer innerhalb und außerhalb Hessens, der in Verbindung mit einer Anzahl Freunden in Berlin auf das nämliche Ziel hinarbeitete. Es galt vor allem, um das an Hessen geübte Unrecht darzuthun, das thatsächliche Material klar zu stellen. So entstanden die Flugschriften: „Die provisorischen Gesetze in Kurhessen — 1859", „Herr Uhden und die kurhessische Verfassung — 1859", „Der Bruch des Rechtes in Kurhessen — 1859", „Drei Lebensläufe in absteigender Linie von Hippel dem Jüngeren — 1860". Bereits im November 1859 gab die preußische Regierung im Bundestag eine Erklärung ab, die den rechtlichen Fortbestand der Verfassung von 1831 zum Ausgangspunkte nahm. Im April 1860 fand auf Veranlassung eines Antrags des Freiherrn von Vincke eine Verhandlung im preußischen Abgeordnetenhaus statt, nach welcher dieses mit großer Mehrheit mit den Schritten der königlichen Staatsregierung sich einverstanden erklärte. Charakteristisch bei dieser sehr lebhaft geführten Verhandlung war es, daß fast die einzigen Gegner der Mehrheit die Brüder Reichensperger waren; ein deutlicher Beweis, wie schon damals Männern von an sich gerechtem und patriotischem Sinne die ultramontane Neigung vor dem

schmachvollsten in Deutschland verübten Unrecht die Augen verschloß. Auch der früher bereits erwähnte Herr Uhden war eifrigst bemüht, sein Werk aufrecht zu erhalten, wie wir aus den Aufzeichnungen des Generals von Gerlach neuerdings erfahren haben. Aber die preußische Regierung blieb fest. Wie dann der Kurfürst sich dadurch zu retten suchte, daß er die neue Verfassung, nunmehr mit allen von den Ständen gestellten Verbesserungsanträgen, genehmigte und verkünden ließ; wie gleichwohl die nach dieser Verfassung berufene zweite Kammer einmüthig die Herstellung der alten Verfassung forderte, wie alle Versuche der Regierung, sie zu einer anderen Erklärung zu bestimmen, scheiterten, und wie schließlich Preußen durch sein Vorgehen den Bundestag selbst nöthigte, sich für Wiederherstellung der alten Verfassung zu erklären: das alles sind weltgeschichtliche Ereignisse, die allbekannt sein dürften. Der Kurfürst mußte sich also zu dieser Wiederherstellung entschließen. Aber noch in dem Augenblicke, als er dies that, wollte er wenigstens Preußen und den hessischen Patrioten ein Schnippchen schlagen. Verständiger Weise durfte man erwarten, daß die zu lösende schwierige Aufgabe in die Hand von Männern gelegt würde, die dem bisherigen Treiben der Regierung fremd geblieben waren und die das Werk mit Aufrichtigkeit und Geschick ausführen würden. In der That beauftragte der Kurfürst den General von Loßberg in Verbindung mit dem Regierungsrath Wiegand mit Entwerfung eines Programms für die Wiederherstellung. Das Land vertraute diesen Männern, nicht etwa wegen ihres hervorragenden Liberalismus (der in der That gar nicht vorhanden war), sondern weil es sie für kluge und befähigte Männer hielt. General von Loßberg war überdies seit langen Jahren

Generaladjudant des Kurfürsten und dessen Rathgeber in Militärsachen gewesen, und man glaubte deshalb, daß es ihm wohl am besten gelingen werde, mit dem wunderlichen Herrn fertig zu werden. Der Kurfürst nahm denn auch das von diesen Männern entworfene Programm anscheinend willfährig entgegen. In seinem Humor schrieb er darauf: „Dienstinstruktion für Friedrich Wilhelm". Wenige Tage darauf aber erschien plötzlich eine landesherrliche Verkündigung, die zwar die Verfassung von 1831 wiederherstellte, aber von ganz anderen Männern kontrasignirt war. Im Stillen hatte der Kurfürst unter den Anhängern des bisherigen Systems ein Ministerium sich zusammengesucht und diesem das obengedachte Programm zur Ausführung überwiesen. Als ihn jemand darauf aufmerksam machte, wie kränkend sein Verfahren für seinen langjährigen Vertrauten von Loßberg gewesen, erwiderte er: „Wenn ich einen Coup machen will, kann ich doch den Loßberg nicht schonen!" Neuerdings ist auch bekannt geworden, daß der Kurfürst diesen „Coup" nicht kraft eigner Erfindung, sondern auf Anrathen seines Freundes, des Königs von Hannover, gemacht habe. Der damals benutzte Zwischenträger, Regierungsrath Meding, erzählt dies selbst in seinen Memoiren. Natürlich schloß dieses Vorgehen des Kurfürsten jede Versöhnung mit dem Lande, wenn sie überhaupt noch möglich gewesen wäre, aus. Auch Preußen ließ seinen schon früher abberufenen Gesandten nicht nach Kassel zurückkehren.

An die Spitze des neuen Ministeriums trat ein Mann, der das öffentliche Vertrauen nur in sehr geringem Maße genoß, Herr von Dehn-Rothfelser, ein Schwager des abtretenden Ministers Abée. Die Aufgabe, die den neuen Ministern gestellt war, war sehr schwierig. Sie sollten

dem Lande gerecht werden und den so tief verfahrenen Staatswagen wieder in das rechte Geleise bringen. Aber sie waren doch auch vom Kurfürsten als Männer seines besonderen Vertrauens berufen und sollten ihm möglichst zu Willen sein. Sie entledigten sich dieser Aufgabe im Allgemeinen mit Wohlwollen für das Land. Es entstand unter ihrer Leitung wieder eine Anzahl nützlicher Gesetze, namentlich eine Umgestaltung der Justizorganisation, einschließlich des Zivil- und Strafprozesses, die zur vollen Befriedigung des Landes gereichte. Freilich fehlte es dabei auch nicht an Konflikten mit dem allerhöchsten Herrn. Einen dieser Konflikte erledigte Herr von Bismarck, der inzwischen das preußische Ministerium übernommen hatte, durch die bekannte Entsendung eines preußischen Feldjägers. Aber es kam auch wieder zu Entlassungen bald dieses, bald jenes Ministers. Bald stand auch wieder Herr Abée an der Spitze des Kabinets, um nunmehr seine tragische Mission zu vollenden. Andererseits fehlte es aber auch nicht an Konflikten mit den Ständen, wozu theils das Festhalten der Regierung an einigen Hassenpflug'schen Errungenschaften, theils die beharrliche Weigerung, die der Kurfürst einzelnen ständischen Begehren entgegensetzte, Veranlassung gab. Unter diesen schmerzlichen Reibungen kam das Jahr 1866 heran, und mit ihm das Verhängniß.



Der Zustand Kurhessens während der Regierung des letzten Kurfürsten.

In der bisherigen Darstellung haben wir die Geschichte Kurhessens während der letzten Stadien seines Bestandes in ihren äußeren Umrissen gezeichnet. Diese Geschichte ist gewiß keine erfreuliche. Aber in welchen deutschen Ländern wäre die Geschichte jener Perioden erfreulich gewesen? Ueberall waren die Zustände der kleineren deutschen Länder ein Spiegelbild der in Deutschland herrschenden Zustände überhaupt. Kurhessen hatte allerdings das Schicksal der im Jahre 1850 in's Land geworfenen Bundesexekution voraus. Im Uebrigen aber war es nicht schlechter daran, als viele anderen deutschen Länder.

Wir müssen unser Bild aber noch vervollständigen durch eine nähere Zeichnung des Einflusses, welchen die handelnden Menschen auf die Geschicke Kurhessens geübt haben. Erst dadurch wird sich das Bild der Zustände, wie sie in der letzten Periode dieses Landes bestanden, voll beleben.

Es kommt natürlich in erster Linie die Persönlichkeit des Kurfürsten in Betracht. Daß Kurfürst Friedrich Wilhelm viele, zum großen Theil nicht liebenswürdige Eigenthümlichkeiten hatte, ist allbekannt. Man würde aber irren, wenn man glaubte, daß diese Eigenthümlich-

keiten nur schadenbringend für das Land gewirkt haben. Es waren auch solche darunter, die dem Lande sehr zu Nutze kamen. Daß hiervon weit weniger die Rede gewesen ist, als von den schadenbringenden Eigenschaften, hat verschiedene Gründe. Einmal war das Gute, das mit seiner Regierung verbunden war, fast durchweg negativer Natur und wurde deshalb weit weniger empfunden. Sodann bewährte sich an dem Kurfürsten die alte Erfahrung, daß dem Menschen am wenigsten persönliche Unliebenswürdigkeit verziehen wird. Auch in andern Ländern sind die Regenten nicht durchweg Muster aller Tugenden gewesen, wenn sie auch meist ihre Eigenschaften mehr mit dem Schleier persönlicher Leutseligkeit zu decken wußten. War der nackte menschliche Egoismus des Kurfürsten von Hessen nicht schön zu nennen, so war z. B. die Selbstvergötterung, die König Georg von Hannover mit sich und seinem Welfenthum trieb, doch auch gewiß nicht anmuthend. Und noch in jüngster Zeit haben die Enthüllungen aus dem intimen Hofleben des unglücklichen Königs von Bayern die schmerzlichsten Dinge zu Tage gebracht, die aber nicht hinderten, daß er für einen der edelsten Fürsten Deutschlands gehalten wurde.

Der Kurfürst, wenn auch unbeholfen in seiner Sprache, war doch durchaus nicht ohne Verstand. Er besaß sogar eine gewisse Klugheit und Schlauheit. Er wußte die Menschen sehr gut zu beurtheilen und namentlich ihre Schwächen ihnen abzulauschen. Er war auch ein Muster in der Kunst sich zu verstellen, wie er denn überhaupt auf Wahrheit bei sich selbst keinen Werth legte. Er behandelte die Dinge oft mit einem gewissen bitteren Humor. Er hatte ein ausgezeichnetes Gedächtniß und vergaß nicht leicht einen Groll, den er gegen jemanden gefaßt hatte. Er

trug diesen Groll auch auf Kinder und Verwandte des Betroffenen über. Zur Unterstützung seiner Erinnerung führte er übrigens auch ein (nach seinem Tode aufgefundenes) schwarzes Buch, worin er seine Kritiken über viele Personen aufgezeichnet hatte Bei dem allen hatten allerdings seine Anschauungen etwas Beschränktes. Er hielt streng darauf, daß bei ihm alles so gehalten wurde, wie es bei seinem Vater und Großvater gewesen war. Er war äußerst pedantisch in den Formen und hatte seinen Geschäftsverkehr mit den Ministern auf das Strengste geregelt, was zwar die Geschäfte in einen gewissen regelmäßigen Gang erhielt, aber dieselben doch auch vielfach hemmte.*)

Wurde etwas in der Form gefehlt, so wies er es zurück. Mitunter aber, wenn er aus einem rein formellen oder sonstigen wunderlichen Grunde etwas abschlug, hatte er insgeheim andere Gründe, die er unter diesem Scheingrunde versteckte. Von Temperament war er höchst leidenschaftlich. Bei geringen Anlässen konnte er in Wuth gerathen, der er frei den Lauf ließ und die oft lange andauerte. Dabei aber besaß er die Kunst, aus einem solchen Zustande, sobald er es dienlich fand, schnell zu der größten Liebenswürdigkeit überzugehen. Gegen die höheren Beamten, die ihn umgaben, war er in der Regel durchaus höflich.

Der Hauptcharakterzug des Kurfürsten war ein unbegrenzter Fürstenstolz. Daraus entwickelten sich vorzugsweise seine Eigenschaften. Zunächst eine übertriebene

*) Als einstmals ein hessischer Minister über diese Skrupulosität des Kurfürsten in den Formen bei dem Gesandten einer deutschen Macht klagte, sagte dieser: „Lieber Gott, wenn es bei uns nur so wäre!"

Herrschsucht. Nichts sollte im Lande geschehen ohne seine Einwilligung. War irgend etwas geschehen, von dem er annahm, er habe darum gefragt werden müssen (z. B. ein geringfügiger Umbau in einem Staatsgebäude), so mußte es in der Regel rückgängig gemacht werden. Fühlte er sich durch irgend etwas in seiner Herrscherlust verletzt — und er war dabei völlig unberechenbar —, so konnte er mit der größten Härte gegen Menschen, auch ganz unschuldige, verfahren. Wo er einen Haß gefaßt hatte, kannte er in dessen Verfolgung keine Grenzen. So z. B. wies er wiederholt Söhne oder jüngere Brüder von Männern, die im Landtage der Opposition angehörten, von der Anstellung im Staatsdienste zurück, sodaß diese auswärts ihr Brod suchen mußten.

An die Herrschsucht des Kurfürsten knüpfte sich dann eine große Vielgeschäftigkeit. Er kümmerte sich um die kleinsten Dinge in Hof- und Staatsleben, worüber denn die größten oft vernachlässigt wurden. Es ging ferner aus seiner Herrschsucht ein starkes Mißtrauen hervor. Stets fürchtete er, daß er getäuscht und daß seiner Herrschbegierde etwas entzogen werde. Theilweise richtete sich freilich dieses Mißtrauen auch gegen seine eigene Person. Er mißtraute namentlich seiner Fähigkeit, in das Wesen schwieriger Sachen einzudringen und die Folgen zu überblicken. Aus diesem Mißtrauen gegen sich und andere ergab sich dann seine Unentschlossenheit, durch die oft die wichtigsten Dinge endlos hingezogen wurden oder ganz unerledigt blieben.

Vielleicht lag es auch in dem Vollbewußtsein seiner Fürstenwürde, daß der Kurfürst öffentlichen Huldigungen gern aus dem Wege ging und daß er auf die Volksmeinung keinen Werth legte.

Von Haus aus war der Kurfürst durchaus nicht geizig. Seine Hofhaltung wurde mit dem vollsten fürstlichen Aufwande geführt. Einen Plan seines Hofmarschalls, wonach Tausende in der Hofhaltung hätten erspart werden können, ohne deren Glanz zu beeinträchtigen, lehnte er ab, weil ihm solche Ersparnisse nicht passend erschienen. Er hatte sogar nichts dagegen, wenn die Dienerschaft aus seiner Hofhaltung sich mancherlei Vortheile über die Gebühr aneignete, und er gestattete nicht, dagegen einzuschreiten, weil es bei seinem Vater und Großvater ebenso gewesen sei und weil man, wie er sagte, dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden solle. Auch auf seinen Reisen ging es sehr anständig und freigebig her. Es fehlte ihm auch nicht ein gewisser Wohlthätigkeitssinn, der sich namentlich darin äußerte, daß er Bedürftigen, besonders verschämten Armen, öfters reiche Gaben verlieh. Dies alles deutet darauf hin, daß, wenn der Kurfürst in einer Umgebung gewesen wäre, die bei ihm dahin gewirkt hätte, die Befriedigung seines Fürstenstolzes vor allem in dem Wohlergehen seines Volkes zu suchen, noch manches andere Gute sich in ihm hätte wecken lassen. Leider aber unterlag er einem ständigen Einfluß, der gerade in entgegengesetzter Richtung auf ihn wirkte. Es war ein schweres Schicksal für ihn, daß er mit einer Frau bürgerlicher Herkunft verbunden war, die er erst von ihrem bisherigen Gatten hatte loslösen müssen. Aus einer solchen Ehe konnte kein Segen erwachsen; und er ist für ihn nicht erwachsen, weder im Verhältniß zu dieser Frau selbst, noch zu seinen zahlreichen, aus dieser Ehe entsprossenen Kindern, noch zu dem Lande, dem er in dieser Frau keine wahre Fürstin zuführen konnte. Der Kurfürst war sich der Schwere dieses Schicksals wohl bewußt. Er knirschte oft

in den Banden, die ihn gefesselt hielten; aber er konnte sich ihnen nicht entwinden. Das Mißgeschick dieser Verbindung, die kränkende Zurücksetzung, die er deshalb von seinen Standesgenossen erfuhr, das schmerzliche Bewußtsein, seinen Kindern nicht den Thron seiner Ahnen hinterlassen zu können, die häufigen betrübenden Vorgänge in seiner Familie selbst, das alles verbitterte ihn noch mehr und bewirkte, daß er auch an fremdem Glück keine Freude fand. Der Haupttrieb jener Frau bestand darin, Schätze zu sammeln für sich und ihre Nachkommenschaft, zu welcher außer den neun Kindern des Kurfürsten auch noch zwei Söhne erster Ehe gehörten, die mit dem hessischen Adelsnamen derer von Schölley geschmückt wurden. Vorzugsweise durch den Einfluß dieser Frau kam auch über den Kurfürsten selbst der Trieb des Sparens und Geldmachens.

Der Kurfürst von Hessen konnte als einer der reichsten Fürsten gelten. Die Einkünfte seines Antheils an dem mit dem Lande getheilten Schatz — des Hausschatzes — betrugen an 300 000 Thaler. Ebenso hoch belief sich die vom Lande zu zahlende Hofdotation (Zivilliste). Bei Uebertragung der Regentschaft auf seinen Sohn (1831) hatte sich allerdings Kurfürst Wilhelm II. die Einkünfte des Hausschatzes vorbehalten. Friedrich Wilhelm bezog daher als Mitregent nur die Hofdotation, auf der zugleich die Unterhaltung des gesammten Hofstaates lastete. Seit dem Jahre 1834 hatte er, freilich unter lebhaftem Widerspruch der Stände, seine Einkünfte durch das Aufkommen der von einer Nebenlinie des Kurhauses heimgefallenen Rotenburger Quart, das an 50 000 Thaler betrug, zu vermehren gewußt. Im Jahre 1848 ward er jedoch genöthigt, dieses Aufkommen dem Lande wieder abzutreten. Inzwischen war ihm aber durch den Tod des Kurfürsten (1847)

auch das Einkommen vom Hausschatze zugefallen. Trotz dieser reichen Einkünfte wurde, abgesehen von dem stets aufrecht erhaltenen vollen Luxus des Hoflebens, durchweg das größte Sparsystem geübt. Ausgaben für höhere Zwecke, für Kunst und Wissenschaft, entsprachen nicht den kurfürstlichen Neigungen. Von Kunstanstalten wurde nur das Theater, das der Kurfürst stets besuchte, in gutem Stand erhalten. Die Kunstsammlungen Kassels (Bildergallerie, Museum, Marmorbad) waren stets verschlossen, weil die Benutzung durch das Publikum die Hofkasse mit Kosten belastet haben würde. Von neuen Bauten, wie sie frühere Fürsten dem Lande hinterlassen hatten, war nicht die Rede. Selbst die vorhandenen Hofbauten, soweit sie nicht zum unmittelbaren Gebrauch des Kurfürsten dienten, zerfielen. In den vierziger Jahren war der Riesenbau auf Wilhelmshöhe, der das Standbild des Herkules trägt, so zerfallen, daß er den Einsturz drohte. Der Regent wollte die Kosten der Wiederherstellung nicht genehmigen. Man erzählte, er habe erklärt, daß, wenn das Land die Kosten nicht bewillige, er den Bau mit Kanonen zusammenschießen lassen werde. Um dieses Wahrzeichen Kassels zu erhalten, bewilligten die Stände wiederholt große Summen. Das Sparsystem der Hofkasse wurde aber auch auf den Staat übertragen. Weil der Kurfürst seinen Hofbeamten keine höheren Gehalte geben wollte, mußten auch die Staatsdiener mit dürftigen Gehalten sich begnügen. Dagegen wurde keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, um die kurfürstliche Familie zu bereichern. Heimfallende Staatslehen wurden durchweg an die Söhne des Kurfürsten verliehen, wodurch der Staat mehrfach mit solchen, die die Lehnfolge in Anspruch nahmen, in schlimme Prozesse verwickelt wurde. Um die gesammelten Gelder

sicher anzulegen, wurde die reiche Herrschaft Horzowitz in Böhmen angekauft und daraus ein Familienfideikommiß für die Söhne des Kurfürsten gestiftet, wobei es übrigens dem Kurfürsten zugleich darum zu thun war, auf Grundlage dieser Herrschaft für seine Söhne den Fürstentitel zu erwerben. Eingeweihte sind sogar überzeugt, daß das eigentliche Ziel des Verfassungsumsturzes von 1850 für den Kurfürsten die Wiedererlangung des Staatsschatzes gewesen sei, dessen Entziehung ihm stets als eine Art Raub vorschwebte. Dieses Ziel wurde freilich nicht erreicht. Sind wir recht unterrichtet, so verdankt das Land die Erhaltung des Staatsschatzes namentlich der Thätigkeit Vilmar's, der als Mitglied der ersten Kammer, wo ihm das Referat über die neue Verfassung zugetheilt war, dafür sorgte, daß die Bestimmungen der älteren Verfassung über das Staatsvermögen erhalten blieben. Er erregte dadurch den großen Unwillen Hassenpflug's, der sich wahrscheinlich in dieser Beziehung dem Kurfürsten engagirt hatte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Mißerfolg dazu beitrug, Vilmar und Hassenpflug fallen zu lassen. Statt des gehofften Vermögenszuwachses erlangte der Kurfürst nur, daß er seine Gemahlin, die bis dahin Gräfin von Schaumburg hieß, unter österreichischer Anerkennung zur Fürstin von Hanau, seine Kinder zu Prinzen und Prinzessinnen von Hanau erheben durfte, welchen Titeln dann auch noch Oesterreich den der Fürsten von Horzowitz hinzufügte. Diese Standeserhöhung führte aber nur zu einer noch beharrlicheren Durchführung des Sparsystems, da nun der Kurfürst seinen Kindern eine fürstliche Existenz sichern zu müssen glaubte.

Die geschilderten Eigenheiten des Kurfürsten, so wenig man auch vom Standpunkt menschlicher Betrachtung davon

eingenommen sein wird, übten doch, wie wir vom geschichtlichen Standpunkt anerkennen müssen, gleichsam in ihrer Kehrseite manches Gute, was andere Länder entbehrten. Seine Abneigung, jemandem Wohlwollen zu erweisen, wurde von ihm so allgemein und folgerichtig durchgeführt, daß aus ihr eine Art Ersatz durchgreifender Gerechtigkeit sich entwickelte. Und während der Kurfürst sich nicht scheute, selbst Dinge zu thun, die allgemein für unrecht gehalten wurden, war er doch eifrigst bemüht, bei allen unter ihm Stehenden kein Unrecht aufkommen zu lassen. Dadurch blieb das Staatsleben vor vielem Schlimmen bewahrt.

Zunächst konnte man vom Kurfürsten sagen, daß er durchaus keine Günstlinge (weder männliche noch weibliche) habe. Das ist bei einem Fürsten schon viel. Niemand konnte sich rühmen, ihn dergestalt zu beherrschen, daß er durch seinen persönlichen Einfluß etwas bei ihm durchzusetzen vermocht hätte. Kein Minister durfte sich einfallen lassen, jemanden aus persönlicher Rücksicht (z. B. als seinen Verwandten) zu empfehlen. An dem Minister und an dem Empfohlenen würde sich das bitter gerächt haben. Jede Bevorzugung irgend einer Person bedurfte bei ihm der besonderen Begründung. Er war auch stets bemüht, das ganze Staatswesen in dieser Richtung streng zu überwachen. Persönliche Unterwürfigkeit war ihm zuwider. Zwar hatte er für seine Zwecke in den höchsten Stellen stets Männer nöthig, die ihm möglichst zu Willen waren. Aber er liebte es, zugleich mit anderen Männern von anständiger Gesinnung — wofür er ein sehr feines Empfinden hatte — Beziehungen zu erhalten, und diese benutzte er dann zur Kontrolle jener. So blieb das Land frei von Nepotismus und persönlicher Protektion, wie sie wohl in anderen Ländern vorzukommen pflegen.

Eine vorherrschende Aristokratie hat Hessen nie gehabt. Seit Jahrhunderten giebt es in Althessen eine Ritterschaft, bestehend aus etwa 40 Familien. Diese Ritterschaft bildete von altersher einen Hauptbestandtheil der hessischen Landstandschaft. Auch besitzt sie gewisse ihr als Korporation zustehende Vermögensbestände. Sonst aber hatte sie keinen Vorzug im Staatsleben. Im Allgemeinen war diese Ritterschaft, im Vergleich mit dem Adel anderer Länder, arm. Ihre Güter sind meist klein und waren auch früher vielfach verschuldet. Erst in neuerer Zeit haben mit der allgemeinen Hebung des Wohlstandes auch viele Mitglieder der Ritterschaft sich zu Wohlhabenheit, ja zu Reichthum emporgearbeitet. Von jeher hat es in der hessischen Ritterschaft Männer, man kann sagen ganze Familien gegeben, welche Adelige im besten Sinne des Wortes waren und in ihrer Stellung das Interesse des Landes vertraten. Als Hassenpflug die von ihm neugeschaffene „erste Kammer" fast ausschließlich aus der Ritterschaft gebildet hatte, war es diese Kammer, an welcher sich die Wogen seiner Willkürherrschaft zuerst brachen. Andererseits kann man der Ritterschaft den Vorwurf nicht ersparen, daß sie in manchen Perioden der hessischen Geschichte zu engherzig an ihren Standesinteressen festgehalten hat. Der Adel als solcher fand bei dem Kurfürsten keine Begünstigung. Nur die höheren Hofstellen wurden ausschließlich mit Adeligen besetzt. Im Staats- und Militärdienst war der Adel kaum bevorzugt. Es wurde auch nur höchst selten in Kurhessen der Adel verliehen. Minister und Generale waren und blieben Bürgerliche, ohne daß dies jemandem auffiel. Auch mit Ordensverleihungen war der Kurfürst höchst sparsam.

Nicht minder hielt sich die Regierung des Kurfürsten völlig frei von ultramontanen Einflüssen. Die hessische

Verfassung enthielt ausreichende Bestimmungen, welche die Rechte des Staates der katholischen Kirche gegenüber wahrten. Der Kurfürst (der selbst häufig die Kirche, und zwar stets die Garnisonskirche, besuchte) legte entschiedenen Werth auf sein protestantisches Glaubensbekenntniß. Einstmals schrieb er auf eine Vorstellung: „Steht nicht zu bewilligen als Enkel Philipp des Großmüthigen". Bei Gesuchen um Aufnahme in den Unterthanenverband wurde auch das Glaubensbekenntniß des Nachsuchenden in Betracht gezogen. War er Katholik, so erlangte er nicht leicht die Aufnahme. Der Kurfürst liebte die Katholiken nicht, weil er annahm, daß diese in dem Pabst noch einen anderen Oberherrn, als ihn selbst verehrten. Der Bischof von Fulda blieb ohne allen politischen Einfluß. Nie ist von einem durch ultramontane Bestrebungen veranlaßten Streite in Kurhessen etwas verlautet. Als die deutsch-katholische Bewegung begann, fanden Anfangs die Gegner der Lehre vom heiligen Rock in Kurhessen entschiedene Begünstigung. Erst später, als man in den Deutschkatholiken eine zugleich politisch freisinnige Partei witterte, wurden sie unter dem Ministerium Scheffer in brutaler Weise verfolgt.

Auch den protestantischen Orthodoxen war der Kurfürst in seinem Herzen durchaus nicht zugeneigt. Er benutzte sie nur, soweit er in ihnen willfährige Diener fand; wie denn auch manche Diener ihre natürliche Willfährigkeit in das Gewand der Frömmigkeit einkleideten. Sobald aber die Orthodoxen herrschen wollten, war die Freundschaft mit ihnen vorbei. Es ist bereits oben erwähnt, wie der Kurfürst (1855) dem Vilmar'schen Treiben die Spitze abbrach. In vertraulichen Gesprächen machte er sich auch öfters über „die Pfaffen" lustig; wie er denn

auch nicht ohne Sinn für deren Schwächen war. Einem wohlsituirten Geistlichen, der um Vermehrung seiner Einkünfte bat, reskribirte er: der Geistliche müsse nicht nach dem Mammon trachten.

Endlich gab es in Kurhessen auch keine Büreaukratie, so wie sie wohl in andern Ländern besteht. Beamte voll Uebermuth, Inhumanität oder Fiskalität würden beim Kurfürsten schlecht gefahren sein. Denn wenn dieser auch im Allgemeinen wenig Wohlwollen besaß, so hatte er doch einen gewissen Sinn für den gemeinen Mann, und er wollte durchaus nicht, daß dieser von dem Höherstehenden gedrückt werde. Dies war auch der Grund, weshalb er der in den letzten Jahren so lebhaft betriebenen Bewegung für Erlaß eines Verkoppelungsgesetzes beharrlich widerstrebte. Den wiederholten Vorträgen seiner Minister über diesen Gegenstand pflegte er zu antworten: „Das mag alles ganz gut sein, aber für die armen Leute ist es schlecht. Sie verlieren ihr Aeckerchen und bekommen nichts dafür, und die Großen und Reichen bekommen noch mehr." Das mochte ja eine einseitige Anschauung sein, aber es ist nicht zu zweifeln, daß sie ehrlich von ihm gemeint war.

Es fehlte auch dem Kurfürsten nicht ein gewisser Rechtssinn. Vor allem war er sehr eifrig in Bewahrung seiner eigenen Rechte, und man konnte ihn fast prozeßsüchtig nennen. Er scheute sich nicht, selbst mit seinen nächsten Angehörigen Prozesse zu führen. War er aber unterlegen, so beruhigte er sich bei dem Urtheile. Auch bei Ausübung des Begnadigungsrechts, namentlich bei ihm vorliegenden Todesurtheilen, ging er mit der größten Sorgfalt und Aengstlichkeit zu Werke. Es war sein eifrigstes Bemühen in den Fall einzudringen und sich selbst ein Urtheil zu bilden. Er konnte hierüber, sowie

überhaupt über Gegenstände, die ihn interessirten, die längsten Vorträge seiner Minister mit der größten Geduld entgegennehmen. Es fehlte ihm also nicht an Gewissenhaftigkeit in solchen Dingen, wo er sich bewußt war, eine Pflicht erfüllen zu müssen.

Reichten auch diese besseren Züge in dem Charakter des Kurfürsten nicht aus, um dasjenige, was ihm an guten Eigenschaften mangelte, zu ersetzen, so sind sie doch geeignet, auf das Bild seiner Person ein einigermaßen versöhnendes Licht zu werfen, und jedenfalls dienten sie dazu, vom Lande manches fern zu halten, worunter andere Länder gelitten haben.

Nächst der Person des Regenten war für die inneren Zustände Kurhessens der Staatsdienerstand von Bedeutung. Man darf behaupten, daß dieser einen tiefgreifenden und wohlthätigen Einfluß auf die Geschicke des Landes geübt hat.

Der hessische Staatsdiener hatte schon lange vor der Verfassung eine gesicherte Stellung. Bereits das Haus- und Staatsgesetz von 1817 sprach aus, daß ohne Urtheil und Recht kein Staatsdiener seiner Stelle entsetzt oder ihm sein rechtmäßiges Diensteinkommen entzogen werden könne. Denselben Grundsatz enthielt die Verfassnng von 1831. In dem gleich darauf erlassenen Staatsdienstgesetz wurden die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener noch genauer geregelt. Jedem Staatsdiener stand ein klagbares Recht auf seinen Gehalt zu, und die Beschreitung des Rechtswegs war an keine künstlichen Schranken gebunden. Die Gehalte selbst waren, selbst nach dem früheren Geldwerthe bemessen, gering. Ein Richter z. B. bei seiner ersten Anstellung (als „Amtsassessor") bezog 300 Thaler, und blieb in dieser Stellung meist vier bis fünf Jahre. Auch kannte man kein „Gnadenquartal". Dagegen war sowohl

dem Staatsdiener selbst für den Fall seiner Invalidität, als auch seinen Hinterbliebenen für den Fall seines Todes ein Recht auf Pension gesichert. Besondere „Remunerationen" für Beamte waren ganz unbekannt. Es gab dazu gar keine Fonds. Dienstwohnungen bestanden nur ganz ausnahmsweise, wo das Bedürfniß des Dienstes es erheischte. Nirgends wurden sie von Staatswegen mit Möbeln 2c. ausgestattet. Auch mit allen auf den Ehrgeiz des Staatsdieners berechneten Reizmitteln war man sehr sparsam. Die Titel waren einfach und meistens nur einer Bezeichnung der Dienststelle entnommen. Eine besondere Verleihung von solchen war sehr selten. Man erwartete von jedem Beamten, daß er auch ohne das seine Pflicht thun werde. Auch Nebenverdienste, wie sie wohl mitunter Beamte sich zu erwerben wissen, kamen unter der Regierung des letzten Kurfürsten nicht vor. Man wird seit dem Jahre 1831 keinen hessischen Beamten nachweisen können, der arm in sein Amt gegangen und reich wieder herausgegangen wäre. So wie dem Kurfürsten alles büreaukratische Wesen zuwider war, so konnte er auch ein ehrgeiziges Vordrängen nicht leiden. Das Wort „Streber" war bis zum Jahre 1866 in Kurhessen ganz unbekannt. Ohne Zweifel gab es auch hier ehrgeizige Menschen. Aber sie durften nicht wagen, sich als solche aufzuspielen. Sobald der Kurfürst Absicht merkte, war er verstimmt. Es war auch durchaus unüblich, sich zu höheren Stellen zu melden. Man würde das für eine unbegreifliche Anmaßung gehalten haben. Jeder wartete ruhig ab, ob er befördert werde. Es war auch nicht gebräuchlich, daß der Beamte seinem Titel das Wort „Kurfürstlicher" vorgesetzt hätte. Daß man dem Kurfürsten als Staatsoberhaupt diente, sah man als selbstverständlich an.

Die Dienstaufsicht über Staatsbeamte stand der vorgesetzten Dienstbehörde zu, die auch Disziplinarstrafen innerhalb bestimmter Grenzen erkannte. Auf Dienstentlassung, sowohl wegen gemeiner Vergehen, als wegen schwerer oder sich wiederholender Dienstvergehen, konnten nur die ordentlichen Gerichte erkennen. Disziplinargerichte gab es nicht. Die Dienstaufsicht wurde im allgemeinen mit Humanität geübt. Aber man wird auch nicht sagen können, daß eine auf Duldung von Mißbräuchen gerichtete Schlaffheit bestanden habe. Bedeutungsvoll war in dieser Beziehung, daß in allen Mittelinstanzen, Gerichten wie Verwaltungsbehörden, das kollegialische Prinzip streng durchgeführt war. Der Präsident oder Direktor war nur ein primus inter pares. Er hatte Selbständigkeit nur in der inneren Leitung der Geschäfte, in keiner Beziehung aber nach außen hin. Alle Angelegenheiten, namentlich auch die Disziplin gegen untergeordnete Beamte, wurden kollegialisch erledigt. Darin lag ein großer Schutz gegen Mißbrauch. Auch bei Stellen, die mit einem Einzelbeamten besetzt waren, unterschied man streng zwischen dem Amt und der Person. Gesuche an den Beamten als solchen wurden stets an das Amt, niemals an die Person gerichtet und adressirt. Wer also einen Landrath amtlich angehen wollte, schrieb nicht einen Brief an den „Herrn Landrath", sondern richtete eine Eingabe an das „Kurfürstliche Landrathsamt". In dieser strengen Trennung des Amtes von der Person lag eine Hemmniß des büreaukratischen Sinnes, in den der Beamte leicht verfällt, wenn er seine Person stets als identisch mit dem Amte betrachtet. Sie war auch ein sicheres Unterscheidungszeichen dafür, was der Beamte als amtlich und was er als persönlich zu behandeln habe.

In zwei Beziehungen blieb freilich der kurhessische Beamte, und zwar auch der Richter, von dem Belieben des Landesherrn und seiner Minister abhängig. Es konnte ihm jede Beförderung versagt werden; und er mußte sich Versetzungen ohne Verlust an Rang und Gehalt und gegen Erstattung von Umzugskosten „aus höheren Rücksichten des Staates" gefallen lassen. Von beiden Mitteln, mißliebig gewordene Beamten zu strafen, wurde öfters, seltener jedoch von dem ersten, häufiger von dem zweiten, besonders in den ersten Jahrzehnten der Regierung des Kurfürsten, Gebrauch gemacht. Später hatten diese Mittel sich abgenutzt und ihre Schrecknisse verloren. Kurhessen war ohnehin nur klein, und gar zu weit weg konnte ein Beamter nicht versetzt werden. Durch die Eisenbahnen hatte auch die Vereinsamung der kleineren Orte aufgehört.



Unter diesen Verhältnissen hatte sich in der hessischen Staatsdienerschaft ein merkwürdig übereinstimmender Geist ausgebildet. Man darf ihn im Allgemeinen als den einfacher Pflichterfüllung bezeichnen. Zeugniß hiervon gab, daß, als die Wirren des Jahres 1848 hereinbrachen, die Beamtenschaft fast ohne Ausnahme der Sache der Ordnung treu blieb. Nur von ganz wenigen hörte man, daß sie „Demokraten" geworden seien. Es waren solche, die auch schon vorher keines besonderen Vertrauens sich erfreuten, und einzelne unter ihnen waren früher sogar eifrige Regierungsmänner gewesen. In umgekehrter Richtung aber trat die nämliche Erscheinung darin zu Tage, daß, als im Jahre 1850 Hassenpflug seinen Verfassungsumsturz begann, wiederum nur wenige unter den Beamten ihm zur Seite standen, die große Mehrzahl dagegen der Sache des Rechtes treu blieb.

Bei dem Umsturz der Verfassung wurden natürlich

auch die Staatsdienerverhältnisse umgestaltet. Hatten doch, wie Hassenpflug meinte, die Staatsdiener die „Revolution" (wie anderwärts gesagt wurde „die Revolution in Schlafrock und Pantoffeln") gemacht. Zunächst wurde unter den Personen aufgeräumt. Eine Anzahl Staatsdiener war bereits durch die eingelegten „Strafbayern" zur Abschiednahme gedrängt worden. Andere wurden wegen ihrer auf Schutz der Verfassung gerichteten Amtshandlungen vor die Kriegsgerichte gestellt, wo österreichische und bayerische Soldaten sie aburtheilten. Ein Glück, daß die Sache schon in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts spielte. Es wurden nur Festungsstrafen von kürzerer oder längerer Dauer erkannt. Hätte die Sache mit den nämlichen Personen hundert Jahre früher sich abgespielt, wie würden da die Köpfe geflogen sein! Demnächst wurden viele Beamte mit Verringerung ihres Gehalts „disponibel gestellt", was bei der Geringfügigkeit der Gehalte an sich sie sehr hart traf. Andere wurden durch gehässige Versetzungen gestraft. Dagegen wurden die Anhänger Hassenpflug's durch reichliche Beförderung, auch durch Verleihung von Orden belohnt. Sodann wurden aber die auf den Beamtenstand bezüglichen Gesetze umgestaltet. Die Rechtssicherheiten, welche der Staatsdiener besaß, wurden umgestoßen. Disziplinargerichte wurden errichtet, welche für Dienstvergehen an die Stelle der ordentlichen Gerichte traten. Ein neues Dienstvergehen wurde in der „feindseligen Parteinahme gegen die Regierung" geschaffen. Jetzt tauchte auch zuerst die Einrichtung auf, daß den Präsidenten oder Direktoren der Kollegien eine selbständige Stellung über oder neben dem Kolleg zugewiesen wurde; ein Hauptbeförderungsmittel büreaukratischen Regiments. Die ganze Organisation Hassenpflug's war überhaupt darauf berechnet,

mit einer Minderheit zu regieren, da ihm nur eine solche zu Gebote stand.

Gleichwohl erreichte Hassenpflug bei weitem nicht das, was er wollte. In der ganzen Staatsdienerschaft lag ein stillschweigender Widerspruch gegen sein System. Oftmals klagte er, daß er überall Widerstand fände. Und so ist auch diese Periode vorübergegangen. Mit Herstellung der Verfassung wurden im Wesentlichen die früheren Verhältnisse des Staatsdienstes wieder hergestellt. Jedoch regelte ein neues Gesetz schärfer und genauer die Handhabung der Dienstordnung.

Besser ist der hessische Beamtenstand aus der Hassenpflug'schen Periode nicht hervorgegangen. Im Gegentheil, er hat sich von den Schlägen dieser Periode niemals wieder völlig erholt. Ein Theil der tüchtigsten Kräfte war in das Ausland gewandert und für Kurhessen verloren. Eine Anzahl unbedeutender Existenzen war durch die Welle des Zufalls in die Höhe getragen an Stellen, die sie sonst wohl nie erreicht haben würden. Und unter den äußerst wenigen Fällen, in denen innerhalb Menschengedenkens gegen hessische Beamte auf Dienstentlassung erkannt war, bildete jetzt den ruchbarsten Fall, daß der durch Hassenpflug vom Amtsadvokaten zum Richter beförderte Präsident des hessischen Treubundes durch richterliches Urtheil seines Dienstes entlassen und zugleich zu Zuchthausstrafe verurtheilt werden mußte.

Betrachten wir uns die einzelnen Zweige der Staatsthätigkeit etwas näher.

Die am wenigsten befriedigende Seite des hessischen Staatslebens war ohne Zweifel die Verwaltung. Sie war sich kaum bewußt, die Aufgabe zu haben, positiv an dem Wohle des Volkes zu arbeiten. Und wo auch Einzelne

dieses Bewußtsein haben mochten, scheiterte doch jedes Bestreben dieser Art an der Schlaffheit und Gleichgültigkeit der höchsten Organe und an der Abneigung des Kurfürsten gegen jede Neuerung. Das Regieren bestand also nur in der unabweislichen Handhabung der laufenden Geschäfte, in der polizeilichen Ueberwachung und in der strengen Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte. Für alles Uebrige hatte man keinen Sinn.

Je weniger nun die Regierungsbehörden Positives leisteten, um so mehr trat die Bedeutung der Gerichte hervor, denen die besten geistigen Kräfte des Landes sich zuwandten. Daß für eine gute Justiz bereits im vorigen Jahrhundert die Grundlagen gelegt waren, ist schon oben (S. 5) erwähnt worden. Das im Jahre 1743 eingesetzte Oberappellationsgericht zu Kassel erhob sich bald zu einem der besten deutschen Gerichtshöfe. Neben wissenschaftlichem Sinne war auch eine gesunde Berücksichtigung der Anforderungen des praktischen Lebens in ihm vertreten. Die frühere Patrimonialgerichtsbarkeit war in westphälischer Zeit abgeschafft worden und wurde auch nach deren Ablauf nicht wieder hergestellt. Im Jahre 1834 wurde dann der Zivilprozeß auf sehr guten Grundlagen umgestaltet (S. 13). Für Bagatellsachen wurde ein rein mündlicher Prozeß, jedoch mit schriftlicher Aufzeichnung des Wesentlichen eingeführt. Diesen Prozeßgesetzen verdankte der hessische Richterstand einen wesentlichen Theil seiner guten Schulung.

Im Jahre 1848 sollte, wie fast überall, auch in Hessen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nach französischem Muster eingeführt werden. Es kam aber nur bezüglich des Strafprozesses — für dessen Umgestaltung allerdings ein dringendes Bedürfniß vorlag — zur Vollendung der entsprechenden Gesetze. Für den Zivilprozeß gab erst wiederum

Hassenpflug im Jahre 1851 eine nur aus wenigen Paragraphen bestehende Novelle, welche Mündlichkeit nach dem Muster des altpreußischen Prozesses einführte. Durch die Gesetzgebung von 1863 wurde dieses Verfahren in seinen Grundlagen zwar beibehalten, aber nach den gemachten praktischen Erfahrungen wesentlich verbessert. Der so geschaffene Prozeß war einfach und natürlich und stellte doch die Parteirechte in hohem Maße sicher. Ein wesentlicher Vorzug der hessischen Rechtspflege war aber auch, daß die Kosten derselben nur mäßig waren, so daß jeder ohne allzugroße Beschwerniß einen Richterspruch erlangen konnte. Kurhessen erfreute sich also im Jahre 1866 einer durchaus befriedigenden Rechtsprechung.

Die Justiz hatte aber noch deshalb eine besondere Bedeutung für das Land, weil sie nach der Ausbildung, die sie gewonnen, zugleich einen starken Schutz gegen Verwaltungswillkür abgab. Bedeutungsvoll hierfür war namentlich die schon seit dem Jahre 1821 bestehende vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung geworden. Die Verfassungsurkunde von 1831 bestimmte dann ferner, daß niemand an Verfolgung des Rechtsweges gehindert werden könne, daß die Beurtheilung der Frage, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, dem Richter nach Maßgabe der bestehenden Rechtsgrundsätze und Gesetze gebühre, und daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe. Ein sehr wichtiges Gesetz war auch das im Jahre 1832 über den Geschäftskreis der Staatsanwälte ergangene. Danach wurde als prozessualischer Vertreter sowohl des Staates als der Landesherrschaft in Zivilsachen für jede Provinz ein Staatsanwalt bestellt, gegen den eine jede wider den Staat oder die Landesherrschaft zu erhebende Klage zu

richten war. Dadurch wurde der schlimme Zustand abgeschnitten, wonach der, welcher gegen den Staat oder die Landesherrschaft eine Klage erheben will, erst mühsam die Behörde aufsuchen muß, gegen die er seine Klage zu richten habe, wobei es ihm dann leicht begegnen kann, daß er von Pontius zu Pilatus geschickt wird und darüber vielleicht sein Recht einbüßt.

Die Rechtsprechung in Staatssachen, welche sich auf diesen Grundlagen entwickelte, ist viel gelobt und viel getadelt worden. Zur Schmähung mußte der Satz dienen: daß in Kurhessen jede Verwaltungshandlung habe vor Gericht gezogen werden können. Dieser Tadel läuft auf eine Entstellung der Sache hinaus. Eine Verwaltungshandlung als solche wurde niemals vor die Gerichte gezogen. Die Gerichte erkannten die Freiheit der Verwaltung in allen Verwaltungsfragen in vollem Maße an. Nie würde es z. B. einem Gericht eingefallen sein, einen Staatsdiener gegen eine Versetzung zu schützen, weil dieser bestritten hätte, daß dieselbe „aus höheren Rücksichten des Staates" erfolgt sei. Nur wo die Verwaltungsbehörden in Privatrechte unter Verletzung eines nach Rechtsregeln erkennbaren Rechtsgrundsatzes eingriffen, gewährten die Gerichte dagegen Schutz. Dies war überhaupt nach der Entwickelung der vergangenen Jahrhunderte deutsches Recht. Erst Stahl und seine Schule haben dieses Recht dergestalt umgemodelt, als ob Justiz und Verwaltung zwei ganz getrennte „Lebensgebiete" hätten, auf denen jede unumschränkt herrsche, sodaß die Verwaltung auf ihrem Lebensgebiet auch darüber zu judiziren habe, ob sie Privatrechte der Unterthanen verletze und verletzen dürfe, oder nicht. Zweck dieser Lehre war, jeden Rechtsschutz der Unterthanen der Staatsverwaltung gegenüber

auszuschließen. Diese Lehre ist dann von der moderneren Gesetzgebung deutscher Staaten bereitwillig angenommen worden, und auch Hassenpflug hatte bei seinem Verfassungsumsturz sie in Kurhessen eingeführt. Bei der Wiederherstellung der Verfassung von 1831 wurde auch in dieser Beziehung der frühere Rechtszustand wiederhergestellt. Allerdings gehört dazu, daß diese Rechtsprechung ohne Gefährdung der Staatsinteressen geübt werde, ein durchgebildeter, von Exzentrizitäten freier Juristenstand. Einen solchen besaß aber auch Kurhessen, und man wird unter den zahlreichen auf diesem Gebiet ergangenen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Kassel nicht eine einzige aufweisen können, die in Wahrheit der Staatsverwaltung zu nahe getreten wäre. In großen Staaten, wo durch die öffentliche Meinung, wie sie namentlich in den Parlamenten vertreten ist, eine nicht unerhebliche Kontrole gegen Mißbräuche der Verwaltung geübt wird, mag eine solche Rechtsprechung vielleicht weniger als Bedürfniß empfunden werden. In Kurhessen hat sie äußerst wohlthätig gewirkt. Schon der Bestand einer solchen Rechtsprechung nöthigt die Verwaltungsbehörden, strenger auf Einhaltung der Rechtsgrenze bedacht zu sein.

Durch diese fein ausgebildete Rechtsprechung in Staatssachen stand Kurhessen an der Spitze der deutschen Rechtsentwickelung. Es war vorzugsweise der deutsche Rechtsstaat; nicht etwa in der Art, wie Mecklenburg, wo auch über staatsrechtliche Fragen prozessirt werden konnte, aber nur deshalb, weil dort das ganze Staatswesen in privatrechtlichen Anschauungen stecken geblieben ist; vielmehr unter voller Entwickelung des staatsrechtlichen Gedankens.

In neuester Zeit hat man etwas Aehnliches, wie Kur-

hessen in seiner ordentlichen Rechtsprechung besaß, in deutschen Staaten dadurch einzuführen gesucht, daß man besondere Verwaltungsgerichte geschaffen hat, welche Fragen des öffentlichen Rechtes, in manchen Beziehungen sogar in einem größeren Umfange, als durch die hessischen Gerichte geschah, zum Gegenstand ihrer Rechtsprechung machen. So ist es auch in Preußen geschehen. Es kann jedoch nicht die Aufgabe dieser geschichtlichen Darstellung sein, auf eine Vergleichung beider Arten von Rechtsprechung tiefer einzugehen.

Um ein Bild von den Zuständen des Landes zu geben, müssen wir auch dessen wirthschaftliche und finanzielle Verhältnisse in Betracht ziehen. Diese waren sehr eigenthümlich, lassen sich aber mit zwei Worten kurz bezeichnen: das Land war arm, der Staat war reich.

Das Land war arm. Die Bevölkerung treibt vorzugsweise Ackerbau. Der Boden des Landes ist von mäßiger Fruchtbarkeit. Der starke Wechsel von Berg und Thal, so anmuthig er auch dem Durchreisenden erscheinen mag, ist dem Landbau nicht günstig. Größere fruchtbare Ebenen giebt es nur wenige. Der Boden des Landes liegt im Durchschnitt 225 Meter hoch über dem Meere. Gar manche Dörfer liegen in gebirgiger, rauher Lage. Mindestens zwei Fünftel des Bodens sind von Wald bedeckt und zum Feldbau ungeeignet. Im Verhältniß zu dem Umfang des fruchtbaren Geländes ist das Land stark bevölkert.

Die große Masse der Landbewohner sind kleine Bauern, die auf freiem Grundeigenthum sitzen. Leibeigenschaft hat im alten Hessen nie bestanden, und auch im übrigen Lande war sie schon lange bis auf wenige noch fortbestehende Lasten verschwunden. Bis zum Jahre



1848 wurden in manchen Landestheilen noch viele Grundstücke als bäuerliche Leihe besessen. Durch ein Gesetz von jenem Jahr gingen diese Leihen in das freie Eigenthum der Besitzer über. Ein gesetzlicher Güterschluß besteht nicht, wenn auch in den meisten Landestheilen die Einheit der bäuerlichen Güter durch die althergebrachte Sitte des Gutansatzes erhalten zu werden pflegt. Bis zu der erst unter preußischer Herrschaft in vielen Gemeinden erfolgten Zusammenlegung der Grundstücke war das Grundeigenthum sehr zersplittert. Auch die Zusammenlegung hat nicht überall große Flächen schaffen können, da die ungleiche Bodenbeschaffenheit eine größere Vertheilung nothwendig machte.

Das Besitzthum der einzelnen ist meistens gering. Ein Bauer, der 25 Hektar besitzt, ist schon ein großer Bauer. Größere Güter sind vielfach im althergebrachten Besitz adeliger Familien. Aber auch sie sind in Vergleich mit den Rittergütern anderer Länder von geringem Umfange. Sie sind meist mit Dörfern verbunden und die Grundstücke lagen bis zur Zusammenlegung in der Dorfflur zerstreut. Gleiches gilt von den vorhandenen Domänen.

Der hessische Bauernstand hat sich bedeutend gehoben, seitdem durch die Verfassung die Ablösbarkeit der Grundlasten angeordnet und durch das Ablösungsgesetz von 1832 zur Ausführung gekommen war. Dieser Ablösung folgte im Jahre 1848 auch die Ablösung der Lehnsverbände. Gleichwohl war die Landwirthschaft wohl nicht in gleichem Maße, wie anderwärts, fortgeschritten. Der Grund dafür lag theils in den Schwierigkeiten, welche Bodenbeschaffenheit und Klima in Hessen dem Feldbau bereiten, theils in der Zähigkeit, mit der der Bauer am Hergebrachten festhält. In den letzten Jahren der Regierung des Kurfürsten verlangten die Großgrundbesitzer dringend nach einem Ver-

koppelungsgesetz und fanden dabei auch die lebhafte Unterstützung der Stände.

Kein Glück für die ländliche Bevölkerung sind die zahlreichen im Lande wohnenden Juden. Sie umfassen ungefähr 2½ Prozent der Einwohner. Sie haben ihren Sitz vorzugsweise in kleineren Landstädten und in den vormals ritterschaftlichen Dörfern. Wo sie ihre Thätigkeit entwickelt haben, haben sie fast den ganzen kleinen Verkehr des Landmannes, namentlich den Viehhandel, in den Händen. Dabei fehlt es nicht an wucherischer Ausbeutung.*)

Um so größer war die Wohlthat, die dem Lande und vor allem dem Bauernstande durch die im Jahre 1832 geschaffene Landeskreditkasse zu Theil wurde. In erster Linie dazu bestimmt, die zur Ablösung der Reallasten erforderlichen Summen vorzuschießen, gab sie zugleich gegen hypothekarische Sicherheit Darlehen bis zu sehr kleinen Beträgen für mäßige Zinsen und mit einem jährlichen Kapitalabtrag von 1 bis 1½ Prozent. Die Mittel dazu wurden durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, für die zugleich der Staat (jetzt der Kommunalverband) haftet, aufgebracht. Die Anstalt hat bis auf den heutigen Tag ihre segensreiche Wirksamkeit geübt.

Wie in den meisten deutschen Ländern, bestand auch in Kurhessen ein streng durchgeführtes Heimathsrecht. Es war dieses durch die Gemeindeordnung näher geregelt. Es konnte jeder polizeilich in seinen Heimathsort zurückgewiesen werden. Natürlich wurde davon nur im Falle

*) Daraus erklären sich auch die neueren antisemitischen Wahlen in Hessen.

der Verarmung Gebrauch gemacht. Vagabunden, die einem anderen deutschen Staate angehörten, wurden in diesen abgeschoben. Ließ sich ein solcher Staat nicht ausfindig machen, so wurde ihnen in Hessen ein Heimathsort angewiesen, in dem sie ihren Wohnsitz nehmen mußten. Dadurch blieb die Landbevölkerung auch von der Zigeunerplage befreit. Daß heute ganze Zigeunerhorden sich im Lande herumtreiben und Schaden stiften dürfen, ist eine der merkwürdigsten Inkonsequenzen der sonst so strengen preußischen Zucht.

Handel und Industrie, die während der zwanziger Jahre sehr darnieder gelegen, hatten sich, seitdem Kurhessen (1832) dem Zollverein beigetreten war, mehr und mehr gehoben. Gleichwohl steht Kurhessen auch auf diesem Gebiete nicht voran. Es besitzt keine bedeutenden Hülfsmittel; es hat keinen großen Strom und keine reichen Bodenschätze. Steinkohlen finden sich nur in der Grafschaft Schaumburg. Das übrige Land hat nur Braunkohlen. Der Bau der Eisenbahnen fand durch den gebirgigen Boden mehr als anderwärts Schwierigkeiten. Anfangs vertrat Staatsrath Scheffer, der damals die Regierung beherrschte, die Ansicht, daß Kurhessen als ackerbauendes Land der Eisenbahnen nicht bedürfe. Indessen lenkte der Kurfürst noch zeitig ein. Nach einer Verhandlung mit dem Frankfurter Banquier Bernus wurde durch eine landesherrliche Verkündigung vom 2. Oktober 1844 dem Lande zu seiner freudigen Ueberraschung kundgethan, daß der Kurfürst den Bau von Eisenbahnen beschlossen habe. Noch im Laufe der vierziger Jahre wurden die Bahnen Hanau-Frankfurt und Warburg-Kassel-Eisenach als Aktienbahnen, die Bahn Kassel-Frankfurt gemeinsam mit den anderen betheiligten Staaten als Staatsbahn

gebaut. Den Bau der Bahn Fulda=Frankfurt hielt man damals wegen der Bodenschwierigkeit an der Wasserscheide für unausführbar. Erst in den letzten Jahren der Regierung des Kurfürsten wurde auch diese Bahn von Bebra aus staatsseitig in Bau genommen und so weit fertig gestellt, daß sie theilweise schon im Jahre 1866 eröffnet werden konnte.

Für das geringe Maß der Industrieentwickelung in Kurhessen hat man gleichfalls die Regierung des Kurfürsten verantwortlich machen wollen. In der That war der Kurfürst mancher der modernen Industriemittel abgeneigt. Das Entstehen von Aktiengesellschaften suchte er möglichst zu hindern. Er war überhaupt gegen das Fabrikwesen eingenommen, weil er glaubte, daß es die Revolution großziehe. Als jemand im Scherze zu ihm sagte: man hoffe, er werde, um das Bauen zu erleichtern, bald Gewerbefreiheit verleihen, antwortete er: „Gewerbefreiheit? Gräßlicher Gedanke!" Indessen wurden doch auch während seiner Regierung eine Menge Geschäfte gegründet, die durch die Tüchtigkeit ihrer Unternehmer in die Höhe kamen. Namentlich war schon damals Hanau eine Stadt voll blühender Gewerbe. Wenn in den übrigen Landestheilen die Industrie weniger aufkam, so dürfte dabei auch die minder industrielle Neigung der Bevölkerung mit in Rechnung kommen. So wie aber dem Lande die Vortheile einer hochentwickelten Industrie mangelten, so hatte es auch nicht unter Nachtheilen einer solchen zu leiden. Man kannte keine „Arbeiterkoalitionen" und brauchte deshalb auch kein Gesetz dagegen. Auch die Spekulation war in Kurhessen nur wenig zu Hause. Zwar hatten bei Anlage der Friedrich=Wilhelms=Nordbahn Viele Aktien gezeichnet; und da der Bahnbau durch Schwierigkeiten aller Art

sehr kostspielig wurde, so erlitten sie namhafte Verluste. Im Allgemeinen aber wurde wenig spekulirt. Wer ein Kapital sich erspart hatte, kaufte dafür eine Obligation der Landeskreditkasse, die völlig sicher war.

Den einfachen Erwerbsverhältnissen der Bevölkerung entsprachen auch die geringen Gehalte der Staats- und Hofdiener. Es entsprach ihnen nicht minder das einfache Leben des ganzen Volks.

War das hessische Land arm, so war dagegen der Staat reich, überreich. Während alle übrigen Staaten Schulden zu haben pflegen, hatte Kurhessen ein bedeutendes Aktivvermögen.

Der kurhessische Staat besaß einen reichen Bestand von Domänen. Er besaß ferner mehr als die Hälfte des ganzen hessischen Waldes und damit über ein Fünftel von dem gesammten Boden des Landes. Daneben besaß der Staat zwei bedeutende Kapitalbestände: den bereits erwähnten, aus den Subsidiengeldern des vorigen Jahrhunderts hervorgegangenen Staatsschatz, der an 300 000 Thaler Zinsen ertrug, und den sogen. Laudemialfonds, gesammelte Gelder aus den dem Staate zugeflossenen Ablösungskapitalien im Betrage von etwa 6 Millionen Thaler. Diese waren in Obligationen der Landeskreditkasse angelegt. Einen gleichen Reichthum an zinstragenden Kapitalien hatte kein anderer deutscher Staat aufzuweisen. Schulden waren nur vorhanden aus zwei für den Eisenbahnbau aufgenommenen Anlehen von 6 und 10 Millionen Thaler, deren Zinsen und Kapitalabträge durch die erbauten Eisenbahnen völlig gedeckt wurden.

Dieser Reichthum des Staates kam aber der Armuth des Landes zu Hülfe. An den ausgedehnten Staatswaldungen hatten die Unterthanen umfassende Rechte, und

namentlich wurde den Bewohnern der Dörfer und Landstädte das nöthige Brennholz zu geringen, gesetzlich bestimmten Preisen aus dem Staatswalde geliefert. Ferner ward ein großer Theil der Staatsausgaben aus den Einkünften des Staatsvermögens bestritten, und es brauchten deshalb um so viel weniger Steuern erhoben zu werden. In dem letzten kurhessischen Budget von 1865 waren die Staatsausgaben zu 5 248 220 Thalern, die zu zahlenden direkten Steuern zu 899 500 Thalern, die indirekten Steuern (ausschließlich der aus der Zollgemeinschaft fließenden Zölle) zu 117 005 Thalern veranschlagt. Es betrugen daher die direkten Steuern nur etwa 17, die indirekten nur etwas mehr als 2 Prozent der Staatsausgaben. Die direkten Steuern waren Grundsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer (Klassensteuer genannt). Letztere wurde aber nur von demjenigen Einkommen erhoben, das nicht schon der Grundsteuer und Gewerbesteuer unterlag. Es fand also keine doppelte Besteuerung von Grund und Boden und Gewerbe statt. Außerdem bestand noch eine Hundesteuer, die im Jahre 1865 zu 15 030 Thalern veranschlagt war. Was die indirekten Steuern betrifft, so waren dem Lande manche Abgaben erspart, die da, wo sie eingeführt werden, die Menschen noch mehr durch die damit verbundene Belästigung, als durch das Geldopfer unangenehm berühren. Man kannte keinen Stempel auf Privatrechtsgeschäfte. Man kannte auch keine Erbschaftssteuer. Daß die Prozeßkosten gering waren, ist bereits oben erwähnt. Man ging davon aus, daß die Justizgewährung die erste Pflicht des Staates sei, daß er diese Pflicht im allgemeinen Interesse erfülle und daß deshalb die Justiz nicht die Aufgabe habe, dem Staate Geld einzubringen. Auch die notariellen Geschäfte (welche nicht von besonderen Notaren,

sondern von den Aktuaren der Amtsgerichte besorgt wurden) waren überaus billig. Man erhielt z. B. die Beglaubigung einer Namensunterschrift oder der Echtheit einer Abschrift durchweg (ohne Rücksicht auf den Werthgegenstand) für 5 Silbergroschen. Das war für die Sicherheit des Verkehrs eine große Wohlthat.

So lebte das hessische Volk ein einfaches, aber auch wenig mit Lasten beschwertes Dasein. —

In der bisherigen Darstellung wird man vielleicht vermißt haben, daß wir nicht nächst der Persönlichkeit des Regenten vor allem die hessische Landesvertretung, ihren Charakter und ihren Einfluß auf die Geschicke des Landes besprochen haben. In der That hat diese aber positiv nur einen geringen Einfluß geübt, und zwar aus dem Grunde, weil sie für den größten Theil der Regierungszeit des Kurfürsten sich damit genügen lassen mußte, den reaktionären Bestrebungen der Regierung gegenüber, die Rechte und Interessen des Landes zu vertheidigen. Sie glich einem geschlagenen Heere, das Noth hatte, nur seinen Rücken zu decken. Etwas Positives zu schaffen war sie schon deshalb außer Stande, weil ihr die Initiative für die Gesetzgebung fehlte. Auch würde jeder Versuch dieser Art voraussichtlich ohne Erfolg gewesen sein.

Die Verfassung von 1831 hatte für die Zusammensetzung des Landtages die geschichtlichen Grundlagen beibehalten. Die von Alters her berechtigten „Stände“ waren Adel und Städte. Diesen hatte man (schon bei Berufung der Stände im Jahre 1815) Vertreter des Bauernstandes hinzutreten lassen. Der Landtag bestand hiernach aus den Häuptern der apanagirten Linien und den Standesherrschaften, und sodann aus Vertretern der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden. Es ist

natürlich, daß sich in der Vertretung eines kleinen Landes auch viele unbedeutende Kräfte zusammenfinden. Gleichwohl hat es unter den hessischen Ständen niemals ganz an tüchtigen Kräften gefehlt, die ihre Stellung auszufüllen wußten. Lange Reden wurden freilich nicht gehalten. Die Redekunst hatte noch nicht zu ihrer heutigen Blüthe sich entfaltet. Aber es wurde verständig zur Sache gesprochen. Während der Jahre 1831 bis 1834 sowie in den Jahren 1848 und 1849 haben die Stände an der damals ergiebigen Gesetzgebung getreulich mitgearbeitet, und man wird ihrer Thätigkeit keinen Vorwurf machen können. Während der dürren Periode von 1835 bis 1847 konnten die Stände kaum irgend eine nützliche Arbeit üben. Im Jahre 1848 wurde auch das Wahlsystem der Verfassung von 1831 von liberaler Seite angefochten, und es kam zu einem neuen Wahlgesetz vom 5. April 1849. In diesem waren an die Stelle der Prinzen, Standesherrn und Ritter 16 Abgeordnete der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden gesetzt. Aber auch in der nach diesem Wahlgesetze berufenen Versammlung bildete die konstitutionelle Partei die Mehrheit. Erst als Hassenpflug als Minister erschienen war, die bisherige Versammlung aufgelöst hatte und nun eine neue Versammlung berief, brachte die gewaltige in das Land geworfene Aufregung eine demokratische Mehrheit herbei. Gleichwohl wurde der von Hassenpflug provozirte Beschluß, der als „Steuerverweigerung" ihm die Handhabe zu seiner Revolution bieten sollte, nicht blos von der demokratischen, sondern auch von der großen Mehrzahl der konstitutionellen Partei gefaßt. Er war ohne Zweifel nicht allein formell vollkommen berechtigt, sondern auch materiell ohne Gefährde für das Land. Nur die direkten Steuern sollten unerhoben



bleiben, die indirekten dagegen erhoben, aber nicht verausgabt werden. Dadurch war jedem Verlust des Staates an Steuern vorgebeugt. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß das Land mehrere Monate hindurch ohne einlaufende Steuern sehr wohl bestehen konnte, wenn auch der Kurfürst selbst während dieser Zeit sich veranlaßt sah, für seine Zwecke ein Kapital von 320 000 Thalern zu borgen, das ihm die preußische Seehandlung bereitwillig vorstreckte. Hätten die Stände nicht jenen Beschluß gefaßt, so würde Hassenpflug ohne Zweifel sie zu einem anderen Beschlusse provozirt haben, an den er seine Pläne knüpfen konnte.

Die neue oktroyirte Verfassung von 1852 brachte das Zweikammersystem und mit ihm eine Landesvertretung der kläglichsten Art. Während in der ersten Kammer die Ritter die entscheidende Rolle spielten, war die zweite Kammer aus Leuten zusammengesetzt, die fast durchweg in einem Abhängigkeitsverhältniß zur Regierung standen. Dennoch wußten Hassenpflug und seine Nachfolger selbst mit diesen Ständen nicht fertig zu werden. Sie versäumten das Eisen zu schmieden, so lange es warm war, und inzwischen kam die „neue Aera“ mit ihrer veränderten Strömung, die selbst bis in die hessischen Ständekammern hineinreichte. Das ganze Verdienst dieser Stände bestand darin, daß sie wenigstens einigen Widerstand gegen die plumpen Reaktionsbestrebungen jener Zeit geleistet hatten.

Bei den Kämpfen um Wiederherstellung der Verfassung von 1831 war selbst unter den Anhängern dieser Verfassung die Stimmung getheilt, ob man dabei auch das Wahlgesetz von 1849 wieder herstellen oder nicht lieber auf das von 1831 zurückgehen solle. Es gelang dem Einflusse Friedrich Oetker's, der bei diesen ganzen Kämpfen einen streng formalen Rechtsstandpunkt vertrat,

die Wiederherstellung auch auf das Wahlgesetz von 1849 auszudehnen. Indessen verstand sich doch die nach diesem Wahlgesetz berufene Ständeversammlung dazu, den Häuptern der apanagirten Linien, den Standesherren und der Ritterschaft wieder die frühere Stellung in der Landesvertretung einzuräumen.

Da den bei Wiederherstellung der Verfassung berufenen Ministern guter Wille nicht fehlte, kam nun auch mit diesem letzten hessischen Landtage eine Reihe nützlicher Gesetze zu Stande. Bald aber erwachte wieder der alte Eigensinn des Kurfürsten. Die Minister konnten nichts mehr von ihm erlangen. Darüber kam es dann auch zu schlimmen Reibungen mit den Ständen. So gestaltete sich auch dieser letzte Zeitraum kurfürstlicher Herrschaft höchst unerquicklich. Noch in letzter Stunde thaten die hessischen Stände ihre Pflicht, indem sie durch den denkwürdigen Beschluß vom 15. Juni 1866 den Kurfürst auf das einzige Vernünftige, was er in seiner Lage thun konnte, hinwiesen. Daß er auch in diesem Falle die Stimme des Landes mißachtete, hat ihm selbst die Herrschaft und dem Lande die Selbständigkeit gekostet. —

Stellen wir zum Schluß noch im Allgemeinen die Frage: Wie befand sich das Land unter der Regierung des letzten Kurfürsten? Wir müssen dabei natürlich absehen von der traurigen Periode der österreichisch-bayerischen Invasion und den nächstfolgenden Jahren, in denen die Nachwehen dieses über das Land gebrachten Schicksals noch lebhaft empfunden wurden und unter anderen in einer ständigen Abnahme der Bevölkerung zu Tage traten. Suchen wir die Frage nach der Zeit zu beantworten, während welcher die Verfassung von 1831 in Wirksamkeit bestand, so können wir nur folgendes darüber sagen.

Was der Regierung näher stand, konnte sich dem Gefühl eines tiefen patriotischen Schmerzes nicht entschlagen. Nichts fehlte dem Lande, was es befähigt hätte, ein glückliches Dasein zu führen und auf der Bahn gesunder Entwickelung fortzuschreiten. Es besaß eine tüchtige, besonnene Bevölkerung; es besaß auch geistige Kräfte genug, die Gutes hätten schaffen können. Seine finanziellen Verhältnisse waren vorzügliche. Fast jeder Fortschritt aber wurde gehindert durch die Person des einen Mannes, der alles nur nach seiner Subjektivität bemaß. Wer dies stets vor Augen hatte, mußte mit tiefem Mißmuth erfüllt werden. In der Masse der Bevölkerung machte sich dies aber weit weniger fühlbar; wie denn überhaupt in den Völkern die Thatsache, mit wie wenig Weisheit die Welt regiert wird, nicht zum vollen Bewußtsein kommt. Im Allgemeinen war Kurhessen nicht in der Entwickelung zurückgeblieben. Die im vorigen Jahrhundert gelegten guten Grundlagen und die, wenn auch nur kurzen, neuen Perioden guter Gesetzgebung haben das Land bedeutend gefördert. Blieben auch manche berechtigten Wünsche auf diesem Gebiete unerfüllt, - so blieb andererseits das Land doch auch vor unreifen Versuchen übereifriger Gesetzgebungskunst bewahrt.

Am schwersten machten sich die Eigenthümlichkeiten des Kurfürsten auf dem Gebiet der Verwaltung fühlbar. Nicht allein, daß hier zu wenig für das Land geschah, sondern es wurden auch von dem Uebelwollen des Kurfürsten mitunter einzelne schwer betroffen. Und niemand, der mit ihm irgend in Berührung kam, war sicher, daß nicht auch ihm dergleichen begegne. Indessen hatte doch auch auf diesem Gebiet der persönliche Einfluß des Kurfürsten seine Grenzen. Seine Eigenthümlichkeiten hatten

es schließlich dahin gebracht, daß gewissermaßen das ganze Land, seine nächsten Umgebungen nicht ausgeschlossen, gegen ihn Front machte. Jedermann hütete sich, ihm irgend Stoff zum Mißfallen zu geben. Dadurch wurde seine Neigung zum Uebelwollen lahm gelegt. Andererseits war es aber für die große Masse der Bevölkerung eine Wohlthat, daß sie von den oben bezeichneten Auswüchsen des Staatslebens, die der Kurfürst nicht aufkommen ließ, verschont blieb. Man hatte überdies nur geringe Steuern zu bezahlen. Man hatte im Ganzen genommen gute Gesetze und tüchtige Beamte, vor allem eine gute und wohlfeile Justiz. Es ist daher ganz unrichtig, wenn man die Verhältnisse Kurhessens so darstellt, als ob das ganze Volk unter einem schweren Druck geseufzt hätte. So war die Sache nicht, und in gewisser Beziehung — in der Sicherheit des Rechtsschutzes — war das hessische Volk vielleicht das bevorzugteste in ganz Deutschland.



Die Wendung.

Der Gegensatz zwischen Oesterreich und Preußen, der im Jahre 1850 in Kurhessen seine Spitze getrieben hatte, war durch die Wiederherstellung des Bundes und die „Bekehrung Preußens von der Revolution" nicht ausgeglichen. Oesterreich konnte Preußen nicht verzeihen, daß es an die Spitze Deutschlands hatte treten wollen. Der bittere Kampf zwischen beiden wurde freilich zunächst nur in den friedlichen Räumen des Bundestags geführt. Dort fand Oesterreich in dem preußischen Gesandten Herrn von Bismarck seinen Gegner und seinen Meister. In den jetzt offen vorliegenden Verhandlungen sehen wir beide Mächte, zwei geschickten Schachspielern gleich, Zug um Zug gegeneinander thun. Es konnte schon damals kaum zweifelhaft sein, daß früher oder später nur ein Krieg dieses Spiel lösen könne. In scheinbarer Einmüthigkeit, in der That aber nur von Eifersucht getrieben, war Oesterreich gemeinsam mit Preußen nach Schleswig-Holstein gegangen, beide hatten diese Länder der dänischen Gewaltherrschaft entrissen. In der Gesammtbeherrschung derselben lebte der alte Zwist wieder auf. Der Vertrag von Gastein vertagte den Bruch nur auf kurze Zeit. Im Frühjahr 1866 steigerten sich die Schwierigkeiten der Auseinandersetzung. Beide Mächte begannen zu rüsten. In einer

Depesche vom 16. März erklärte Oesterreich, „zur Wahrung des Bundesfriedens“ die Frage an den Bund bringen zu wollen und forderte eventuell die deutschen Regierungen zur Kriegsbereitschaft auf. In einer Depesche vom 24. März erklärte dagegen Preußen die bestehenden Bundeseinrichtungen für ungenügend und stellte die Frage an die deutschen Regierungen, ob es in einem Kriege mit Oesterreich auf ihre Unterstützung rechnen könne. Am 9. April stellte Preußen beim Bunde den Antrag auf Berufung eines Parlamentes mittels direkter Wahlen und allgemeinen Stimmrechts. Das war in dem Spiele gegen Oesterreich ein „Schach dem Könige“. Oesterreich seinerseits berief, um Preußen Verlegenheit zu bereiten, die Holsteinsche Ständeversammlung. Preußen erklärte dadurch den Vertrag von Gastein für gebrochen und rückte mit überwiegender Macht in Holstein ein. Die österreichische Brigade zog sich zurück. Nun stellte Oesterreich Mitte Juni beim Bunde den Antrag, das 1., 2., 3., 7., 8., 9. und 10. Bundesarmeekorps (d. h. sämmtliche Korps mit Ausnahme der preußischen) mobil zu machen. Auf den 14. Juni war die Abstimmung angesetzt. Man glaubte dem Antrag dadurch seine gegen Preußen gerichtete Spitze zu nehmen, wenn man, ebenso wie die preußischen, auch die österreichischen Korps daraus wegließ. Demgemäß ward durch Stimmenmehrheit die Mobilmachung der Armeekorps 7, 8, 9 und 10 beschlossen. Neun Stimmen stimmten dafür, sechs dagegen; Baden enthielt sich der Abstimmung. Zu den beistimmenden Staaten gehörten auch Hannover und Kurhessen. Da erklärte der preußische Gesandte den Bund für gebrochen und verließ die Versammlung. Der Ausbruch des Krieges war entschieden.

Betrachten wir nun die Stellung, die der Kurfürst in dieser schweren Krisis einnahm. Man hat neuerdings wohl versucht, den Kurfürsten als einen unbeugsamen Helden hinzustellen, der nur aus Rechts- und Pflichtgefühl unverbrüchlich am Bunde festgehalten habe. Man kann natürlich niemandem in's Herz sehen. Auch ist es sehr glaublich, daß der Kurfürst zur Rechtfertigung seines Verhaltens stets das Bundesrecht im Munde führte. Vom Standpunkt seiner Interessen hatte das einen guten Sinn. Der Bund hatte ihm bisher seine volle Souveränetät gewährt, während Preußen ihm jetzt ein Opfer daran zumuthete. Jeder Gedanke, auch nur das kleinste Stück seiner Fürstenrechte aufzugeben, war dem Kurfürsten ein Greuel. Am Bunde festhalten hieß also an seiner Souveränetät festhalten. Andererseits war aber doch der Kurfürst, wo es sich um seine Interessen handelte, ein zu guter Rechner, als daß er nicht die Gesammtheit der Verhältnisse in Betracht gezogen hätte. Nun mußte er sich doch sagen, daß, wenn Oesterreich siege, damit alle Zusagen, die er jetzt Preußen gebe, von selbst hinfällig würden, während umgekehrt, wenn Preußen siege, für ihn noch ganz andere Dinge auf dem Spiele standen, als das jetzt ihm angemuthete geringe Opfer an Souveränetät. Wenn er nun doch die letztere Gefahr für die minder schwere erachtete, so müssen noch andere überwiegende Gründe auf ihn eingewirkt haben, die ihn auf jene Seite zogen. Jedenfalls können wir überzeugt sein, daß der Kurfürst die Frage nur nach seinen Interessen, so wie er sie verstand, entschied. Ein Rechtsidealist ist Kurfürst Friedrich Wilhelm niemals gewesen.

Der Kurfürst war, daran ist nicht zu zweifeln, nach den ganzen Traditionen seines Hauses durchaus preußisch

gesinnt. Jederzeit, namentlich noch im siebenjährigen Kriege, hatten seine Vorfahren treu zu Preußen gehalten. Im Jahre 1806 hatte die Zuneigung zu der preußischen Politik seinem Großvater den Thron gekostet. Die Mutter des Kurfürsten war eine Schwester Friedrich Wilhelm's III. Für die Einrichtungen des Staates und vor allem des Militärs hatten die preußischen Einrichtungen vielfach zum Muster gedient. Es war auch gewiß aufrichtig gemeint, wenn noch im Jahre 1856 der Kurfürst Herrn von Bismarck sagte, er würde mit Freuden seine Truppen mit Preußen vereint gegen die Schweiz (zur Wiedereroberung Neuenburgs) marschiren lassen („Preußen im Bundestag", III, S. 64). Es mußten hiernach ganz besondere Umstände sein, die ihn bestimmten, von Preußen abzufallen und in's österreichische Lager überzugehen. An solchen fehlte es nun freilich, von seinem Standpunkt aus betrachtet, nicht. Preußen hatte durch die durchgesetzte Wiederherstellung der Verfassung von 1831 ihn tief gekränkt. Und wenn er dafür auch einigermaßen durch den gelungenen „Coup" sich revanchirt hatte, so hatte ihm doch bald darauf wieder die bekannte Entsendung des Feldjägers tief in's Herz geschnitten. Hatte er doch zu jener Zeit geäußert, er wolle sein Militär nicht mehr preußisch, sondern österreichisch equipiren lassen; eine in seinem Munde sehr schwere Drohung. Dazu kamen aber noch mancherlei Einflüsse anderer Art. Während es früher ganz außer Uebung war, daß der Kurfürst Gesandte in Privataudienzen empfing, und noch weniger die Fürstin von Hanau sich mit Staatsbesuchen befaßte, war es seit Frühjahr 1866 üblich geworden, daß der Gesandte Oesterreichs, Graf Paar, und der Gesandte Bayerns, Herr von Thüngen, jederzeit vom Kurfürsten

und auch von seiner Gemahlin empfangen wurden. Beide Diplomaten zeigten sich auf's Aeußerste von der Zuversicht durchdrungen, daß Oesterreich unbedingt Preußen überlegen sei. Herr von Thüngen versicherte, daß Bayern allein 100 000 Mann zum Kriege stellen werde. Hessischer Gesandter in Wien war der weiland Hassenpflug'sche Minister des Aeußeren, Herr Alexander von Baumbach. Auch von ihm darf man annehmen, daß er eifrig in österreichischem Sinne gewirkt habe. Aengstlich in Versprechungen ist Oesterreich niemals gewesen. Andere hohe Herren konnte man wohl nur durch Aussicht auf Landzuwachs gewinnen. Dem Kurfürsten aber ließ sich gar Vieles versprechen. Wiederbeseitigung der Verfassung, Erlangung des Staatsschatzes, Legitimerklärung seiner Kinder, das alles waren für ihn verlockende Dinge. Dazu kamen die Verbindungen und Interessen seiner Gemahlin. Der älteste Sohn der Fürstin aus erster Ehe — man sagt, daß sie diese Kinder besonders geliebt habe — war Oberst in österreichischen Diensten. Mit ihm wurde eifrig korrespondirt. Man hoffte auch bei ausbrechendem Kriege für ihn auf Beförderung. Vor allem aber war es die Sorge um die böhmische Herrschaft Horzowitz, was das Herz der Fürstin erfüllte. Würde diese nicht, wenn der Kurfürst von Oesterreich abfiel, im Falle des österreichischen Sieges verloren gehen? Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Kurfürst diese Sorgen seiner Gattin auch zu den seinigen machte. Endlich wirkten auch noch auf den Kurfürsten das Beispiel und die Mahnungen des Königs von Hannover. Hatte dieser doch kurz vorher bei der Verfassungskrisis sich als guter Rathgeber bewährt. Warum sollte man nicht auch jetzt auf ihn bauen?

Als Minister des Aeußeren hatte der Kurfürst in

dieser schweren Zeit seinen ihm so bequemen Abée zur Seite. Dieser war nicht der Mann, um die Lage der Dinge klar zu erkennen und das rechte Wort zu sprechen. Abée war von geringer Herkunft und ursprünglich zum Schreiberdienste bestimmt gewesen. Durch Vergünstigung gelang es ihm zu studiren. Er war vom Referendar schnell zum Sekretar und dann zum Referenten im Justizministerium, später auch zum Kabinetsrath befördert worden. Im Jahre 1848 ward er bei Seite geschoben und zum Obergerichtsrath in Rinteln ernannt. Hassenpflug aber zog ihn wieder heran, beförderte ihn im Jahre 1851 zum Obergerichtsdirektor in Fulda und wenige Jahre darauf zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts, was das Staunen des ganzen Landes hervorrief. Im Geschäftsleben war Abée nicht bedeutend; man konnte ihn fast einen Träumer nennen. Sein Werth für den Kurfürsten bestand in seiner unbedingten Ergebenheit. Diese gründete sich auf ein ideal-mystisches Gemüthsleben und auf eine christliche Frömmigkeit, die ihm die Intentionen des Allerhöchsten Herrn stets als eine Schickung Gottes, der man sich zu fügen habe, erscheinen ließ. Als die Verfassungsangelegenheit in Frankfurt kritisch zu werden begann, wurde Abée als Bundestagsgesandter dorthin geschickt. Aber er vermochte die Wendung der Dinge nicht aufzuhalten. Nach seiner Rückkehr trat er als Justizminister in das Ministerium, das den Kampf für die Hassenpflug'sche Verfassung bis zum Juni 1862 fortführte. Als hierauf sein Schwager, Herr von Dehn-Rothfelser, das zur Wiederherstellung der Verfassung von 1831 berufene Ministerium bildete, blieb er anfangs diesem fern. Aber kaum nach Jahresfrist gab ein Konflikt Veranlassung, daß er auch in dieses Ministerium als Minister des

Aeußeren eintrat. In dieser Stellung traf ihn das Jahr 1866. Als Referent stand ihm Legationsrath Weyrauch zur Seite, der zugleich als Kabinetsrath den Kurfürsten zu berathen hatte.

Gleich nachdem die beiden Großmächte die Noten vom 16. und 24. März entsendet hatten, hielt man in Kassel es für gerathen, sich mit Hannover in Beziehung zu setzen. Am 27. März traten die beiderseitigen Minister des Auswärtigen zu einer geheimen Konferenz zusammen. Man war sich der Schwierigkeit der Lage sehr wohl bewußt. Man wollte zwar das preußische Ansinnen ablehnen und am Bundesrecht festhalten, aber in möglichst wenig verletzender Form. Eine starke Gruppe deutscher Staaten sollte sich freie Hand zwischen den beiden Mächten wahren. Von der Anordnung militärischer Maßnahmen wollte man vorerst absehen. Dementsprechend fiel die Antwort aus, die man am 29. März auf die preußische Note nach Berlin sandte. Auch weitere Verhandlungen, die Preußen im Laufe des Mai eröffnete und bei denen es als Geringstes die Zusicherung einer unbewaffneten Neutralität forderte, blieben ohne Erfolg. Andererseits beantwortete der Kurfürst ein an ihn gerichtetes Handschreiben des Kaisers von Oesterreich unter'm 23. Mai dahin, daß er ihn zwar seiner treuen Anhänglichkeit und unwandelbaren Ergebenheit versicherte, aber doch darauf hinwies, daß bei der exponirten Lage seines Landes und den „in dessen innerer Gesetzgebung liegenden Hindernissen" jedes nicht durch einen Bundesbeschluß motivirte Handeln ihm ganz besondere Schwierigkeiten bereiten würde. „Festhalten am Bunde" — so lautete der Wahlspruch, unter dessen Schutz man seiner Herzensneigung folgen und doch auch den schweren Gefahren

der Zeit ausweichen zu können glaubte. Inzwischen wurden die Verhandlungen mit Hannover fortgeführt. Anfangs Juni erschien wieder der bereits oben genannte Herr Meding in Kassel. Seine Sendung muß den Kurfürsten wohl sehr befriedigt haben; denn er beehrte ihn sofort mit Verleihung eines höheren Ordens. So kam die Mitte Juni und der Tag der Abstimmung im Bundestage heran. Es ist sehr wohl möglich, daß Herr Abée in seinem unbefangenen Sinn gar nicht gedacht hat, daß diese Abstimmung, die seinem Kabinett entstammte, verhängnißvoll für Kurhessen werden könne.

Das hessische Volk war natürlich preußisch gesinnt. Besaß auch damals das Ministerium Bismarck in liberalen Kreisen nicht viel Sympathieen, so war man doch bei einem Kampfe zwischen Preußen und Oesterreich nicht zweifelhaft, auf welcher Seite das Interesse Deutschlands vertreten sei. Gegen Oesterreich bestand noch vom Jahre 1850 her der tiefste Haß. Auch war der Gedanke, daß ein kleiner Staat, dessen Gebiet völlig in der preußischen Machtsphäre lag, in einen Gegensatz zu Preußen sich stellen könne, so thöricht, daß man ihn dem Kurfürsten, der sich sonst ganz gut auf sein Interesse verstand, nicht zutraute. Lange blieben auch die Absichten der Regierung gänzlich in Dunkel gehüllt. Noch in der zweiten Hälfte Mai wurde der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ von Kassel geschrieben, daß man mit Zuversicht darauf rechne, der Kurfürst werde eine strikte Neutralität wahren. Erst später begaben sich bedenkliche Zeichen. Die am 6. Juni amtlich gemeldete Ordensverleihung an einen unbekannten hannoverschen Regierungsrath wußte niemand zu erklären. Noch auffallender war es, daß am 13. Juni die aus Holstein zurückkehrende österreichische Brigade auf höchsten

Befehl mit den größten Ehren empfangen wurde, nachdem die vorausgehenden Durchzüge preußischer Truppen ohne alle Feierlichkeit vorübergegangen waren. Man entschuldigte dies freilich damit, daß die preußischen Durchzüge nur als die gewöhnliche Beschreitung der Etappenstraße angesehen worden seien. Das größte Erstaunen aber erregte es im Lande, als die Abstimmung vom 14. Juni bekannt wurde. Am 11. Juni waren die vertagt gewesenen Stände wieder zusammengekommen. Freitag, den 15. Juni, hielten sie eine Sitzung, worin ein schleuniger Antrag des Abgeordneten von Bischoffshausen, „die Staatsregierung aufzufordern, unverzüglich zu der vom ganzen Lande gutgeheißenen bisherigen neutralen Haltung zurückzukehren und demgemäß die Mobilisirung der Truppen nicht auszuführen", mit 35 gegen 14 Stimmen angenommen wurde. Die dagegen stimmenden waren die Ritter, die Ultramontanen und Demokraten.

Am Morgen des nämlichen Tags hatte der preußische Gesandte, General von Röder, dem Minister des Aeußeren die bekannte Sommation übergeben. Kurhessen sollte seine Truppen auf den Friedensfuß setzen und sich verbindlich machen, einer Bundesreform, namentlich der Berufung eines deutschen Parlaments, zuzustimmen. Für den Fall, daß dies geschehe, war dem Kurfürsten Schutz seines Landes und seiner Interessen zugesichert. Für den Fall der Ablehnung war Kriegserklärung in Aussicht gestellt. Antwort war bis zum Schlusse des Tages erbeten. Am Nachmittage hatte der Kurfürst eine Unterredung mit dem Gesandten, bei der Minister Abée zugegen war. Der Kurfürst zeigte keine Neigung, „von einer auf preußisches Signal nach dem Reichswahlgesetz von 1849 zu berufenden Volksvertretung sich mediatisiren zu lassen". Er bestritt auch, daß seine Abstimmung beim

Bundestag eine feindliche Maßnahme gegen Preußen sei. Nach Inhalt der (später noch näher zu erwähnenden) Denkschrift des Kurfürsten von 1868 soll dann der preußische Gesandte für den Fall der Ablehnung der Sommation die Einsetzung eines Regierungsnachfolgers, dagegen für den Fall einer gleichzeitig angebotenen Alliance mit Preußen dem Kurfürsten die Erwerbung hessen-darmstädtischen Gebietes in Aussicht gestellt haben. Der Kurfürst blieb bei seiner Weigerung.

Mit der persönlich vom Kurfürsten ausgesprochenen Ablehnung galt jedoch die Sache nicht für erledigt. Es mußte noch ein förmlicher Staatsakt erfolgen. Während bisher der Kurfürst die bezüglichen Angelegenheiten mit seinem Minister Abée allein abgemacht hatte, wurde nun auf den Abend des 15. Juni ein Ministerrath berufen, der in dem Palais am Friedrichsplatze gehalten wurde. Gegen 8 Uhr kam der Kurfürst von Wilhelmshöhe gefahren. Er fand sämmtliche Minister anwesend. Zu einer eigentlichen „Sitzung" kam es jedoch nicht. Heftig aufgeregt ging der Kurfürst im Zimmer auf und ab, während die Minister ihn umstanden. Die Szene dauerte wohl anderthalb Stunden. Der Minister des Aeußern, dem zunächst das Wort gebührte, war sehr kleinlaut. Der Kriegsminister sprach über die militärische Lage und gab seine Zuversicht auf den Sieg Oesterreichs kund. Nur der Minister des Innern und der Finanzminister erlaubten sich, wenn auch in bescheidener Weise, auf das Verhängnißvolle der Lage hinzuweisen. Woher sollte denn nach Ablehnung der Sommation die Macht kommen, die den Kurfürsten und sein Land schützen könne! Die von Preußen gestellten Bedingungen waren in der That so schwer nicht. Kurhessen hatte noch nicht im Mindesten

gerüstet, und die Bedingung der Abrüstung war also schon erfüllt, wenn man nur nicht anrüstete. Was aber das Schreckbild des „deutschen Parlaments" betraf, so konnte es ja keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn Oesterreich siegte, es zu einem solchen doch nicht kommen werde. Der Kurfürst schwankte. Da verließ er plötzlich, wie von einer inneren Eingebung getrieben, das Zimmer; niemand wußte, wohin er ging. In Wahrheit begab er sich in die Zimmer der Fürstin, wo er, wie man sagt, wiederum den österreichischen und den bayerischen Gesandten traf. Etwa nach einer Viertelstunde kehrte er höchst erregt in den Kreis seiner Minister zurück und brach in die Worte aus: „Ich kann doch nicht! nein, es geht nicht!" Nach kurzer Wechselrede war die Sitzung zu Ende. Die Minister entfernten sich in tiefer Bewegung.

Während diese Vorgänge im Palais sich abspielten, wogten an dem lauen Sommerabend Tausende von Menschen vor dem Palais auf dem Friedrichsplatz und der angrenzenden Königsstraße. Jedermann fühlte, daß in dieser Stunde das Schicksal Kurhessens sich entscheide. Gleichwohl dachte niemand an eine öffentliche Kundgebung. Da zogen plötzlich gegen 9 Uhr Truppen auf, die das Palais ringsum absperrten. Gegen 11 Uhr sah man den Kurfürst nach Wilhelmshöhe zurückfahren. „Wie ist entschieden?" fragte jeder. „Er hat nicht nachgegeben", war die Antwort. Schweigend ging die Menge auseinander.

Um die Mitternachtsstunde konnte Minister Abée dem preußischen Gesandten nur mittheilen, daß er eine den Gegenstand erledigende Antwort zu erstatten außer Stande sei. Unmittelbar darauf erhielt er von dem Gesandten die Kriegserklärung. So endete dieser verhängnißvolle Tag.

Sonnabend, am 16. Juni, hörte man schon in aller Frühe, daß das Militär von Kassel abziehe. Ein in den ersten Morgenstunden in den Straßen angeschlagenes Extrablatt der offiziösen „Kasseler Zeitung“ gab Kunde von dem gestern gestellten Ultimatum und dessen Ablehnung, sowie von einer gleichen in Hannover getroffenen Entschließung. Zugleich enthielt dieses Blatt die überraschende Mittheilung, daß Prinz Friedrich Wilhelm — der muthmaßliche, Thronfolger — angekommen sei, daß dieser schon früh um ½ 6 Uhr mit dem kurfürstlichen Minister des Aeußeren sich in Beziehung gesetzt und mit ihm sich nach Wilhelmshöhe begeben habe, um dem Kurfürsten sein volles Einverständniß mit den Maßnahmen der kurfürstlichen Regierung auszusprechen. In der That war dieser hohe Herr, der Schwiegersohn des Prinzen Karl von Preußen, zwei Tage zuvor nach Berlin gereist, hatte dort mit seinem hohen Verwandten sich benommen und war dann, die Nacht durchreisend, nach Kassel gekommen, um in besagter Weise sein Einverständniß zu erklären. Er soll dies in so sympathischer Weise gethan haben, daß der Kurfürst in der Freude seines Herzens ihn sofort zum „Oberbefehlshaber der ausrückenden Truppen“ ernannte. Von der weiteren Thätigkeit des Prinzen an diesem Tage erfuhr man nur soviel, daß er schon am frühen Morgen bemüht gewesen sei, daß der Hausschatz und der Staatsschatz, um sie vor den Preußen zu retten, nach seinem Schlosse Rumpenheim am Main gebracht werde. Diese Bestrebung fand aber weder bei dem Kurfürsten Billigung, noch bei den zum Schutze jener Vermögensbestände berufenen Organen Unterstützung. Außerdem soll es den Kurfürsten nicht angenehm berührt haben, daß der neue Oberbefehlshaber sofort acht Pferde aus dem kurfürstlichen Marstall

und einen Adjutanten als Faktotum für seine Dienstführung verlangte. Noch am Abend des nämlichen Tages wurde der Prinz von seiner Stelle wieder entbunden. Als der Kurfürst dies dem Kriegsminister mittheilte, sprach dieser im Namen der Armee seinen Dank dafür aus. So verlief dieser seltsame Zwischenfall, der noch immer nicht genügend aufgeklärt ist.

Im Laufe des 16. Juni und an dem folgenden Tage rückten die gesammten Truppen von Kassel auf der Straße nach Fulda ab. Auch die Fürstin von Hanau verließ Kassel in dieser Richtung, wobei alles, was an Werthgegenständen irgend im Schlosse vorhanden war, schnell eingepackt und mitgenommen wurde. Der Kurfürst dagegen blieb auf Wilhelmshöhe. Dumpfe Erwartung lagerte auf der stillen Residenzstadt. Man vernahm, daß überall die preußischen Heersäulen sich in Bewegung setzten. Eine solche rückte auch von Wetzlar nach Marburg und weiter nach Norden vor. Dienstag, den 19. Juni, Nachmittags zog eine Schwadron Husaren und das 39. Regiment in Kassel ein.

An der Spitze der preußischen Truppen stand Generalmajor von Beyer. Schon bei Ueberschreitung der hessischen Grenze am 16. Juni hatte er eine Proklamation an die „Hessischen Brüder“ gerichtet, worin er aussprach, daß die Preußen nicht als Feinde und Eroberer in das Land kämen, sondern um den Hessen die deutsche Bruderhand zu reichen. Bei seinem Einrücken fand sich auch der Geheime Regierungsrath Max Duncker in Kassel ein. Am 21. Juni erließ General von Beyer eine neue Proklamation „an das kurhessische Volk“. In dieser wurde kundgegeben, daß die Autorität des Kurfürsten suspendirt, die Minister desselben ihrer Funktionen enthoben seien,

und daß General von Beyer einstweilen im Namen des Königs von Preußen die Regierung führen werde. „Das Staatsvermögen, wie das der Privaten, wird gewissenhaft geachtet werden. Ich ertheile die bestimmte Zusicherung, daß die Verfassung und die rechtmäßigen Landesgesetze des Kurstaates beachtet und aufrecht erhalten werden sollen, soweit der Kriegszustand irgend zuläßt und durch die auch von der Landesvertretung Kurhessens beständig erstrebte bundesstaatliche Einigung Deutschlands nicht Aenderungen erfahren sollte." Am Schlusse wurde auf die in den schwersten Prüfungen bewährte Biederkeit und Loyalität der hessischen Bevölkerung Bezug genommen und die Erwartung ausgesprochen, daß dieselbe diese Eigenschaften auch jetzt bewähren werde. „Ich werde die zu baldiger Beseitigung der noch bestehenden provisorischen Gesetze und verfassungswidrigen Verordnungen, sowie alle zu voller Herstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes erforderlichen Einleitungen treffen. Ich werde es mir angelegen sein lassen, für die Ausfüllung empfindlicher Lücken in der Gesetzgebung, welche den wirthschaftlichen Fortschritt des Landes nur zu lange zurückgehalten haben, Sorge zu tragen und die der Pflege der Volksbildung und der Wissenschaft bestimmten Anstalten nach Kräften zu fördern bemüht sein. Bei gegenseitigem Vertrauen wird es unserem vereinten Streben, ich zweifle nicht daran, gelingen, bessere Zustände und hellere Tage für das kurhessische Land herbeizuführen. Ich zähle auf Euch, wie Ihr mir vertrauen dürft!" So lauteten die vielversprechenden Worte dieser Verkündigung. Eine von gleichen herzlichen Versicherungen erfüllte Ansprache hatte General von Beyer bereits Tags zuvor an den bleibenden Ständeausschuß gerichtet, in dessen Sitzung er nebst zwei

Adjutanten erschienen war. An der Stelle der bisherigen Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen wurden deren erste Referenten*) mit Fortführung der laufenden Geschäfte beauftragt.

Der Kurfürst saß einstweilen noch ruhig in seinem Schlosse auf Wilhelmshöhe. Wäre die Sache nicht so ernst gewesen, so hätte man ihn mit dem von Fritz Reuter geschilderten Manne vergleichen können, „der keinen Prozeß haben wollte". Am Abend des 19. Juni hatte der Präsident der Ständeversammlung und Oberbürgermeister von Kassel Nebelthau noch eine Unterredung mit ihm, wobei er ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen suchte; jedoch vergeblich. Bereits am 20. Juni legten die Preußen eine Wache nach Wilhelmshöhe. Am 21. wurde das kurfürstliche Schloß ringsum abgeschlossen und jeder Zutritt zum Kurfürsten von einer Erlaubniß abhängig gemacht. Der österreichische Gesandte, Graf Paar, der eine Unterredung mit ihm pflegen wollte, wurde zurückgewiesen. Nun erkannte auch der Kurfürst es als einen Fehler, an Ort und Stelle geblieben zu sein. Er ließ am 21. Juni den General von Beyer um einen Geleitbrief zur Abreise bitten, erhielt jedoch einen abschlägigen Bescheid. Freitag, am 22. Juni, erschien General von Röder, der am 16. Juni Kassel verlassen hatte, wiederum daselbst und begab sich sofort nach Wilhelmshöhe zum Kurfürsten. Er war vom König beauftragt, nochmals ein gütliches Abkommen mit diesem zu versuchen. Er bot ihm ein Bündniß mit Preußen an auf Grundlage der preußischen Vorschläge zur Bildung eines neuen Bundes, unter der weiteren Bedingung, daß Seine Königliche Hoheit ein die

*) Geheimer Regierungsrath Mittler, Obergerichtsrath Etienne, Oberfinanzrath Ledderhose.

Beobachtung der Verfassung von 1831 verbürgendes Ministerium einsetze. Für den Fall der Annahme wurde ihm die Garantie seines Besitzstandes und seiner Souveränetätsrechte zugesagt. (So meldete der „Staatsanzeiger" vom 24. Juni.) Der Kurfürst beharrte auf seiner Weigerung. An demselben Tage war auch der hessische Gesandte in Berlin, Herr von Schachten, nach Kassel gekommen. Er hatte am Morgen des 23. eine Audienz beim Kurfürsten. Er stellte ihm nach seiner Kenntniß die Verhältnisse in Berlin, das Mißliche der Lage vor. Jetzt endlich entschloß sich der Kurfürst, nachgeben zu wollen, und er beauftragte Herrn von Schachten, dies dem General von Röder zu melden (Ob er dabei noch hat „verhandeln lassen" wollen und — wie eine Version lautet — gesagt hat, „auf einzelne kleine Punkte würde es ja wohl nicht ankommen", ist für die Sache ohne Belang.) Als Herr von Schachten sich seines Auftrags bei General von Röder entledigte, erklärte dieser: es sei zu spät; er habe bereits telegraphisch die Weisung empfangen, den Kurfürsten als kriegsgefangen abzuführen. Am Nachmittag desselben Tages erbat der Kurfürst noch den Oberappellationsrath Martin nach Wilhelmshöhe, um eine Ansprache an sein Volk aufzusetzen, die demnächst auch veröffentlicht wurde. Darin wurden die Beamten und Diener ermächtigt, unbeschadet ihrer Unterthanentreue, ihre bisherigen Funktionen fortzusetzen. Martin selbst hat später öffentlich bezeugt, daß auch er den Kurfürsten auf Befragen darin bestärkt habe, daß „es dem Recht und der Bundestreue widersprechend gewesen sein würde, auf die preußischen Forderungen einzugehen". Am Abend des 23. ward der Kurfürst, von zwei preußischen Offizieren geleitet, nach Stettin abgeführt. Die Nachricht hiervon

begleitete die „Hessische Morgenzeitung“ mit den Schlußworten: „Der Augenblick ist zu ernst und wir sind zu bewegt, als daß wir uns in weiteren Betrachtungen ergehen möchten. Nur dem einen Wunsche und der Hoffnung wollen wir noch Raum geben, daß die letzten Begebnisse, welche zu verhüten wir ohne Unterlaß nach Kräften bestrebt gewesen sind, nicht dahin führen mögen, daß der Kurstaat seine eigenthümliche Selbständigkeit verliere, sondern, daß er nach wie vor berufen sei, ein wohlgeordnetes Glied im künftigen deutschen Bundesstaat, im freien mächtigen deutschen Reiche zu bilden! Das gebe Gott!“ Heute belächeln wir vielleicht diese Worte. Damals aber mochten sie nicht so thöricht erscheinen. Wenige Tage nachher erklärte noch die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, es „sei eine von den Gegnern Preußens verbreitete Erdichtung, daß Preußen Hannover und Kurhessen zu annektiren beabsichtige“.

Bald jedoch nahm die Sache eine andere Wendung. General von Beyer und Geheimrath Duncker verschwanden vom Schauplatze. Am 28. Juni machten der preußische General von Werder und der preußische Regierungspräsident von Möller als „Administratoren des Kurfürstenthums Hessen“ in dem hessischen Gesetzblatte bekannt, daß sie im Auftrage Seiner Majestät des Königs die Verwaltung des Kurfürstenthums leiten werden. „Indem wir unsere Funktionen antreten, ertheilen wir dem kurhessischen Volke die Zusicherung, daß die Landesverfassung beobachtet und aufrecht erhalten und daß nach den rechtmäßigen Landesgesetzen verwaltet werden soll, soweit nicht der Kriegszustand Ausnahmen nothwendig macht.“ Dabei wurden die früheren Anordnungen bestätigt.

Die neue Verwaltung war nun sofort bemüht, in

kleinen Angelegenheiten, durch die die Regierung des Kurfürsten Anstoß gegeben hatte, Abhülfe zu gewähren und den Wünschen des Volks entgegenzukommen. Ein altes Thor in Kassel das den freien Verkehr hemmte, wurde abgebrochen. Eine Brücke, deren Unterhaltung der Hofkasse oblag, die aber der Kurfürst zum großen Leidwesen des Publikums hatte verfallen lassen, wurde sofort wieder hergestellt. Museum und Bildergallerie wurden dem Publikum geöffnet. Beamte des Hassenpflug'schen Regiments wurden von ihren einflußreichen Stellen entfernt und durch andere ersetzt. Schon in dieser ersten Thätigkeit legte Herr von Möller den Grund für die Anerkennung, die später seiner Verwaltung von der Bevölkerung Kassels in so reichem Maße zu Theil geworden ist.

Im Süden des Landes war freilich die preußische Herrschaft noch nicht hergestellt. Nach Entfernung des Kurfürsten hatte der noch in Frankfurt weilende Bundestag Herrn Alexander von Baumbach (s. oben S. 64) zum „Bundeskommissar für Kurhessen" bestellt, was dieser am 30. Juni von Hanau aus bekannt machte. Die hessischen Truppen unter General von Loßberg hatten sich den um Frankfurt gesammelten Bundestruppen angeschlossen.*) General von Werder entsandte an dieselben einen Parlamentär, der sie auffordern sollte, angesichts des Umstandes, daß der unmittelbare Wille ihres Kriegsherrn ihnen fehle, friedlich in ihre Garnison zurückzukehren. General von Loßberg ließ den Parlamentär nicht zu. General von Werder richtete darauf die nämliche Aufforderung an die Truppen in Form einer offenen Proklamation. Die Truppen leisteten keine Folge. Noch am

*) Siehe die Schrift: Die vormals Kurhess. Armeedivision im Jahre 1866 von Jul. v. Schmidt.

6. Juli richtete der König ein Telegramm an den Kurfürsten, mit der Aufforderung, seine Truppen von der Bundesarmee abzurufen. Auch dieser Versuch hatte keinen Erfolg. Die hessischen Truppen wurden jedoch größtentheils zur Besetzung von Mainz verwendet. Nur zwei Schwadronen Husaren wurden mit den Bundestruppen vereinigt, die das Gefecht von Aschaffenburg schlugen. Sie hatten dabei mehrere Todte und Verwundete.

Bei den Verhandlungen, die zu dem gedachten Telegramm des Königs Veranlassung gaben, trat zum letzten Mal für den Kurfürsten die Möglichkeit heran, sich die Herrschaft seines Landes zu erhalten. Der Kurfürst hatte im Hinblick auf die in Stettin um sich greifende Cholera an den König die Bitte gerichtet, ihn nach der Schweiz abreisen zu lassen. Durch das gedachte Telegramm lehnte der König dies ab, so lange nicht der Kurfürst sich entschließe, seine Truppen zurückzurufen und ein Bündniß mit ihm einzugehen. Jedoch ward dem Kurfürsten freigestellt, seinen Wohnsitz in dem Schlosse zu Königsberg zu nehmen. Diesem Telegramm ließ König Wilhelm am 8. Juli noch ein Schreiben folgen, worin gesagt wurde, daß, sobald der Kurfürst seine Truppen zurückrufe, um als Bundesgenosse mit den preußischen „für die gemeinsamen Interessen alter Waffenbrüderschaft" zu fechten, ihm die Wahl seines Aufenthaltes an jedem Orte außerhalb des Kurstaates (der einstweilen unter dem Militärgouvernement bleiben müsse) freigestellt sein solle. Unzweifelhaft lag in dieser Aufforderung das erneuerte Anerbieten, dem Kurfürsten die Herrschaft seines Landes zu belassen. Nochmals aber lehnte dieser das Anerbieten ab. Als Gefangener könne er einen wirksamen Befehl an seine Truppen nicht ertheilen. „Ich baue auf Gott", schloß sein Brief, „und will ge-

duldig ertragen, was er über mich und mein Land verhängt hat."

Auch diese Ablehnung, die erst mehrere Tage nach der Schlacht von Königgrätz, also zu einer Zeit erfolgte, wo auf einen Sieg Oesterreichs kaum noch zu rechnen war, hat man als einen Beweis dafür angeführt, daß es dem Kurfürsten stets nur um ein „unbeugsames Festhalten am Rechte" zu thun gewesen sei, und daß andere Interessen niemals bei ihm eine Rolle gespielt haben. Dieser Beweis ist wohl nicht zutreffend. Konnte auch der Kurfürst, als er den Brief schrieb, nicht mehr auf einen Sieg Oesterreichs rechnen, und waren damit auch die an einen solchen Sieg sich knüpfenden Hoffnungen hinfällig geworden, so besaß er doch noch eine Eigenschaft, die allein schon ausreichte, in der neuen Lage, in der er sich befand, seine Ablehnung zu erklären. Das war der ihm eigenthümliche Starrsinn, der früher unzählige Male andern das Leben schwer gemacht hatte, jetzt aber gegen ihn selbst sich wendete und ihm zum Verhängniß wurde. Hatte er früher aus anderen Gründen nicht nachgeben wollen, so wollte er jetzt als Kriegsgefangener erst recht nicht. Das lag in seinem Charakter. Er war ganz der Mann dazu, daß er auch den dritten Band der ihm angebotenen sibyllinischen Bücher nicht, wie weiland der weisere römische König, sich kaufte, sondern ruhig in's Feuer werfen ließ. Von „Pflichten gegen den Bund", von denen er früher stets gesprochen hatte, konnte nach der Schlacht von Königgrätz nicht mehr die Rede sein. Der Bund war todt. Es konnte sich also nur noch um ein Festhalten an *seinem* (subjektiven) Rechte handeln. Wer aber in politischen Dingen starr an „seinem Rechte" festhalten will, auch wo diesem Rechte die Macht der Thatsachen gegenüber-

tritt, zeigt damit mindestens, daß er aus der Weltgeschichte nichts gelernt hat.

Daß die möglichste Erhaltung Kurhessens in seiner Selbständigkeit der allgemeine Wunsch der hessischen Bevölkerung war, daran ist nicht zu zweifeln. Nur die Flugschrift eines ausgewanderten Kurhessen („Was soll aus Kurhessen werden?" von W. Endemann) plädirte für die sofortige Einverleibung. Friedrich Oetker trat für eine bleibende Selbständigkeit Kurhessens ein, unbeschadet aller derjenigen einheitlich zu gestaltenden Einrichtungen, für die ein praktisches Bedürfniß vorhanden sei. Er verwahrte sich jedoch dabei gegen den Namen einer Personalunion. Eine andere Flugschrift („Kurhessens Anschluß an Preußen" von einem Kurhessen) erklärte sich — wohl in der Voraussicht, daß das von Oetker Erstrebte nicht zu erreichen sei — zwar für ein Aufgehen Kurhessens in Preußen als Ziel, wünschte aber zunächst ein Zwischenstadium, in welchem die Umbildung der hessischen Verhältnisse für jenes Ziel unter Mitwirkung der hessischen Volksvertretung vor sich gehen sollte. Zugleich trat diese Schrift dafür ein, daß dem Lande sein Staatsvermögen erhalten bleibe.

Am 17. August verlas Graf Bismarck im Abgeordnetenhause die Königliche Botschaft, welche die Vereinigung der vier Länder mit Preußen verkündigte. „Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, unsere ererbten Staaten vor wiederkehrenden Gefahren zu schützen, der nationalen Gestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für uns die Nothwendigkeit, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt mit unserer Monarchie zu vereinigen. Wohl wissen wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung

jener Staaten mit uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt; wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und ihre selbständigen politischen Einrichtungen knüpfen; allein wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens, in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten, den unvermeidlichen Uebergang in die neue größere Gemeinschaft erleichtern werde."

Der mit dieser Botschaft dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf sollte lediglich die Vereinigung aussprechen und die definitive Regulirung der Beziehungen der Länder zu dem preußischen Staate besonderem Gesetze vorbehalten. Graf Bismarck fügte persönlich hinzu: es solle ein Uebergangsstadium geschaffen werden, um die völlige Einverleibung in derjenigen schonenden Weise vorzubereiten, welche die Botschaft in Aussicht stelle. Er forderte den Landtag auf, mit Vertrauen die dazu nöthige Machtvollkommenheit in die Hände des Königs zu legen. Die „Hessische Morgenzeitung" glaubte, daß durch die königliche Botschaft für Kurhessen die Aussicht gegeben sei, „daß wir für geraume Zeit, ja zum Theil für immer, diejenigen Einrichtungen unseres öffentlichen Lebens behalten, für deren Begründung oder Wiedererringung wir ein ganzes Menschenalter hindurch gekämpft haben".

Im Abgeordnetenhause wurde das Einverleibungsgesetz einer Kommission überwiesen, deren Verhandlungen nun begannen. Bereits bei der Kommissionsverhandlung über das Reichswahlgesetz hatten sich viele Mitglieder und zwar gerade solche der liberalen Parteien (Twesten, Simson, Lette, von Carlowitz, Frech) in Uebereinstimmung mit

dem Regierungskommissar dahin ausgesprochen, daß mit der Eroberung auch die Verfassungen der eroberten Länder verfallen seien. In gleicher Weise beantwortete Graf Bismarck die darüber gestellte Frage in der Einverleibungskommission. „Unsere Absicht ist, den einzelnen Staaten von ihren bisherigen Einrichtungen so viel zu lassen, als mit den Interessen des ganzen preußischen Staates verträglich ist.“ Die Regierung, sagte er, stütze ihr Recht nicht auf die Eroberung, sondern es handele sich um das Recht der deutschen Nation, zu existiren und zu athmen, und um ihre Kraft, welche in Preußen wurzele. Die vorgeschlagene Einberufung der Landesvertretungen jener Länder erklärte er für bedenklich. Die Regierung wolle nur mit Hülfe zugezogener Sachverständigen aus den Ländern den Umgestaltungsprozeß vornehmen. Dem Antrage, daß die preußische Verfassung sofort in den Ländern eingeführt werde, trat er entgegen. Er verlangte einen freien Spielraum, erklärte aber einer Bestimmung, daß die Verfassung mit dem 1. Oktober 1867 dort eintrete, nicht entgegentreten zu wollen. — In der Kommission erhob sich nun eine längere Erörterung über die angeregten Fragen. Der Bemerkung des Abgeordneten Virchow, daß den Kurhessen von den preußischen Regierungskommissaren in öffentlichen Proklamationen der Fortbestand ihrer Verfassung zugesichert sei, begegneten die Vertreter der Regierung mit der Erklärung, daß inzwischen eine wesentliche Veränderung im Verhältnisse Preußens zu jenen Ländern eingetreten sei, und daß sich jene Proklamationen nur auf den Zwischenzustand bis zur Vereinigung mit Preußen bezogen haben. Schließlich nahm die Kommission das Gesetz mit dem Zusatze an, daß die preußische Verfassung in den neuen Ländern mit dem 1. Oktober 1867 in Kraft treten solle.

Der von dem Abgeordneten Kanngießer sehr geschickt entworfene, umfassende Bericht gab diese Verhandlungen in entsprechender Weise wieder. Selbstverständlich fehlte es darin nicht an sehr wohlwollenden Worten für die neuen Länder. Es wurde von den vortrefflichen Einrichtungen geredet, welche dieselben besäßen und welche fruchtbringend auf Preußen zurückwirken könnten, z. B. Hannovers Justiz, Kurhessens freies Gemeindeleben. In welchem Umfange diese Einrichtungen zu erhalten seien, lasse sich jedoch zur Zeit nicht bestimmen. In der Kommission habe sich schließlich der Grundsatz festgestellt, daß, soweit es die Einheit des Gesammtstaats irgend gestatte, jenen Ländern provinzielle Selbständigkeit und Selbstverwaltung gewahrt bleibe. Auch der Ministerpräsident habe erklärt: „es solle erhalten bleiben, was Preußen irgend ertragen könne.“ An späterer Stelle wird noch gesagt: „Der Ministerpräsident erklärte, daß er eine Verpflichtung zur Berufung der Volksvertretungen der neuen Länder — ohne eine solche gerade definitiv abzulehnen — nicht eingehen könne. Er stellte bestimmt in Aussicht, daß die Regierung einen Ausschuß von höheren Beamten unter Vorsitz eines preußischen Beamten zur Berathung darüber zusammentreten lassen werde, wie die Rechtszustände auszugleichen und die Verschmelzung anzubahnen sei. Was den materiellen Rechtszustand angeht, so war man in der Kommission der Ansicht, daß die auf die Justizverwaltung und das Steuerwesen bezüglichen Gesetze und Einrichtungen jener Länder unverändert fortzubestehen hätten, so weit nicht eine dringende Nothwendigkeit die Aufhebung geböte. Die Regierungsvertreter waren zu einer Erklärung hierüber nicht ermächtigt“.

Ehe noch dieser Bericht zur Verhandlung im Ab-

geordnetenhause kam, waren von Kassel aus verschiedene Schritte geschehen.

Bereits am 22. August hatten die städtischen Behörden es für angezeigt erachtet, eine Deputation aus ihrer Mitte mit dem Oberbürgermeister Nebelthau an der Spitze nach Berlin zu senden, um dem vertrauensvollen Entgegenkommen der hessischen Bevölkerung Ausdruck zu geben und Seiner Majestät die Interessen der Stadt Kassel warm an's Herz zu legen. Die Abgesandten wurden zunächst vom Grafen Bismarck sehr freundlich empfangen. Nach einem glaubhaften Bericht erklärte dieser ihnen, daß bei der Gesetzgebung der Zwischenperiode unter allen Umständen die Wünsche des Landes gehört und wenn irgend möglich berücksichtigt werden sollten. Auch der König empfing die Deputation höchst huldvoll. Er erklärte sich einigermaßen überrascht, aber um so mehr erfreut, den Beweis ihres Entgegenkommens schon jetzt entgegennehmen zu können. Er versicherte, daß die Eigenthümlichkeiten des Landes mit größter Schonung behandelt werden sollten, auch die Hauptstadt sich besonderer Berücksichtigung erfreuen werde. Sehr befriedigt kehrte die Deputation nach Kassel zurück. Fast gleichzeitig erschien in Berlin eine Deputation aus Hannover, welche um Erhaltung der Selbständigkeit ihres Landes bat. Auch diese wurde von Seiner Majestät sehr huldvoll empfangen, wenn ihr gleich in der Hauptsache ein abweisender Bescheid zu theil wurde.

Als sodann der Kommissionsbericht über das Einverleibungsgesetz bekannt wurde, traten unter Führung Nebelthau's zwölf Mitglieder der letzten hessischen Ständeversammlung zusammen und gaben eine Erklärung ab, die man sofort nach Berlin sandte und die dort noch vor der Verhandlung im Abgeordnetenhause bekannt wurde.

Sie lautete: „Die unterzeichneten in Kassel anwesenden Mitglieder der Ständeversammlung erkennen die Vereinigung Kurhessens mit der preußischen Monarchie als eine durch die geschichtliche Entwickelung gegebene Nothwendigkeit an und erklären nach Einsicht des Berichts der Kommission des Abgeordnetenhauses, daß sie die Annahme des von der Kommission vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, und zwar in dem im Kommissionsberichte niedergelegten Sinne, den Interessen Kurhessens entsprechend erachten."

Friedrich Oetker, der zu jener Zeit, um im Interesse Kurhessens zu wirken, in Berlin weilte, hatte an dieser Erklärung nicht theilgenommen. Er erklärte später („Hessische Morgenzeitung" vom 16. Oktober) um so weniger diesem Schritte beipflichten zu können, als er keinen genügenden Anlaß ersehen habe, auf die Abstimmung des Abgeordnetenhauses zu Gunsten des Kommissionsentwurfes einzuwirken. In der That ist nicht wohl zu erkennen, was jene Erklärung bezweckt habe. Irgend welche in jenem Berichte enthaltene Zusicherungen durch eine Art Accepts dem Lande zu sichern, davon konnte wohl nicht die Rede sein, da alle jene Verheißungen, so schön sie auch klangen, doch so unbestimmt gefaßt waren, daß sie nichts Zuverlässiges darboten. Wie die Sache lag, konnte jenes wiederholte Entgegenkommen leicht zu Mißverständnissen über die Stimmung des Landes führen. Vielleicht geschah es im Bewußtsein hiervon, daß am 19. September die nämlichen zwölf Abgeordneten ein weiteres ausführlicheres Schreiben an die Landesadministration richteten, worin sie baten, dem Lande für die Zwischenzeit bis zum Eintritt der preußischen Verfassung seine verfassungsmäßigen Einrichtungen, so weit thunlich, zu belassen

und bei den zur Ueberleitung erforderlichen Gesetzen die kurhessische Landesvertretung mitwirken zu lassen.

Bei der Verhandlung über das Einverleibungsgesetz im Abgeordnetenhause wurde von den Referenten auf das erstgedachte Schreiben der hessischen Abgeordneten zu Gunsten der Vorlage Bezug genommen. Schon dadurch wurde jeder Versuch einer Amendirung aussichtslos. Der Abgeordnete Dr. Löwe beantragte zwar einen Zusatz zu § 2 folgenden Inhalts:

„Die zur Ausführung der preußischen Verfassung in diesen Landestheilen erforderlichen Abänderungen, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt. Die gegenwärtig daselbst bestehenden Einrichtungen sollen möglichst geschont werden und jedenfalls die Vorschriften über Rechtspflege und die Zuständigkeit der Gerichte inzwischen in Kraft bleiben.“ Außer dem Antragsteller sprach auch der Abgeordnete Dr. Gneist für diesen Antrag, der Fortschrittsmann Waldeck aber eifrig dagegen. Der Antrag ward abgelehnt, und der Gesetzentwurf mit großer Mehrheit unverändert angenommen. Ebenso auch im Herrenhause. Am 20. September wurde das Gesetz verkündet. Die „Diktaturperiode“ über die annektirten Länder hatte hiermit begonnen.

Auch die hessischen Truppen wurden nun aus ihrer traurigen Lage erlöst. Sie kehrten von Mainz in ihre Garnisonen zurück. Am 3. September zog die Garde, an den folgenden Tagen zogen die übrigen Regimenter wieder in Kassel ein. Sie wurden von den preußischen Militärbehörden mit vollen militärischen Ehren, von der Kasseler Bevölkerung mit der größten Begeisterung empfangen. Auch hierin sprach sich deutlich die vorherrschende Stimmung aus. Die Truppen wurden zunächst in den umliegenden Dorfschaften einquartiert, dann aber in ihre Heimath entlassen.

In einer bedrängten Lage waren die Offiziere.*) Viele derselben erachteten sich durch ihren Diensteid an die Person ihres bisherigen Kriegsherrn gebunden. Die preußische Regierung ließ mit dem Kurfürsten unterhandeln wegen Entbindung derselben, so wie überhaupt der kurhessischen Unterthanen und der Zivil- und Hofdienerschaft von ihrem Eide. Unter'm 17. September kam zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten ein Vertrag zu Stande. Unter der Voraussetzung, daß der Kurfürst die fragliche Eidesentbindung ausspreche, wurde demselben die lebenslängliche Nutznießung des gesammten Hausfideikommißvermögens, also namentlich des Hausschatzes und der zum Hausfideikommiß gehörigen Grundstücke, mit der ausdrücklichen Gestattung der eigenen Benutzung der in der Provinz Hanau gelegenen Schlösser, zugesichert. Auch sollte ihm die Hofdotation von 300 000 Thaler fortgezahlt werden, jedoch abzüglich der darauf haftenden, nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre festzustellenden Lasten, welche auf die preußische Staatskasse übernommen wurden. (Der Vertrag findet sich vollständig in den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses von 1867/68, Anlage 91.) Die demnächst erfolgte Feststellung der Lasten ergab einen Betrag von 265 617 Thalern, unter deren Abzug die Auszahlung erfolgte. Durch Urkunde vom 18. September sprach hierauf der Kurfürst „als letzten Beweis seiner landesväterlichen Huld und Fürsorge zur Beseitigung einer jeden Gewissensbedrängniß seiner getreuen Unterthanen“ die Entbindung derselben von dem ihm geleisteten Unterthanen-, Fahnen- und Diensteide aus. Vom Administrator des Kurfürstenthumes wurde diese Urkunde öffentlich bekannt

*) Vergl. v. Schmidt, Kurh. Armeedivision.

gemacht. Auch noch bei dieser Gelegenheit war dem Kurfürsten angeboten worden, seinen Frieden mit Preußen zu machen. Er sollte, neben Belassung seiner gesammten Einkünfte, die (von Hessen-Darmstadt ertauschte) Landgrafschaft Hessen-Homburg als souveräner Fürst erhalten und als solcher dem norddeutschen Bunde beitreten. Auch dieses letzte Angebot lehnte er ab. Als Vertreter des Kurfürsten bei jenem Vertrage hatte Herr Alexander von Baumbach gedient, der, als er die Rolle eines Bundeskommissars für Kurhessen spielte, aus dem Staatsdienste entlassen worden war. Er wurde jetzt zur Belohnung für seine Bemühungen in den Gehalt von 3000 Thalern wieder eingesetzt. Der Kurfürst wurde hierauf seiner Gefangenschaft entlassen. Er begab sich zunächst nach Hanau, wo er im Schlosse Philippsruh Wohnung nahm.

Montag, den 8. Oktober erfolgte die feierliche Verkündigung der Besitzergreifung Kurhessens in Kassel durch den Präsidenten von Möller vom Balkon des rothen Palais herab. Auf dem Friedrichsplatz waren Tribünen errichtet, wo die Behörden zur Entgegennahme des feierlichen Aktes versammelt waren. Eine „Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen", sowie ein „Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen" wurden verlesen. Herr von Möller erklärte darauf die Vereinigung des Kurfürstenthums mit der preußischen Monarchie für vollzogen. Aehnliche Akte fanden an dem nämlichen Tage auch in den übrigen größeren hessischen Städten statt.



Die Diktaturperiode.

Kurhessen, das 174 Geviertmeilen und etwa 750 000 Einwohner (auf die Meile also etwa 4 300 Einwohner) zählte, ging nicht in ganz unverändertem Bestande auf Preußen über. In dem Friedensvertrage mit Hessen-Darmstadt waren an letzteres die zu Kurhessen gehörigen Enklaven Trais a. d. L., das Gericht Katzenberg und das Amt Nauheim abgetreten. Dagegen wurden von Hessen-Darmstadt mehrere Gebietstheile an Preußen abgetreten. Von diesen wurde der Kreis Vöhl (nebst einigen kleinen Bezirken) dem nunmehrigen „Regierungsbezirke Kassel" zugeschlagen. Dasselbe geschah mit dem von Bayern abgetretenen Bezirksamt Gersfeld und dem Landgericht Orb.

Dem Herzog von Koburg-Gotha waren für seine im letzten Kriege bewährte Bundesgenossenschaft durch königlichen Akt vom 14. September 1866 sämmtliche im Kreise Schmalkalden gelegenen Staatsforsten als fideikommissarisches Eigenthum des herzoglichen Gesammthauses zum Geschenk gemacht. Die Waldungen umfaßten 37 886 Acker, und ihr Ertrag wurde auf 60 000 Thaler Brutto und 40 000 Thaler rein geschätzt. In dem Vertrag war bestimmt, daß die Bewirthschaftung einer Staatsaufsicht nicht unterworfen sei. Man wird begreiflich finden, daß dieser Akt in Kurhessen nicht mit Freude begrüßt wurde. Er rief

namentlich in dem armen Kreise Schmalkalden die lebhafte Besorgniß hervor, daß die Eingesessenen, die namentlich bei ihrem Gewerbebetrieb vielfach auf Bezüge aus dem Walde angewiesen sind, dem neuen Privatbesitzer gegenüber in eine weit schwierigere Lage kommen würden.

Noch ehe die Einverleibung vollzogen war, begann die preußische Regierung sich in Hessen häuslich einzurichten. Durch Erlaß der Administratoren vom 9. August wurde bekannt gemacht, daß die fürstlich Thurn- und Taxis'sche General-Post-Direktion, welche bisher auch das hessische Postwesen geleitet hatte, unter preußische Kontrolle und Oberleitung gestellt worden sei. Diese später noch mittels Abfindung der Fürsten Thurn und Taxis durchgeführte Uebernahme der Post durch den Staat ist gewiß als eine der glücklichsten Errungenschaften des Jahres 1866 zu preisen. Aus ihr ging die bewunderungswürdige Anstalt hervor, als welche zur Zeit die deutsche Post unübertroffen in der Welt dasteht.

Ferner wurde durch Erlaß der Administratoren vom 4. September eine Kommandite der preußischen Bank mit den ihr durch die Bankordnung verliehenen Rechten in Kassel errichtet. Auch diese Anstalt, welche sich später in eine Kommandite der deutschen Reichsbank umwandelte, hat sich für Handel und Wandel sehr wohlthätig erwiesen.

Gleichzeitig mit der Besitzergreifung wurde die Justizverwaltung des Landes auf das Justizministerium in Berlin übertragen. Dabei wurde gesagt, daß in dem Ressort der Justizbehörden „für jetzt" keine Aenderung eintrete.

Am 13. Oktober machte die Regierung in Kassel bekannt, daß der Herr Administrator für Kurhessen die Einstellung der Wahlen zum Landtage angeordnet habe, —

eine Antwort auf die Adresse der zwölf Abgeordneten vom 19. September.

Durch allerhöchste Ordre vom 15. Oktober wurde eine Umbildung der Verwaltung vollzogen. Der Generalgouverneur von Werder wurde abberufen. An die Spitze der Verwaltung trat der Ziviladministrator, als welcher Herr von Möller bestätigt wurde. Diesem wurden im Wesentlichen die Funktionen eines preußischen Oberpräsidenten zugewiesen. In dankbarer Anerkennung des vom General von Werder bewiesenen Wohlwollens ertheilte ihm bei seinem Scheiden (so wie gleichzeitig auch dem Präsidenten von Möller) die Stadt Kassel das Ehrenbürgerrecht.

Durch allerhöchste Verordnung vom 13. Oktober wurde die gesammte Militärverfassung Preußens auf die neuen Länder übertragen. Von den hessischen Offizieren wurde ein Theil disponibel gestellt oder pensionirt. Die große Mehrzahl wurde, zum Theil unter Beförderung, in den preußischen Dienst eingereiht. Viele wurden dabei in altpreußische Regimenter versetzt und in die verschiedenen preußischen Provinzen zerstreut. Die hessische Infanterie wurde in die Regimenter 80, 81, 82 und 83 und das 11. Jägerbataillon, die Kavallerie in die Husarenregimenter 13 und 14 umgewandelt, die Artillerie dem Feldartillerieregimente 11 einverleibt. Kassel wurde Sitz für das Generalkommando des neugebildeten 11. Armeekorps, sowie für das Kommando der 22. Division und der beiden ihr zugehörigen Brigaden.

Dies alles waren jedoch nur Vorläufer. Es kam das Jahr 1867 heran und mit ihm die volle Fluth der Diktaturgesetzgebung. Das hessische Gesetzblatt hörte auf, und die amtlichen Erlasse wurden in dem preußischen

Gesetzblatt und dem neu eingeführten Amtsblatt für Hessen verkündet.

Es galt zunächst die neuen Länder in ihrer staatlichen Organisation und ihren Behörden nach preußischem Muster umzugestalten.

Kurhessen mit den ihm zugeschlagenen vormals bayerischen und hessen-darmstädtischen kleinen Landstrichen einerseits, und Nassau nebst Frankfurt, Hessen-Homburg und den übrigen abgetretenen hessen-darmstädtischen Gebietstheilen andererseits wurden zu selbständigen Regierungsbezirken erklärt. Für jeden dieser beiden Bezirke wurde eine Regierung eingesetzt mit den bekannten drei Abtheilungen der preußischen Regierungen. Später wurden dann diese beiden Regierungsbezirke zu einer Provinz Hessen-Nassau vereinigt, deren Zusammenhang jedoch zunächst nur in der Gemeinschaftlichkeit einiger höchsten Beamten, insbesondere des Oberpräsidenten (als welcher Herr von Möller fortfungirte), seinen Ausdruck fand.*)

Den Regierungen wurde der nämliche Wirkungskreis, wie der für die Regierungen der alten Provinzen bestimmte übertragen. „Sie verwalten ihre Geschäfte nach Maßgabe der Instruktion vom 23. Oktober 1817 und der zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.“ Die hessische Eintheilung des Landes in 21 Kreise wurde belassen, jedoch unter Bildung eines

*) Bei der neuesten Umgestaltung der Kommunalvertretung beider Regierungsbezirke hat man auch die Kommunalstände beider zu einem Provinziallandtage verbunden, der die gemeinsamen Angelegenheiten der Provinz berathen soll. Es dürfte jedoch zur Zeit noch schwer werden, wirklich gemeinsame Angelegenheiten dieser Art aufzufinden, da die ganze Entwickelung beider Länder grundverschieden ist.

selbständigen Stadtkreises Kassel, sowie unter Hinzutritt eines (aus vormals bayerischem Gebiet gebildeten) Kreises Gersfeld. An der Spitze der Kreise verblieben die Landräthe, welchen die nämlichen Funktionen, wie die für die Landräthe der alten Provinzen bestimmten, zugewiesen wurden. An die Spitze des Stadtkreises Kassel trat ein Königlicher Polizeidirektor.

Die neue Organisation trat am 1. Oktober 1867 in's Leben. Mit diesem Tage gingen auf die neu errichtete Regierung zu Kassel die Geschäfte der vormaligen vier hessischen Regierungen, der Oberfinanzkammer, des Obersteuerkollegs, des Oberforstkollegs, der Oberbaukommission und des Lehnhofes zu Kassel, vom 1. Januar 1868 an auch die Geschäfte der Kommissionen für Handel und Gewerbe, für landwirthschaftliche und für statistische Angelegenheiten über.

Für die Verwaltung der Zölle und indirekten Abgaben der Provinz Hessen-Nassau wurde ein Provinzialsteuerdirektor bestellt, auf den die Geschäfte der Oberzolldirektion übergingen. Dieser trat bereits am 1. April 1867 in Wirksamkeit.

Das Eisenbahnwesen und das Bergwesen wurde unmittelbar unter die Leitung des Handelsministers gestellt. Ueber das gesammte Schulwesen, einschließlich der Universitäten, sowie über das gesammte Medizinalwesen wurde der Kultusminister ermächtigt, in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie in den älteren Landestheilen. Eine Königliche Ober-Postdirektion ward zu Kassel errichtet, und vom 1. Juli 1867 an, der bisherige Thurn- und Taxis'sche Postbezirk mit dem preußischen Postgebiete vereinigt, wobei die in Preußen geltenden Bestimmungen auf ihn ausgedehnt wurden. Auf dem Gebiet des Forst-

wesens wurden die Ressortminister ermächtigt, in demselben Maße Anordnung zu treffen, wie in den älteren Provinzen. Die obere Leitung der Strafanstalten wurde dem Justizministerium entzogen und dem Minister des Innern übertragen. Die hessischen Konsistorien wurden dem Kultusminister unmittelbar untergeordnet.

Eine zweite Kategorie von Erlassen betraf die Stellung der Beamten. Für die Anstellung und Entlassung von Beamten wurden den Ministerien die nämlichen Befugnisse ertheilt, welche in den alten Provinzen ihnen zustanden, zugleich mit der Ermächtigung, bezüglich der Anstellung, Beurlaubung, Entlassung oder Pensionirung die Zuständigkeit und das Verfahren nach den in den alten Provinzen geltenden Bestimmungen anderweit zu regeln. Sämmtliche Beamten, einschließlich der Geistlichen, wurden hiernächst neu beeidigt. Sämmtliche für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze über den Eintritt in den Staatsdienst und über die Rechte und Pflichten der Staatsdiener (es wurden dabei 16 Gesetze speziell namhaft gemacht) wurden auf die neuen Provinzen ausgedehnt. Die altpreußischen Disziplinargesetze für richterliche und für nichtrichterliche Beamten wurden eingeführt, dabei der Kreis höherer Beamten, welche gegen Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können, für die neuen Provinzen erheblich erweitert. Die in den alten Landestheilen bestehenden Gesetze über das Amts-Kautionswesen wurden auf die neuen Provinzen ausgedehnt. Die Heranziehung der Staatsdiener zu Kommunalsteuern wurde nach altpreußischen Grundsätzen geordnet. Die für die kurhessischen Staatsdiener bestehenden Wittwenkassen wurden aufgehoben. Den bestehenden Mitgliedern wurde gegen Fortentrichtung ihrer Beiträge der Bezug

der Pension für ihre Hinterbliebenen staatsseitig zugesichert. Die nach den kurhessischen Gesetzen den Hinterbliebenen kurhessischer Staatsdiener wider den Staat zustehenden Pensionsansprüche wurden nach Maßgabe des Gehalts, den der Staatsdiener zur Zeit seines Uebertritts bezog, fixirt.

Eine vollständige Einführung fanden sodann sämmtliche preußischen Militärgesetze. Wir wollen nicht versuchen, die große Anzahl derselben hier im Einzelnen aufzuführen. Genug, daß alles und jedes, was sich auf das Militär bezog, auf die neuen Provinzen übertragen wurde.

Ferner haben wir die Finanzgesetze zu betrachten. Der Staatshaushalt für 1867 wurde auf Grund eines von Berlin aus publizirten Budgets geführt, das im Wesentlichen dem früheren kurhessischen sich anschloß. Für die Folge wurde aber eine neue Grundlage geschaffen durch Einführung sämmtlicher preußischen Steuern.

Zunächst wurden die direkten Steuern eingeführt: Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Klassen- und Einkommensteuer, welche an die Stelle der entsprechenden hessischen Steuern traten. Bezüglich der Grundsteuer wurde verordnet, daß bis zu deren vorbehaltenen Regelung nach den preußischen Gesetzen die hessische Grundsteuer, mit Ausnahme der für Gebäude erhobenen, zu drei Viertheilen forterhoben werden solle. Diese Verminderung findet darin ihre Erklärung, daß fortan das Einkommen von Grundeigenthum, ebenso wie das von Gewerben, auch der Klassen- und Einkommensteuer unterworfen wurde, während es in hessischer Zeit von dieser Steuer frei war.

Desgleichen wurden die indirekten Steuern nach preußischem Muster geordnet. Zunächst die Steuern von Branntwein, Braumalz, Tabak und Rübenzucker. Von

diesen entsprachen die drei letzteren im Wesentlichen den bereits bestehenden hessischen Steuern. Die Branntweinsteuer wurde aus einer Blasensteuer in eine Maischbottichsteuer verwandelt und dadurch ein wesentlich höherer Betrag erzielt. Auch die für Altpreußen neu regulirte Abgabe von Salz wurde auf die neuen Provinzen übertragen.

Sodann kam die reichhaltige preußische Stempelgesetzgebung zur Einführung. In Kurhessen bestand eine Stempelsteuer nur in der Art, daß staatliche Akte und außerdem Eingaben an Behörden dem Stempel unterlagen. Unter den stempelpflichtigen staatlichen Akten waren auch die Erlasse der Gerichte begriffen, sodaß das Stempelaufkommen auch die Gerichtskosten umfaßte. Außerdem war eine Stempelabgabe auf Spielkarten und Kalender gelegt. Privatgeschäfte waren völlig stempelfrei. Es wurden nun eingeführt der preußische Stempel für Kalender und Spielkarten (letzterer höher als der hessische); ferner für Zeitungen und für Wechsel; endlich unter 58 Nummern der Stempel für Privatgeschäfte aller Art; wogegen die Stempel für staatliche Akte — unter welchen aber die Gerichtskosten nicht begriffen waren — der späteren Einführung vorbehalten wurden. (Sie erfolgte durch Gesetz vom 5. März 1868.) Diese Pflicht zur Verstempelung von Privatgeschäften war etwas, was in Kurhessen tief mißempfunden wurde; wobei auch der Umstand, daß man nach dem preußischen Gesetze gegen einen widerrechtlich angeforderten Stempel sein Heil im Rechtswege versuchen kann, nur geringen Trost gewährte.

Auch die bisher in Kurhessen ganz unbekannte Erbschaftssteuer wurde eingeführt; deren Erhebung aber nicht, wie in den alten Provinzen, den Gerichten, sondern der

Verwaltung der indirekten Steuern übertragen. Dies hatte die Folge, daß sie sofort in den neuen Provinzen weit mehr eintrug, als in den alten. (Durch Gesetz vom 30. Mai 1873 ist dann allgemein ihre Erhebung auf die Steuerbehörde übertragen worden.)

Endlich ward auch die Eisenbahn- und die Bergwerkssteuer in Kurhessen eingeführt; beide bisher dort unbekannt.

Für die Beitreibung der Steuern wurde eine den altpreußischen Grundsätzen entsprechende Verordnung erlassen.

Eine weitere Kategorie von Erlassen läßt sich vielleicht am besten unter dem Namen der politischen Gesetzgebung zusammenfassen. Das preußische Gesetz vom 25. April 1853, wonach das Kammergericht den Gerichtshof für Staatsverbrechen bildete, ward auf die neuen Provinzen übertragen. Die Landgendarmerie ward nach preußischem Muster neu organisirt. Die Polizeiverwaltung wurde gleichfalls nach preußischem Muster umgebildet. Für die Ausschließung des Rechtswegs in Verwaltungssachen wurden „die im Geltungsbereich des preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen" für anwendbar, für das Verfahren bei „Kompetenzkonflikten" der bestehende Kompetenzgerichtshof für zuständig erklärt.

Eine reiche Anzahl von Gesetzen wurde erlassen, die in das wirthschaftliche Leben des Landes einzugreifen bestimmt waren. Eine Verordnung führte im Wesentlichen die in Altpreußen bestehende Gewerbefreiheit ein. Das Recht der Zünfte, Andere von dem Gewerbebetrieb auszuschließen, wurde aufgehoben. Ortsfremden Inländern ward der Gewerbebetrieb überall gestattet. Für viele Gewerbe wurde die bisherige Konzessionspflicht aufgehoben. Eine weitere Verordnung hob für nicht hypothekarische Darlehn die Zinsbeschränkung auf. Die allgemeine deutsche

Wechselordnung ward von Neuem als Gesetz verkündigt, da die frühere kurhessische Verkündigung derselben in einigen unbedeutenden Punkten von der preußischen abwich. Das preußische allgemeine Berggesetz wurde eingeführt und dem entsprechend auch der Besitzstand der im Besitz des Staates bleibenden Bergwerke neu regulirt. Desgleichen wurde das preußische Gesetz über Eisenbahnunternehmungen und die Verordnung über die Eisenbahnbauhandwerker eingeführt. Schon vorher war der Betrieb der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, nunmehr Hessische Nordbahn genannt, nach einer Vereinbarung mit der Gesellschaft vom Staate übernommen worden. Das preußische Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 wurde auf Kurhessen übertragen. Desgleichen das Gesetz vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Inhaberpapieren, deren Außer- und Wiederinkurssetzung ebenfalls durch eine Verordnung neu geregelt wurde. Endlich auch das Gesetz über Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter. Bedeutungsvoll für den Haushalt vieler Gemeinden war die Verordnung vom 29. Juli 1867, welche die Bezirksregierung ermächtigte, das von der Gemeinde zu gewährende Einkommen der Volksschullehrer selbständig dem Bedürfniß entsprechend zu bestimmen.

Auf landwirthschaftlichem Gebiete wurden zunächst alle aus älterer und neuerer Zeit noch bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten ꝛc. aufgehoben. Desgleichen der noch in einzelnen Landestheilen bestehende Güterschluß und eine im Jahre 1858 wider die Güterschlächterei erlassene kurhessische Verordnung. Ferner wurde eine Verordnung gegeben über die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen. Das am tiefsten eingreifende Gesetz war aber die Verordnung

vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke.

Es ist bereits oben erwähnt, daß die hessischen Stände, vorzugsweise getrieben durch das Interesse der Großgrundbesitzer, in den letzten Jahren wiederholt das Begehren nach einem neueren Verkoppelungsgesetze ausgesprochen hatten. Sobald man dies in Berlin erfuhr, war man höchlich bereit, dieses Begehren zu erfüllen. Schon im Januar 1867 wurde ein Geheimrath aus dem Landwirthschaftsministerium nach Kassel entsendet, um dort zwei mitgebrachte Entwürfe mit einer von dem Administrator berufenen Versammlung von Landwirthen und Beamten zu berathen. Der erste Entwurf, welcher die materiellen Grundsätze enthielt, war einem älteren preußischen Gesetze entnommen. Der zweite Entwurf, eine Art Ausführungsverordnung, war der Abklatsch einer von preußischen Beamten für Schwarzburg-Sondershausen abgefaßten Verordnung. Die Entwürfe fanden bei den Berufenen wenig Anklang; man fand sie theils zu wenig verständlich, theils für hessische Verhältnisse nicht passend. Noch vor vollendeter Berathung kehrte der Geheimrath nach Berlin zurück. Und nun wurde die Sache anders angegriffen. Es wurden zwei kurhessische Beamte, ein Verwaltungsbeamter und ein höherer Richter, nach Berlin berufen. Unter ihrer Zuziehung machte eine Anzahl von Geheimräthen des Landwirthschafts- und des Finanzministeriums binnen weniger Tage die Sache fertig. Der zu erlassenden Verordnung wurde die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz vom 9. Mai 1851 zu Grunde gelegt. Der Gegenstand dieses rheinischen Gesetzes waren Gemeinheitstheilungen und Ablösung von Servituten.

Darüber verlangte man aber in Hessen gar kein Gesetz, sondern nur ein solches, das die Zusammenlegung der Grundstücke ermöglichte. Nun ward dieser Gegenstand mit einigen Paragraphen in das Gesetz hineingeschoben und so dasselbe als das von Kurhessen gewünschte „Verkoppelungsgesetz" hingestellt. Die beiden zugezogenen hessischen Beamten waren dabei in der übelsten Lage. Kaum irgend vorbereitet für ein so schwieriges und wichtiges Werk, fanden sie auch da, wo sie Bedenken äußerten, kaum Gehör. Bezeichneten sie Dinge mit den Verhältnissen und Anschauungen ihres Landes als unvereinbar, so wurde ihnen erwidert, daß dieses preußische Grundsätze seien, die man nicht aufgeben könne. So wurde eines der tiefgreifendsten Gesetze von Männern, die der Verhältnisse des Landes ganz und gar unkundig waren, und ohne jedes zureichende Gehör des Landes schleunigst zu Stande gebracht und erlassen. Von fast ausschließlich altpreußischen Beamten wurde eine Generalkommission eingesetzt, die mit dem 1. Juli 1867 ihre Thätigkeit begann und das Gesetz zur Ausführung brachte. Zur Regelung des Verfahrens derselben, sowie des Kostenwesens hat man in der Verordnung gesagt, „daß dieselben Vorschriften gelten, welche in der Provinz Westphalen gelten". Natürlich kannte kein Mensch in Kurhessen diese Vorschriften. Vergebens protestirten die zugezogenen Beamten gegen diese Art Gesetze zu erlassen. Sie fanden kein Gehör; und von da an wurde diese Methode, durch völlig unverständliche Bezugnahme auf irgendwie bestehende Gesetze die Gesetzgebung für die neuen Provinzen sich zu erleichtern, für die Diktaturperiode stereotyp.

Alle bisher aufgeführten Neuerungen ließ das Land mit ziemlicher Gleichgültigkeit über sich ergehen. Manches

hatte man ja mit Sicherheit vorausgesehen. So die tief eingreifende allgemeine Militärpflicht, die man, als im Interesse des wieder gewonnenen deutschen Vaterlandes liegend, bereitwillig hinnahm. Auch die Einführung der schwereren preußischen Steuern kam niemandem unerwartet. Bei der großen Mehrzahl der neuen Verordnungen und Gesetze, die schon in ihrer Sprachweise mitunter für hessische Begriffe schwer faßbar waren, hatte man keine Ahnung davon, was sie eigentlich enthielten. So auch bei der Verordnung vom 13. Mai 1867, deren einschneidende Wirksamkeit niemand sofort erkannte. Manche der tief eingreifenden Gesetze, z. B. die Verordnung über Beschränkung des Rechtswegs, erschienen erst gegen Ende der Diktaturperiode, wo man bereits ziemlich abgestumpft war. Dagegen riefen zwei Maßnahmen, die mitten in diese Periode hinein fielen, die lebhafteste Erregung des ganzen Landes hervor. Es war das die Umgestaltung der Justiz und der Versuch, den Staatsschatz dem Lande zu entfremden.

Der Justizminister Graf zur Lippe legte ohne Zweifel den größten Werth darauf, die preußische Justiz, insbesondere das Obertribunal, das noch kurz vorher bei dem Prozeß Twesten sich so sehr bewährt hatte, möglichst unversehrt zu erhalten. Die neuen Provinzen sollten unter diesen Gerichtshof eingereiht werden, ohne daß derselbe irgend eine weitere Veränderung, als die unvermeidliche Personalvermehrung erlitt. Die Stadt Frankfurt, welche bisher die höchste Instanz in Lübeck gehabt hatte, konnte ohne Weiteres unter das Obertribunal gestellt werden, da deshalb neue Mitglieder nicht ernannt zu werden brauchten. Die Heranziehung der übrigen Länder aber war bedingt durch die Ernennung von Richtern aus diesen Ländern zum

Obertribunal. Um diese zu ermöglichen, legte Graf zur Lippe zunächst dem Landtage ein Gesetz vor, welches die Versetzbarkeit von Richtern aus den neuen Landestheilen in die alten und umgekehrt für zulässig erklären sollte. Bei der geringen Beliebtheit, die Graf zur Lippe im Abgeordnetenhause besaß, wurde aber das Gesetz dort abgelehnt. Nun griff man die Sache anders an. Konnte man auch nicht sofort die neuen Länder unter das Obertribunal stellen, so konnte man doch mittels der Diktaturgewalt einen neuen höchsten Gerichtshof für sie schaffen, der ganz und gar dem Obertribunal entsprach und der dann auf einen Schlag mit diesem vereinigt werden konnte. Zunächst war hierzu erforderlich, daß man das „Freizügigkeitsgesetz" für das Durcheinandermengen der Richter, das für die gesammte Monarchie zu erlassen, der Landtag abgelehnt hatte, nun wenigstens für die neuen Provinzen erließ. Es geschah dies durch die Verordnung vom 8. Februar 1867, welche bestimmte, daß jeder, der in den alten Landen oder in einer der neuen Provinzen die Richterfähigkeit erlangt habe, auch für jede der neuen Provinzen als Richter angestellt werden könne. Nun war aber in den neuen Ländern, abgesehen von der gemeinsamen Grundlage des gemeinen Rechts, ein durchaus verschiedener Rechtszustand, der auf zahlreichen Partikulargesetzen und partikularen Gewohnheiten beruhte. Sollte nun der für sie zu schaffende höchste Gerichtshof nicht ganz in der Luft stehn, so mußte wenigstens eine gewisse gemeinsame Grundlage für ihn gewonnen werden. Für das Strafrecht war dies leicht zu beschaffen durch Einführung des preußischen Strafgesetzbuches und einer neuen, der preußischen nachgebildeten Strafprozeßordnung. Für das Zivilrecht war die Aufgabe weit schwieriger zu lösen.

Das preußische Landrecht in die neuen Provinzen einzuführen (was manche landrechtliche Heißsporne empfahlen), hatte man doch nicht den Muth. Es blieb also nur die Möglichkeit, einen gemeinsamen Prozeß zu schaffen. Da bot nun aber Hannover (das stets mit besonderer Rücksichtnahme behandelt wurde) Schwierigkeit, indem man dessen „berühmte" Zivilprozeßordnung nicht anzutasten wagte. Es fand sich jedoch ein Auskunftsmittel. Der hannoversche Prozeß besaß eine ganz bedeutungslose Instanz in dem „Kassationssenate" des Celler Oberappellationsgerichtes, an den alljährlich etwa fünf bis sechs Sachen mit einer formalen Beschwerde gelangten. Indem man diese Instanz in das neue Oberappellationsgericht verlegte, war das Mittel gefunden, Hannover scheinbar auch in Zivilsachen unter dieses Gericht zu stellen, während man in Wahrheit der Provinz Hannover ihre ganze Ziviljustiz beließ. Die anderen Länder aber mußten herhalten. Im Mai 1867 wurden aus diesen Ländern einige höhere Richter nach Berlin berufen und unter ihrem Beirath in einer vom Justizminister selbst präsidirten Versammlung von Geheimräthen auf Grundlage eines altpreußischen Gesetzes eine neue Zivilprozeßordnung von 113 Paragraphen binnen weniger Tage zurecht gemacht. Vergeblich machte der aus Kurhessen berufene Richter geltend, daß dort ein Bedürfniß, den erst vor wenigen Jahren neu verbesserten, völlig befriedigenden Prozeß abzuändern, gar nicht bestehe, und daß überhaupt das Land durch die Beseitigung seiner Justiz sehr schmerzlich berührt werden würde.

In der That rief das Bekanntwerden dieses Planes in Kurhessen die größte Aufregung hervor. Für Nassau und Schleswig-Holstein, die sehr mangelhafte Justizeinrichtungen besaßen, hatte die Umgestaltung nichts Ver-

letzendes, konnte sogar für eine Wohlthat gehalten werden. Kurhessen aber erfreute sich, wie man auch preußischerseits anerkannte, einer durchaus guten Justiz. Allerdings war der hessische Prozeß mit dem altpreußischen nahe verwandt, und deshalb der Uebergang zu dem letzteren nicht so schwierig. Aber er war einfacher als dieser und minder kostspielig. Es lag nicht der geringste Grund vor, das Land die Nachtheile, die mit jeder Umgestaltung der Gerichtsorganisation verbunden sind, von neuem durchmachen zu lassen. Vor allem aber fühlte man den Umsturz der Justizverfassung und die beabsichtigte Unterordnung unter fremde, des Landesrechts unkundige Richter als eine tiefe Kränkung der Interessen des Landes. Noch erhöht wurden diese Empfindungen durch die Behandlung Hannovers. Dieses widerspenstige Land, so meinte man, werde geschont, Kurhessen dagegen, das preußenfreundlich, werde rücksichtslos behandelt.

Anfangs schien es, als ob diese Erregung Kurhessens in Berlin einigen Eindruck mache. Plötzlich aber ergab sich die Nothwendigkeit, die neuen Justizgesetze auch auf Kurhessen auszudehnen, und die neue Zivilprozeßordnung wurde publizirt. Ihr folgten die Verordnungen über eine neue Gerichtsorganisation und über das neu zu bildende Oberappellationsgericht zu Berlin, ferner eine neue Strafprozeßordnung von 510 Paragraphen und die Einführung des preußischen Strafgesetzbuchs. Mit letzterem wurden auch das preußische Vereinsgesetz und das Preßgesetz, sowie noch eine ganze Reihe anderer Strafgesetze (für Forst- und Feldfrevel u. s. w.) eingeführt. Endlich wurden auch die preußischen Gesetze über Gerichtskosten und Anwaltsgebühren auf die Provinzen ausgedehnt. Alles sollte mit dem 1. September 1867 in Kraft treten.

Mitten in diese Verkündigungen fiel noch ein anderer Erlaß, der in noch höherem Grade das Land erregte. Eine Verordnung vom 5. Juli 1867 bestimmte, daß die in den neuerworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthum gehörigen Aktivkapitalienfonds nach Berlin übergeführt und dort nach den allgemeinen Bestimmungen und Grundsätzen als Staatsgelder verwendet werden sollten. Da die übrigen Länder keine erheblichen „Aktivkapitalienfonds" besaßen, so war diese Verordnung offenbar auf Kurhessen, auf seinen Staatsschatz und Laudemialfonds gemünzt. Als diese Verordnung in Kurhessen bekannt wurde, rief sie eine Entrüstung ohne Gleichen hervor. Auf den Straßen Kassels blieben die Leute in Gruppen stehen und sprachen darüber. „Das also", sagte man, „war das Ziel preußischen Wohlwollens! Wir haben bereits die schweren preußischen Steuern auf uns nehmen müssen; und jetzt sollen wir auch unser Landesvermögen, dessen Erwerb und Erhaltung uns so viel Kampf und Opfer gekostet hat, im preußischen Fiskus verschwinden sehen!" Zur Rechtfertigung der Maßregel brachte der Staatsanzeiger eine Ausführung, dahin gehend, daß die nothwendige Verschmelzung der Staatsschulden in den alten und neuen Landestheilen auch eine Verschmelzung der Vermögensbestände zur Folge haben müsse. Ein hessisches Blatt antwortete darauf, daß der Vorschlag: „Wir wollen theilen; du nimmst die Hälfte meiner Schulden und ich nehme dafür die Hälfte deines Vermögens" noch über die sozialistischen Lehren hinausgehe. Die altpreußischen Blätter freilich, ohne Unterschied der Parteien bis zum Kladderadatsch herab, sekundirten dem Staatsanzeiger und redeten den Hessen freundlichst zu, doch ihr Staatsvermögen ruhig fahren zu lassen.

Inzwischen wurde nun auch der Inhalt der Justizverordnungen näher bekannt. Die neue Organisation bestimmte, daß der Präsident und die Räthe des Kasseler Oberappellationsgerichts die Bestellung zu Mitgliedern der Appellationsgerichte, die Direktoren und Räthe der Obergerichte die Bestellung zu Mitgliedern der Kreisgerichte sich gefallen lassen müßten. Zugleich stellten die bekannt gewordenen Berufungen für das Oberappellationsgericht in Berlin (das aus hannoverschen, schleswig-holsteinischen, kurhessischen, nassauischen und altpreußischen Richtern zusammengesetzt und unter zwei hannoversche Präsidenten gestellt wurde) es klar, daß die gedachte Bestimmung auf eine große Anzahl älterer Mitglieder der hessischen Gerichte Anwendung finden werde. Diese Maßregel, in der man eine herabwürdigende Degradation verdienter und würdiger Männer zu erblicken glaubte, war nicht geeignet die Stimmung im Lande zu verbessern.

Um die Mitte Juli traten zehn in Kassel wohnhafte Mitglieder des letzten hessischen Landtags zusammen und entsendeten eine Eingabe an des Königs Majestät, worin sie baten, Kurhessen zu einem ständischen Verbande zu machen, unter Belassung seiner bisherigen Vertretung und Erhaltung seines Landesvermögens als Provinzialfonds. Eine Bittschrift vieler Kasseler Bürger schloß sich dieser Bitte an. Der König weilte gegen Ende Juli zu Ems. Dorthin gingen der Oberbürgermeister Nebelthau und Herr von Milchling als Deputation des geheimen Ständeausschusses. Sie empfingen eine wohlwollende Aufnahme und tröstende Zusagen.

Auf der Rückreise beschloß der König, Kassel zu besuchen. Dies geschah am 15. August. Am Bahnhof

zu Wilhelmshöhe verließ der König die Bahn und zog zu Pferde mit glänzendem Gefolge in die festlich geschmückte Stadt. Die Bürger hatten es an einem feierlichen Empfange nicht fehlen lassen. Bei Beantwortung der Begrüßungsrede des Oberbürgermeisters sprach der König unter anderem: „Es seien in letzter Zeit Irrungen vorgekommen, welche beseitigt werden könnten und sollten." Zwei Tage weilte der Monarch in Kassel und gab bei seinem Scheiden seine aufrichtige Befriedigung über den ihm gewordenen herzlichen Empfang kund.

Das huldvolle Verhalten des Königs hatte beruhigend und versöhnend gewirkt. Viele knüpften daran die Hoffnung, daß beide vom Lande als tief verletzend empfundene Maßregeln rückgängig gemacht werden würden. Für die hessische Justiz ging diese Hoffnung nicht in Erfüllung. Nur in einer Beziehung suchte auch auf diesem Gebiet das Wort des Königs mildernd zu wirken. Eine Anzahl Mitglieder des Oberappellationsgerichts hatte an Seine Majestät eine Eingabe gerichtet, worin sie als ihr Recht in Anspruch nahmen, nicht ohne ihre Zustimmung an eine untere Instanz versetzt zu werden, daß ihnen vielmehr zwischen dieser Eventualität oder einer Disponibelstellung die Wahl gelassen werden müsse. Der König wies den Justizminister an, diesem Begehren Folge zu geben. Darauf wurden die, welche also gebeten hatten, vom Grafen zur Lippe ohne Weiteres disponibel gestellt. Diejenigen, welche in der That beabsichtigt hatten, auch in der ihnen angemutheten untergeordneten Stelluug fortzudienen, mußten nun erst um Wiederanstellung bitten. Die Mehrzahl ließ es jedoch bei der Disponibelstellung bewenden. So endete dieser höchste Gerichtshof nach einem hundertzwanzigjährigen, man darf wohl sagen, ruhmvollen Bestand.

Die Angelegenheit des Staatsschatzes entwickelte sich in folgender Weise.

Nachdem man von der früher in Aussicht genommenen Zuziehung von Vertretern der betheiligten Länder bei den zu erlassenden Gesetzen bis dahin nur in dem angeführten äußerst beschränkten Maße Gebrauch gemacht hatte, hielt man doch eine solche Zuziehung in höherem Maße für geboten zur Herstellung der Gesetze für die provinzielle Organisation dieser Länder. Demgemäß wurden gegen Ende August aus Kurhessen 18 Mitglieder der letzten Ständeversammlung, darunter vier Ritter, als Vertrauensmänner nach Berlin berufen, um eine kreisständische und kommunalständische Verfassung zu berathen.

Eine Organisation der Kreise bestand in Kurhessen seit dem Jahre 1851. Der zur Vertretung des Kreises berufene „Bezirksrath“ wurde in der Regel aus sechs Mitgliedern gebildet, von denen je zwei aus der Wahl der Großgrundbesitzer, der Städte und der Landgemeinden hervorgingen. Nach der neuen Kreisordnung sollten an die Stelle dieser Bezirksräthe „Kreistage“ treten, für welche eine weit größere Anzahl von Mitgliedern vorgesehen war. Auch sie sollten zwar aus den Grundbesitzern, Städten und Landgemeinden hervorgehen. Aber die Vertretung der Städte war gegen die der Landgemeinden erheblich zurückgesetzt. Die Großgrundbesitzer wurden theilweise mit Virilstimmen bedacht, so daß deren Zahl unter Umständen die Hälfte der gesammten übrigen Stimmen noch überstieg. Auch dem Domänenfiskus war eine Virilstimme zugewiesen.

Was die entworfene kommunalständische Verfassung betrifft, so sollte die Vertretung des Kommunalverbandes an die bisherige Landesvertretung sich anschließen, unter=

schied sich aber doch von dieser in wesentlichen Punkten. Die bisherige Ständeversammlung bestand aus den Häuptern der apanagirten Linien und der Standesherrschaften, aus 6 Abgeordneten der Ritterschaft und aus je 16 Vertretern der Höchstbesteuerten, der Städte und der Landgemeinden. Das passive Wahlrecht war an keinen Stand gebunden. Die Wahlperiode betrug drei Jahre. Nach der neuen Vorlage sollte nun der Kommunallandtag bestehen aus 6 Virilstimmen der Prinzen und Standesherrn und je 11 Vertretern der Höchstbesteuerten, der Städte und der Landgemeinden. Die Wahl der Abgeordneten sollte erfolgen durch die Mitglieder der betreffenden Standesvertretung in den Kreistagen, und zwar aus ihrer Mitte. Die Wahlperiode war auf sechs Jahre bestimmt.

Die Vertrauensmänner in ihrer großen Mehrzahl hatten gegen beide Entwürfe erhebliche Bedenken. Bei der Kreisordnung richteten diese sich namentlich gegen das System der Virilstimmen. Bezüglich der Kommunalverfassung baten sämmtliche Vertrauensmänner, mit Ausnahme der Ritter, „die bisherigen Landstände Kurhessens in ihrer Gesammteinrichtung als Kommunalstände für den neu zu bemessenden Wirkungskreis fortdauern zu lassen“. Sie legten auf diesen Antrag so großes Gewicht, daß sie sich sogar bereit fanden, den Virilstimmen auf den Kreistagen ihre Zustimmung zu geben, falls ihrem Antrage in Betreff des Kommunallandtags entsprochen werde. Am 2. September erklärte der Minister, daß dem Lande nichts aufgedrungen werden solle, wogegen die Mehrheit der Vertrauensmänner sich ausgesprochen habe.

Als die betreffenden Verordnungen erschienen, fanden sich in der Kreisordnung die Virilstimmen aufgenommen. In der Kommunalordnung war zwar der Bestand des

bisherigen Landtags auch dem neuen Kommunallandtage zu Grunde gelegt. Es waren jedoch den 6 Virilstimmen der Prinzen und Standesherrn noch 4 neue (eines Vertreters des Domänenfiskus, der Familie Riedesel, der ritterschaftlichen Stiften und der Universität) hinzugefügt. Es war ferner die Beschränkung der passiven Wählbarkeit auf den „Stand“, desgleichen die sechsjährige Wahlperiode beibehalten. Das waren tiefgreifende Aenderungen.

Den hessischen Kommunalständen wurden im Allgemeinen die Rechte und Pflichten der altpreußischen Provinzialstände zugewiesen. Den wichtigsten Gegenstand ihrer Thätigkeit sollte die Verwaltung des auf den Verband übergehenden Vermögens bilden. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867 wurde bestimmt, daß der kurhessische Staatsschatz zur Verwendung für gewisse näher bezeichnete provinziale Zwecke dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel als „ein demselben gehöriges und von ihm zu verwaltendes Vermögen“ überwiesen werde. Damit war die Verordnung vom 5. Juli ihrem wichtigsten Gegenstande nach rückgängig gemacht.

Dagegen war die Anstrengung der Vertrauensmänner, auch den Laudemialfonds dem Lande zu erhalten, vergeblich. Ein zur Verhandlung mit dem Finanzminister erwählter Ausschuß, bestehend aus den Herrn Nebelthau, Zuschlag und von Milchling, kehrte mit der Nachricht zurück, daß nichts zu erreichen sei.

Ebenso erfolglos verlief ein noch in letzter Stunde gemachter Versuch, dem Lande seine Justizeinrichtungen zu retten. Der einmüthig ausgesprochene Wunsch der Vertrauensmänner, „daß bis zur Einführung einer allgemeinen Prozeßordnung das bisherige Zivilverfahren beibehalten und dem Appellationsgerichte zu Kassel eine

ähnliche Stellung wie dem Celler eingeräumt werden möge", blieb unbeachtet.

Endlich wagten auch noch die Vertrauensmänner die Hoffnung auszusprechen, „daß bis zum 1. Oktober weitere in das Gebiet der Gesetzgebung einschlagende Anordnungen nicht ohne Beirath von Vertretern des Landes werden getroffen werden". Das Gesetzblatt des Monats September mit seinen zahlreichen Erlassen gab die Antwort darauf.

(Diese Darstellung der mit den Vertrauensmännern gepflogenen Verhandlungen beruht auf einem von Fr. Oetker in Nummer 2834 der „Hessischen Morgenzeitung" mit Namensunterschrift veröffentlichten Berichte, der unwidersprochen geblieben ist.)

Es ist hier nur noch Weniges hinzuzufügen über die sonstigen hessischen Vermögensbestände. In Betreff der Domänen und Regalien wurde durch Verordnung vom 5. Juli 1867 angeordnet, daß für sie „keine anderen Grundsätze gelten, als diejenigen, welche die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze der Monarchie mit sich bringen".

Die Verwaltung des Hausschatzes, dessen Nutznießung dem Kurfürsten zugesagt war, verblieb bei der früheren Direktion. Nach einer Verordnung vom 22. September 1867 sollten deren Mitglieder auf den Vorschlag des Nutznießers ernannt werden. Zugleich aber wurde die Direktion unter die Aufsicht des Oberpräsidenten gestellt.

Noch vor Ablauf der Diktaturperiode hatte übrigens der berufene Thronfolger, Prinz Friedrich Wilhelm (s. oben S. 71), mit Preußen seinen Frieden gemacht. Er hatte für sich und seine Nachkommen seinen Ansprüchen auf die Regierung zu Gunsten der Krone Preußen entsagt. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. September wurde hierauf bestimmt, daß nach dem Ableben des Kur-

fürsten als einstweiligen Nutznießers des Hausschatzes aus diesem die Revenüen des zur Nachfolge berufenen Familiengliedes bis auf die Höhe von 205 000 Thalern ergänzt werden sollten.

Wir schließen hiermit das Gesammtbild der Diktaturperiode in ihrer gesetzgeberischen Wirksamkeit, und haben nur noch hinzuzufügen, daß auch die nächste Zeit noch manches brachte, was im Verordnungswege nach preußischem Muster geordnet wurde, weil man dazu die Ermächtigung in diesem oder jenem Paragraphen der Diktaturgesetze gegeben fand. Man wird vielleicht fragen, was denn nun von dem früheren Rechtszustande des Landes geblieben sei? In der That kaum etwas anderes, als das Privatrecht. Von größeren publizistischen Gesetzen blieb nur die Gemeindeordnung von 1834 stehen; auch diese vielleicht nur deshalb, weil sie in dem Kannegießer'schen Bericht ausdrücklich als erhaltungswürdig bezeichnet war. Was sonst von dem früheren Rechte in den neuen Zustand hineinragt, waren nur noch Trümmer und Ruinen. Berechtigte Eigenthümlichkeiten scheint man in Kurhessen gar nicht gefunden zu haben. Und auch das Maß desjenigen, dessen Erhaltung „Preußen ertragen könne", schrumpfte in den Händen der ausführenden Beamten auf ein Geringstes zusammen. Es ist gewiß die Absicht gewesen, den allerhöchsten wohlwollenden Intentionen entsprechend zu verfahren. Aber die Männer der That unterlagen ihrer inneren Natur. So wuchs immer ein Gesetz aus dem anderen als „nothwendig" hervor. Und als der 1. Oktober herannahte, wurde in den Ministerien ein wahrer Wetteifer lebendig, vor dem heraufziehenden Gewitter des Landtags von der Ernte noch so viel wie irgend möglich in's Trockene zu bringen

Die Zahl und die Titel der ergangenen Verordnungen lassen bei weitem nicht erkennen, was alles mittels ihrer in die Länder eingeführt war. Nicht allein, daß manche dieser Verordnungen ganze Reihen namentlich aufgeführter preußischer Gesetze auf einmal einführten und daß öfters noch Ausführungsverordnungen und Instruktionen folgten, sondern es enthielten auch manche Erlasse diejenige Klausel, die wir beispielsweise schon oben (S. 100) bei einzelnen angeführt haben; daß nämlich dieses oder jenes Gesetz eingeführt werde „mit allen zu dessen Erläuterung, Ergänzung oder Abänderung ergangenen Bestimmungen". Anfangs suchte die Landesadministration die Korrektheit der Gesetzgebung dadurch zu wahren, daß sie neben dem einführenden auch das eingeführte Gesetz in dem hessischen Amtsblatt verkündigte. Im Laufe der Zeit erwies sich dies aber undurchführbar; namentlich jener salvatorischen Klausel gegenüber. Es blieb daher den neuen Unterthanen überlassen, soweit es ihnen darauf ankam, die eingeführten Gesetze mit allen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen aus der weitschichtigen altpreußischen Gesetzgebung sich zusammen zu lesen. Die in § 29 der Verordnung vom 13. Mai 1867 für gültig erklärten „in der Provinz Westphalen geltenden" Bestimmungen (S. 100) stellte die Generalkommission zu Kassel im Laufe ihrer Thätigkeit aus allen möglichen älteren und neueren Gesetzen in einem fast fingerdicken Büchelchen zusammen. Das alles war mit einem einzigen Paragraphen eingeführt. In dem ersten Landtage nach der Vereinigung stellte ein hessischer Abgeordneter den Antrag, die Königliche Regierung aufzufordern, wenigstens eine offizielle Zusammenstellung der in den neuen Landestheilen eingeführten Gesetze anfertigen zu lassen. Der

(liberale) Referent hatte auf Befürwortung, der (konservative) Korreferent auf Ablehnung angetragen. Der Antrag hatte aber das Mißgeschick, daß seine Verhandlung so oft ausgesetzt wurde, bis er unter den Tisch fiel. Es verlautete übrigens, daß die Regierung erklären würde, daß sie zu einer solchen Zusammenstellung außer Stande sei.

In dieser ganzen Art der Gesetzgebung sprach sich etwas aus, was für die Bewohner der neuen Provinzen und insbesondere Kurhessens ganz unverständlich war. In einer gewissen Befangenheit für den Werth des Rechtes hatten sie geglaubt, es sei unumgänglich nöthig, daß der Unterthan durch das Gesetz erfahre, was Recht sei. Jetzt wurden vielfach Gesetze erlassen, die offenbar nur auf das Verständniß der Regierenden berechnet waren. Allerdings haben ja Verwaltungsgesetze als Rechtsnormen eine geringere Bedeutung für den Unterthanen, wenn die Verwaltung, wie dies damals in Preußen der Fall war, ohne jede Rechtskontrolle ihre Wege geht. In Kurhessen konnte man sich aber anfangs schwer in diesen Standpunkt hineindenken.

Selbstverständlich mußten nun zur Ausführung dieser, nur für altpreußisches Verständniß gearbeiteten Gesetze auch altpreußische Beamte berufen werden. Fast alle höheren Stellen wurden mit solchen besetzt. So viel bekannt, herrschte auch in deren Kreisen große Bereitwilligkeit, in die neuen Provinzen überzugehen.

In der neuen Gestaltung der Dinge hatte nun Kurhessen fast in allen Beziehungen das Gegentheil von dem erhalten, was es bisher gehabt hatte. Es hatte einen Landesherrn gewonnen, dessen hohen Regententugenden jeder auch vom rein menschlichen Standpunkte die tiefste Verehrung zollen mußte. Ihm zur Seite stand ein hoch-

begabter Staatsmann, dessen Klugheit schon dafür bürgte, daß es ihm aufrichtig darum zu thun war, die neuen Länder gut zu regieren und mit ihrem Geschicke zu versöhnen. Nur standen beide zu weit entfernt, als daß sie alles hätten überblicken können. Statt einer lässigen Regierung hatte man nun eine überaus thätige Regierung, aber ihre Thätigkeit wurde nicht durchweg als wohlthuend empfunden. Hatte man früher über Stockung der Gesetzgebung geklagt, so hatte man nun eine solche Fülle von Gesetzen, daß niemand sie bewältigen konnte; Gesetze, die nicht dem Lande angepaßt waren, sondern denen sich das Land anpassen sollte. War Hessen früher ein Rechtsstaat gewesen, so gehörte es nun einem Verwaltungsstaate an; allerdings einem guten Verwaltungsstaate, in dem aber auch büreaukratisches Wesen und Fiskalität weit stärker vertreten waren, als in dem unschuldigen Kurhessen. Hatte man früher die Gesetzgebung Hassenpflug's unerträglich gefunden, sie jahrelang bekämpft und mit Wiederherstellung der Verfassung sie glücklich beseitigt, so hatte man nun die Hassenpflug'schen Einrichtungen fast durchweg wiederbekommen. Hatte früher mancher hessische Mann es schmerzlich empfunden, daß er, durch die Verhältnisse gedrängt, aus seiner Heimath scheiden und auswärts eine Stellung sich hatte suchen müssen, so wurden nun hessische Beamte und Offiziere in großer Zahl weit in das Land hinausgeschickt, allerdings öfters in bessere Stellungen. Statt der bisherigen geringen Steuern hatte man jetzt weit größere Steuern zu zahlen; wogegen aber auch der Staat für öffentliche Zwecke weit größere Aufwendungen machte, als dies die überaus sparsame hessische Verwaltung gethan hatte. Statt der bisherigen wirthschaftlichen Gebundenheit besaß man nun ein großes Maß wirthschaft-

licher Freiheit, das der Entwickelung aller Kräfte Raum gab, aber auch die Ausbeutung des Schwachen durch den Starken in höherem Maße ermöglichte und die sozialen Gegensätze steigerte.

Jedenfalls war diese ganze Periode sehr lehrreich für solche, die geneigt waren, dem Rechte eine allzu hohe Bedeutung im Staate beizulegen. Neben dem Rechte giebt es noch eine Menge anderer Kräfte, die das Volksleben tragen, auch wo der Rechtszustand unsicher wird. So bewegten sich auch, trotz der Zerstörung fast des gesammten bestehenden öffentlichen Landesrechtes, die Dinge an der Bildfläche ohne merkliche Aenderung weiter. Und wie so oft im Leben des Einzelnen, bewährte sich auch hier in dem Leben des Volkes der bekannte Vers von H. Heine:

„Anfangs wollt' ich fast verzagen
Und ich glaubt', ich trüg es nie;
Und ich hab' es doch ertragen."



Schlußwandlungen.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Schrift sein, eine ausführliche Darstellung davon zu geben, was unter preußischer Herrschaft aus Kurhessen geworden ist. Der Versuch einer in's Einzelne gehenden Vergleichung des früheren Zustandes des Landes mit dem späteren würde schon an der Schwierigkeit scheitern, für diese Vergleichung innerhalb der späteren Zeit den geeigneten Zeitpunkt zu finden, da im Laufe der Jahre, seit welchen Kurhessen zu Preußen gehört, Vieles sich wieder geändert hat. Hiernach soll in diesem Schlußabschnitt nur der weitere Verlauf einiger durch die Annexion eingeleiteter Angelegenheiten geschildert und ein allgemeiner Ueberblick über die seitdem eingetretene Lage des Landes gegeben werden.

Der Kurfürst, der nach seiner Entlassung aus Stettin zuerst in Hanau seinen Aufenthalt genommen hatte, begab sich nach einiger Zeit in seine böhmische Herrschaft Horzowitz und schlug dann in Prag seinen bleibenden Wohnsitz auf. Zur Wahl dieses Ortes bestimmte ihn ohne Zweifel die Nähe seiner gedachten Herrschaft, vielleicht aber auch die Erinnerung an seinen Großvater, der während der westphälischen Zwischenherrschaft in Prag gewohnt hatte und von dort nach siebenjähriger Verbannung auf seinen Thron zurückgekehrt war.

Ueber die Ausführung des Stettiner Vertrages gerieth der Kurfürst bald in Streitigkeiten mit den ausführenden Beamten. Er verlangte Einblick in die Verwaltung des Vermögens, dessen Einkünfte ihm zugesichert waren. Dieser wurde ihm verweigert. Ein in dieser Angelegenheit von ihm an den König gerichtetes Schreiben und eine später von dem Kabinetsrath Schimmelpfeng an den Grafen Bismarck gerichtete Beschwerde blieben ohne Erfolg. Im Weiteren aber wurden die Angelegenheiten des Kürfürsten verflochten mit denen des Königs von Hannover.

Auch mit dem König von Hannover hatte die preußische Regierung am 29. September 1867 einen Vertrag zu Stande gebracht, nach welchem dieser für alle seine Vermögensansprüche mit 16 Millionen Thaler abgefunden werden sollte. Mit großer Mühe hatte Graf Bismarck im Februar 1867 die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu diesem Vertrag errungen. In demselben Gesetzblatte aber, in welchem dieser Vertrag verkündet wurde, stand auch eine Königliche Verordnung vom 2. März, durch die das Vermögen des Königs, insbesondere die ihm verwilligten 16 Millionen, mit Beschlag belegt wurden. Dem im Herbst 1868 berufenen Landtage ward diese Verordnung zur Genehmigung vorgelegt. Und wiederum gelang es dem Grafen Bismarck, durch Hinweisung auf die förmlichen Kriegsrüstungen des Königs Georg, der in Frankreich eine hannoversche Legion hielt, die Zustimmung des Landtags zu der Beschlagnahme zu erwirken.

Nun hatte der Kurfürst zwar keine „Legion“ gehalten, aber er war doch bemüht, sein Beharren auf seinen Rechten öffentlich kundzugeben. Zu dem Ende hatte er einen privatisirenden Professor der Rechte, Dr. Pernice von Göttingen, in seine Dienste genommen und nach Prag

berufen. Als zu Christtag 1867 eine Anzahl Frauen und Jungfrauen Kurhessens dem Kurfürsten ein Geschenk überschickt hatten, erließ dieser eine Danksagung, an deren Schluß er die Zuversicht aussprach, daß die gewaltsame Trennung von seinem Volke nicht von langer Dauer sein und Hessens Schild und Wappen wieder werde aufgerichtet werden. Diese Kundgebung wurde auch durch Zeitungen veröffentlicht. Es erging darauf am 29. Februar 1868 — also genau um die Zeit, wo auch die Beschlagnahme des Vermögens des Königs von Hannover erfolgte — ein an Professor Pernice gerichtetes Schreiben eines höheren Regierungsbeamten zu Kassel, worin gesagt war, daß, wenn der Kurfürst weitere Kundgebungen dieser Art erlassen sollte, die Königliche Regierung entschlossen sei, sein gesammtes in Preußen befindliches Vermögen mit Beschlag zu belegen. Der Kurfürst ließ zunächst hiergegen durch seinen Kabinetsrath eine Verwahrung richten. Noch in demselben Jahre erschien dann eine von Pernice ausgearbeitete ausführliche „Denkschrift Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten, betreffend die Auflösung des Deutschen Bundes und die Usurpation des Kurfürstenthums durch die Krone Preußen". Diese enthielt eine umfassende Darstellung der einschlagenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nach der Auffassung des Kurfürsten.

In sehr entschiedenen Ausdrücken wurde darin die blutige Katastrophe des Jahres 1866 als eine Zerreißung des deutschen Vaterlandes und ein schweres Unrecht bezeichnet, wider das der Kurfürst an das Gewissen Europas Appellation erheben wolle. Der Schluß lautete: „Seine Königliche Hoheit vertraut unter wiederholtem feierlichen Protest gegen die Ihm angethane Vergewaltigung auf das unbefangene Urtheil aller Berufenen, auf die thatkräftige

Sympathie der maßgebenden Mächte, auf das Walten der göttlichen Gerechtigkeit." Diese in deutscher und französischer Ausgabe erschienene Schrift übersandte der Kurfürst an viele Höfe und Regierungen, mehrere Exemplare auch durch seinen Kabinetsrath an das preußische Ministerium des Auswärtigen mit dem Antrage, die Schrift Seiner Majestät dem Könige zur Kenntniß vorzulegen. (Beim Brande des Schlosses von St. Cloud wurde auch dort ein mit Goldschnitt versehenes Exemplar vorgefunden.)

Diese Denkschrift gab Veranlassung, gleichzeitig mit der Vorlage der wider König Georg erlassenen Beschlagnahme-Verordnung dem Landtage auch den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, wonach in gleicher Weise das Vermögen des Kurfürsten mit Beschlag belegt werden sollte. Die Motive bezeichneten die Denkschrift als ein Majestätsbeleidigungen, Verleumdungen und Beleidigungen preußischer Behörden und Beamten, sowie Schmähungen gegen Staatseinrichtungen enthaltendes, in seinen letzten Zwecken aber auf hoch- und landesverrätherische Unternehmungen gerichtetes Elaborat, gegen welches die Vermögensbeschlagnahme als Akt staatlicher Nothwehr geboten sei.

In beiden Beschlagnahme-Anordnungen war gesagt, daß aus dem beschlagnahmten Vermögen, mit Ausschließung der Rechnungslegung, die Kosten der Beschlagnahme und der Verwaltung, sowie die Maßregeln zur Ueberwachung und Abwehr der gegen Preußen gerichteten Unternehmungen des Königs und des Kurfürsten zu bestreiten seien. Kurz darauf, nachdem die Vorlage beim Landtage erfolgt, die Sache aber noch nicht verhandelt war, veröffentlichte am 16. Dezember 1868 Fr. Oetker einen Artikel in der „Morgenzeitung", worin er darauf hinwies, daß bei der Theilung des Vermögens zwischen

Fürst und Land im Jahre 1831 auf die Einkünfte des Hausschatzes mannigfache Verbindlichkeiten im Interesse des Landes übernommen, aber von dem Kurfürsten gar nicht oder nur sehr unvollkommen erfüllt seien, eine Beschlagnahme des Vermögens aber vor allem die Möglichkeit gewähren würde, die Erfüllung dieser zum öffentlichen Besten gereichenden Verpflichtungen nachzuholen.

Bei der am 30. Januar 1869 im Abgeordnetenhause gepflogenen Verhandlung begründete Graf Bismarck selbst das Gesetz in längerer Rede. Die Regierung habe die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Frieden und das Vertrauen auf den Frieden nicht gestört werde. Ueber juristische Zwirnsfäden werde sie dabei nicht stolpern. Die Agitationen der vertriebenen Fürsten in den letzten Jahren habe genau im Verhältniß gestanden zu dem Maße, in welchem der europäische Frieden bedroht gewesen sei. Dies kennzeichne ihre Gefährlichkeit. Es sei nicht gerechtfertigt, den Fürsten die Mittel zu belassen, durch welche sie diese Agitationen betreiben. Zum Schluß sagte Graf Bismarck: „Ueberall, wo Fäulniß ist, stellt sich ein Leben ein, welches man nicht mit reinen Glacéhandschuhen anfassen kann. Dieser Thatsache gegenüber sprechen Sie doch nicht von Spionirwesen! Ich bin nicht zum Spion geboren meiner ganzen Natur nach; aber ich glaube, wir verdienen Ihren Dank, wenn wir uns dazu hergeben, bösartige Reptilien zu verfolgen bis in ihre Höhlen hinein, um zu beobachten, was sie treiben. Damit ist nicht gesagt, daß wir eine halbe Million geheimer Fonds brauchen können; ich hätte keine Verwendung dafür und möchte die Verantwortung für solche Summen nicht übernehmen. Es werden sich andere Verwendungen finden, die Ihre nachträgliche Genehmigung und Zustimmung finden werden. Auf dem

Hessischen Hofvermögen haften, wie man sagt, Verpflichtungen dem Lande gegenüber, Baupflichten, die übernommen worden sind. Es wird eine Ehrenpflicht der Regierung sein, wenn sie in dem Besitz der Fonds ist, solche Schulden zu tilgen, aber machen Sie uns aus dem bedauerlichen Zwange, daß wir Gelder auch zu anderen Zwecken verwenden müssen, keinen Vorwurf; probiren Sie selbst erst, ob Sie Pech anfassen können, ohne sich zu besudeln!"

Es war nicht schwer, dem Kurfürsten von Hessen gegenüber die preußische Landesvertretung von der Nothwendigkeit einer Beschlagnahme zu überzeugen. Mit großer Mehrheit stimmte das Abgeordnetenhaus ihr zu. Von den hessischen Abgeordneten verließen einige den Saal, andere stimmten dagegen. Das Beschlagnahmegesetz wurde am 15. Februar 1868 erlassen und demnächst vollzogen.

Gegen diesen Erlaß richtete der Kurfürst von Neuem eine als „Protest und rechtliche Verwahrung" bezeichnete Denkschrift, die in noch entschiedeneren Ausdrücken die preußischen Maßnahmen als Unrecht bezeichnete. Ein Erfolg hat sich hieran, soviel bekannt ist, nicht geknüpft.

Waren auch mit dem Ausgang des französischen Krieges die staatsfeindlichen Unternehmungen der depossedirten Fürsten minder gefährlich geworden, so blieben doch die Beschlagnahmen aufrecht erhalten. Im Abgeordnetenhause beklagten nun Viele, daß durch sie der Regierung ein überaus großer Dispositionsfonds gegeben sei, der sich dem Budgetrecht des Landtags entziehe. In Anknüpfung an die gedachten Worte Bismarck's begann man mit einem gewissen bitteren Humor die fraglichen Vermögensbestände als „Reptilienfonds" zu bezeichnen.

Und da man annahm, daß aus demselben vor allem zahlreiche Preßagenten der Regierung besoldet würden, nannte man nun auch diese Klasse von Menschen „Reptilien“. Ein seltsames Beispiel politischer Sprachverschiebung.

Ein erheblicher Theil der durch die Beschlagnahme verfügbar gewordenen kurfürstlichen Gelder wurde übrigens, der von Fr. Oetker gegebenen Anregung entsprechend, in einer für das hessische Land wohlthätigen Weise verwendet. Der Neubau der Bildergallerie, verschiedene Neubauten und Herstellungen in dem Kasseler Auepark, der stilvolle Wiederausbau des Marburger Schlosses, in welches das hessische Staatsarchiv verlegt wurde, Verbesserungen in den Straßen Kassels und ähnliche dem Lande zu Nutzen kommende Aufwendungen sind unwidersprochen aus jenen Geldern bestritten worden. Dem Zweifel, ob diese Ausgaben den im Beschlagnahmegesetz bezeichneten Zwecken vollkommen entsprechen, steht jedenfalls die Thatsache gegenüber, daß bereits bei den Verhandlungen im Landtage Graf Bismarck eine derartige Verwendung offen in Aussicht gestellt hatte.

Am 6. Januar 1875 starb der Kurfürst zu Prag. Seine Leiche ward nach Kassel übergeführt und hier unter großer Betheiligung der Bevölkerung auf dem alten Friedhofe neben den Gräbern seiner Mutter und seiner Schwester beigesetzt. Noch jetzt pflegen seine alten Anhänger sein Grab alljährlich an seinem Geburtstage mit Kränzen und Blumen zu schmücken.

Mit dem Tode des Kurfürsten erachtete die preußische Regierung die ihm durch den Vertrag vom 17. September 1866 belassenen Nutznießungs- und Forderungsrechte für erloschen und die betreffenden Vermögensbestände als in

das unbeschränkte Eigenthum des Staates übergegangen. Sie erkannte jedoch es als Pflicht an, die bisher aus diesen Vermögensbeständen bestrittenen Lasten des kurfürstlichen Hofes auch fernerhin zu bestreiten. Sie rechnete dahin zunächst die Besoldungen und Pensionen der früheren Hofbeamten und Hofdiener. Sie rechnete aber auch dahin die Unterhaltung derjenigen zum Hausfideikommisse gehörigen Besitzungen und Anstalten, welche Kunst- oder sonstigen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken gewidmet sind. „Es handelt sich hierbei namentlich um die Bildergallerie, das Museum, das Theater, das Orangerieschloß mit dem Marmorbade und dem Auepark bei Kassel, sowie um die Besitzung Wilhelmshöhe. Es versteht sich von selbst, daß diese berühmten Schöpfungen der früheren Landesherrn, an deren unveränderten Fortbestand sich die wichtigsten Interessen der Stadt und des Regierungsbezirks Kassel knüpfen, nicht in Verfall gerathen dürfen, sondern auch unter der preußischen Regierung in der bisherigen Art zu erhalten sein werden." So besagte eine Denkschrift der Regierung, welche im Jahre 1875 die Vorlage eines Etats über die Verwaltung des vormaligen hessischen Hausfideikommisses begleitete. In den Etat waren die nöthigen Ausgaben für jenen Zweck vollständig aufgenommen. Sie fanden beim Landtag ohne Widerspruch Annahme.

Die Beschlagnahme des kurfürstlichen Vermögens, die außer den durch Vertrag vom 17. September 1866 dem Kurfürsten belassenen Nutzungsrechten auch noch einige andere, wenn auch unbedeutende Gegenstände ergriffen hatte, wurde förmlich aufgehoben durch Gesetz vom 26. Juli 1875. Landgraf Friedrich Wilhelm wurde nun in den Besitz der ihm durch Erlaß vom 25. September 1867 (S. 111)

zugesicherten Einkünfte gesetzt. Das noch vorhandene, lediglich in Mobilien bestehende, in verschiedenen Hofgebäuden zurückgebliebene Privatvermögen des Kurfürsten wurde seinen Erben ausgehändigt. Eine Klage mehrerer dieser Erben auf „Rechnungsablage“ über das beschlagnahmte Vermögen, soweit dasselbe nicht zu „Maßregeln der Ueberwachung und Abwehr rc.“ verwendet worden sei, wurde vom Kompetenzgerichtshof für unzulässig erklärt.

Aber noch ein anderer Prozeß wurde über das landesherrliche Vermögen Hessens angestrengt. Da das preußische Gesetz vom 5. Mai 1872 bestimmt hatte, daß alle Fideikommißrechte an Grundeigenthum in den Grundbüchern eingetragen werden müssen, so erhob die Hessen-Philippsthal'sche Nebenlinie des Kurhauses Klage auf Feststellung ihres fideikommissarischen Eigenthums an dem gesammten Hausfideikommißvermögen. Sie nahm dieses als ein Privatvermögen der hessischen Fürsten in Anspruch. In diesem mit Aufwendung großer juristischer Kräfte geführten Prozeß erlangten die Kläger in erster Instanz ein obsiegliches, in zweiter Instanz ein zurückweisendes Urtheil. Ehe die Sache an die dritte Instanz gelangte, kam ein Vergleich zu Stande, wodurch den Klägern aus dem fraglichen Vermögen eine jährliche Rente von 300 000 Mark vom 1. Januar 1880 ab, so wie auch die Benutzung bestimmter in Hessen gelegener Schlösser zugesichert wurde.

Bei der Verhandlung über diesen Vertrag im Abgeordnetenhause (am 10. Februar 1881) kam auch die Frage zur Erörterung, inwieweit die Einkünfte des Hausschatzes von den nunmehr ihn belastenden Zahlungen erschöpft werden. Finanzminister Bitter gab den Ueberschuß der Hausschatzverwaltung zu 831 633 Mark an. Davon beziehe der Landgraf von Hessen 616 015 Mark.

Der Rest von 215618 Mark werde allerdings durch die darauf gelegte Rente von 300000 Mark um 84382 Mark überschritten. Schon jetzt müsse aber an den Prinzen eine Apanage von 69000 Mark bezahlt werden. Es ergebe sich also nur ein Fehlbetrag von 15382 Mark. Da aber auf den Hausschatz auch 27637 Mark Pensionen angewiesen seien, so werde, sobald diese wegfallen, ein Ueberschuß von 10000 bis 12000 Mark verbleiben. Von anderer Seite wurde noch darauf hingewiesen, daß die preußische Staatskasse auch schon eine Reihe von Jahren hindurch die Einkünfte des Hausschatzes voll bezogen habe.

Die durch die gedachte Regierungsdenkschrift anerkannten, auf dem landesherrlichen Vermögen lastenden Verpflichtungen hat die preußische Regierung treulich erfüllt. Die Kunstsammlungen, die weltberühmten Anlagen von Wilhelmshöhe und des Aueparks, das Theater in Kassel werden in musterhafter Verwaltung und Pflege gehalten. Mit gleicher Liberalität, wie die Museen Berlins, sind die Kunstschätze Kassels dem Publikum geöffnet. Die nicht sehr umfangreiche, aber höchst werthvolle Bildergallerie, die bis dahin in den Räumen des Bellevueschlosses eine wenig günstige Aufstellung gefunden hatte, ist in ein schönes, prachtvoll gelegenes neues Gebäude übergeführt. Erbaut ist dieses Gebäude nach dem Plane des hessischen Baumeisters Heinrich von Dehn-Rotfelser, ausgeschmückt im Aeußern und Innern durch werthvolle Arbeiten hessischer Künstler. Zum Bau verwendet sind die schönen Steine der im Ausbau als Ruine liegen gebliebenen Kattenburg. Alles, was die preußische Regierung auf diesem Gebiete für das Land gethan hat und noch heute thut, verdient die vollste Anerkennung.

Das Schicksal des Kurfürsten, der, seiner Herrschaft

und des größten Theils seiner Einkünfte verlustig, in fremdem Lande lebte und starb, ist von manchen Seiten sehr beklagt worden. Es war in der That, wenn man sich in die Seele dieses von Fürstenstolz so sehr erfüllten Mannes hineindenkt, traurig. Erwägt man aber, wie dieser Mann des Unheils so manchem vortrefflichen hessischen Mann in ganz ähnlicher Weise das Schicksal bereitet hatte, daß er fern von seiner theuern Heimath leben und sterben mußte, so wird man in dem Geschicke, das ihn betraf und das er selbst durch seinen unsäglichen Egoismus über sich heraufbeschworen hatte, das Walten einer höheren Gerechtigkeit nicht verkennen. Uebrigens besaß der Kurfürst Vermögen genug, um auch nach der Beschlagnahme seine Hofhaltung in entsprechender Weise fortzuführen. Die beschlagnahmten Einkünfte würden daher, wenn sie ihm verblieben wären, nur zu Zwecken gedient haben, für die auch seine früheren Ersparnisse gemacht wurden und für die von jeher nur Wenige sich erwärmen konnten. Nach glaubhaften Angaben hat der Kurfürst ein Vermögen von 7 254 510 Mark hinterlassen, das unter seine neun Kinder vertheilt wurde. (Darin wird jedoch der große Werth der Herrschaft Horzowitz nicht begriffen sein.) Dieses beträchtliche Vermögen war also im Laufe der Regierung des Kurfürsten aus dem Lande herausgezogen und lediglich für seine Privatinteressen aufgespart. Auch die einige Jahre später verstorbene Gemahlin des Kurfürsten hat ein nicht unbedeutendes Vermögen hinterlassen, das in gleicher Weise entstanden war.

Das Institut, das vorzugsweise bestimmt schien, das Sonderleben des hessischen Landes fortzuführen, war der hessische Kommunallandtag. Ausgestattet mit dem dem Lande belassenen und dadurch die Natur eines Stiftungs-

vermögens an sich tragenden hessischen Staatsschatze, hatte der Kommunallandtag die Aufgabe, eine Anzahl provinzieller Angelegenheiten selbständig, wenn auch unter Aufsicht der Staatsregierung, zu verwalten. Als Zwecke der Verwendung waren durch den Allerhöchsten Erlaß von 1867 bezeichnet: Unterstützung des Chaussee- und Landwegebaues, Unterhaltung der Landeskrankenanstalten und Anlegung einer Irrenanstalt, Anlegung und Unterhaltung einer Arbeitsanstalt für Landstreicher und Bettler, Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege, Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliothek. Außerdem war vorbehalten, „ähnliche Zwecke" der Verwendung demnächst durch die Gesetzgebung festzustellen. Als nun der inzwischen für Hannover geschaffene Provinzialfonds eine erweiterte Zweckbestimmung gefunden hatte, wurden durch ein Gesetz vom 25. März 1869 auch die Verwendungszwecke des hessischen Schatzes durch Aufzählung folgender Gegenstände erweitert: Bestreitung der Kosten des Kommunallandtags und der kommunalständischen Verwaltung, Unterstützung milder Stiftungen, Armen-, Wohlthätigkeits- und Rettungsanstalten, Vermehrung der Krankenhäuser, Uebernahme von 11 000 Thalern, die bisher der Staat zur Unterstützung der Armenpflege geleistet hatte, Uebernahme des Taubstummeninstitutes zu Homberg, Bestreitung der Unterhaltungskosten für elternlose unvermögende Kinder (die bis dahin theilweise der Staat getragen hatte); Bildung eines Fonds für Zuschüsse zu Landesmeliorationen. Es liegt auf der Hand, daß schon durch diese neue Belastung mit Ausgaben, die bisher vom Staate getragen wurden, der Werth des Landesschatzes für das Land sich minderte. Neben dem Taubstummeninstitut zu Homberg wurden von staatlichen Anstalten dem Kommunalverband

zugewiesen: die beiden Landeshospitäler zu Haina und Merxhausen, ferner die Krankenhäuser zu Kassel, Marburg (das Krankenhaus zu Marburg verblieb jedoch vergleichsweise in der Verwaltung der Universität), Hanau, Rinteln und Schmalkalden.

Von sonstigen Staatsanstalten gingen auf den Kommunalverband über: die Landeskreditkasse (1869), die Leihhäuser zu Kassel, Fulda und Hanau (1872) und die hessische Brandkasse (1879). Eine Anzahl anderer Anstalten für wohlthätige Zwecke wurde von dem Kommunalverband selbständig gegründet.

Der Kommunalverwaltung ward folgende Einrichtung gegeben: Für die Verwaltung des Vermögens und der Anstalten wurde ein ständiger Verwaltungsausschuß aus 10 Mitgliedern des Kommunallandtags gebildet. Für die laufende Verwaltung wurde vom Kommunallandtag ein Landesdirektor mit einer Anzahl untergeordneter Beamter bestellt.

Man kann nicht sagen, daß der Kommunallandtag und sein geschäftsleitender Ausschuß, wie sie bis zum Jahre 1885 bestanden, bei dem höher gebildeten Theile der Bevölkerung besonderer Beliebtheit sich erfreut hätten. Dank der verfehlten Organisation herrschten in ihnen die Ritter und die Bauern, welche in ihrer Vereinigung oft sehr einseitigen Interessen huldigten. In dieser ersten Bethätigung hat hiernach die Selbstverwaltung in Hessen nicht sehr glücklich gewirkt. Im Jahre 1885 hat eine Umgestaltung des Kommunallandtags stattgefunden, und es ist zu hoffen, daß daraus eine befriedigende Verwaltung der provinziellen Interessen hervorgehen wird.

Die Belassung des Staatsschatzes als eines dem Kommunalverbande zugehörigen Vermögens war ohne Zweifel

gegeben und hingenommen worden in der Bedeutung eines dem hessischen Lande bei der Vermögensausgleichung mit Preußen zu gewährenden Vorzugs. Thatsächlich ist dieser Vorzug dem Lande zum großen Theile wieder genommen worden, indem man nach und nach auch sämmtliche übrigen Provinzen mit Provinzialfonds für die nämlichen Zwecke aus Staatsmitteln ausgestattet hat.

Bereits im Landtage von 1867 wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach der Provinz Hannover eine jährliche Summe von 500 000 Thalern aus Staatsmitteln für Provinzialzwecke überwiesen werden sollte. Der Entwurf wurde in eifrigster Weise vom Grafen Bismarck vertheidigt, wobei dieser auch auf den darin sich verwirklichenden Gedanken einer Dezentralisation der Verwaltung hinwies, zu deren Ausführung „die fanatische Liebe der Kurhessen zu ihrem Staatsschatze“ den ersten Anstoß gegeben habe. Der Entwurf wurde mit einer knappen Mehrheit angenommen.

Als dann nach Beendigung des französischen Krieges reiche Geldmittel flüssig geworden waren, schritt man zu einer gleichen Ausstattung auch der übrigen Provinzen. Zunächst ward (1872) dem Regierungsbezirke Wiesbaden eine Summe von jährlich 142 000 Thalern, sowie ein Kapital von 46 380 Thalern überwiesen. Dann aber erhielten durch Gesetz vom 8. Juli 1875 sämmtliche noch übrigen Provinzen für provinzielle Zwecke jährliche Zuwendungen aus der Staatskasse, ferner eine Anzahl kleinerer schon bisher den Interessen der Provinz dienender Fonds, desgleichen eine große Anzahl bisher unter Staatsverwaltung stehender Anstalten zur Selbstverwaltung zugewiesen. Bei dieser Zutheilung ging man, wie die Motive des Gesetzes sagten, von folgenden Grundsätzen aus. Man

hatte berechnet, daß von den Dotationen der bereits dotirten Provinzen auf den Kopf der Bevölkerung in Kurhessen eine Rente von 13 Sgr., in Nassau von 8,2 Sgr., in Hannover von 7,8 Sgr. falle. Da, wie man anerkannte, die Dotation von Kurhessen auf besonderen Verhältnissen beruhe, so nahm man die Dotation von Hannover als den Maßstab auch für die Dotation der übrigen Provinzen. Und zwar glaubte man die Vertheilung am gerechtesten zu bewirken, wenn man zur Hälfte die Bevölkerungszahl, zur Hälfte den Flächeninhalt der Provinz als Grundlage nehme. Nach diesem Maßstab wurden nun sämmtlichen Provinzen Provinzialfonds zugetheilt.

Darf man annehmen, daß die Zwecke, für die einerseits die Einkünfte des Staatsschatzes, andererseits die den übrigen Provinzen zugewendeten Dotationen bestimmt sind, im Wesentlichen sich decken, so besteht also der Vorzug, der dem Hessenlande verblieben ist, in der Differenz der jährlichen Rente von 7,8 Sgr. und 13 Sgr., also in 5,2 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung. Das macht, nach der Bevölkerung von 1871 berechnet, einen Mehrbetrag von etwa 396 000 Mark, die der hessische Kommunalverband vor den übrigen Provinzen voraus hat. Dieser Betrag ist es also, was dem hessischen Lande von dem Reichthum seines Staatsvermögens (das allein an Kapitalzinsen gegen anderthalb Millionen Mark ertrug) geblieben ist.

Trotz so manches Schmerzlichen, was die Diktaturperiode über Hessen gebracht hatte, ließ sich doch die Bevölkerung in ihrer großen Mehrzahl nicht dergestalt verbittern, daß sie dem nationalen Gedanken untreu geworden wäre. Allerdings gab es noch eine kleine Partei,

die der Sache des Kurfürsten ergeben war, und sie besteht in ihren Ueberresten auch heute noch. Sie bildete sich vorzugsweise aus den Anhängern Hassenpflug's und Vilmar's, aus reaktionären Beamten und orthodoxen Geistlichen. Wunderbarer Weise gingen Hand in Hand mit dieser Partei die alten hessischen Demokraten, die jetzt das kurfürstliche Regiment herrlich fanden, weil ihnen das preußische noch weniger gefiel. Zu irgend welchem Einfluß ist jedoch diese Partei nicht gelangt, wie sich am deutlichsten bei den Wahlen zeigte.

Die Stimmung der Bevölkerung im Ganzen gab sich kund bei den wiederholten Besuchen König Wilhelm's I. in Kassel und in Hanau. Namentlich bei dem letzten Besuche, als der König, kaum genesen von schwerem Leiden, im September 1878 nach Kassel kam, hatte sich die Stadt geschmückt, wie nie zuvor, und man that, was irgend das Herz des greisen Monarchen erfreuen konnte. Man darf auch sagen, daß dies alles von Herzen kam. Auch die Thatsache, daß der berufene Thronfolger im Jahre 1874 seine beiden Söhne den Lehranstalten Kassels anvertraute, war geeignet, das geistige Band zwischen der Provinz Hessen und dem neuen Herrscherhause fester zu knüpfen.

Durchaus patriotisch war das Verhalten der hessischen Bevölkerung bei dem französischen Kriege. Als nach den verhängnißvollen Tagen von Ems König Wilhelm nach Berlin zurückkehrte, war Kassel die erste größere Stadt, die er berührte. Tausende von Menschen hatten sich auf dem Bahnhof eingefunden und begrüßten den König mit enthusiastischen Zurufen. Der Stadtrath Kassels überreichte eine kurzgefaßte patriotische Ansprache. So war es die Bevölkerung einer neuen Provinz, die dem Monarchen zuerst die freudige Ueberzeugung gewährte, daß sein würde=

volles Verhalten frevelhaftem Uebermuthe gegenüber im deutschen Volke volles Verständniß gefunden habe. Dem entsprach auch die Theilnahme Hessens an dem Kriege. Hessische Regimenter kämpften bei Weißenburg, Wörth und Sedan, und die 22. Division, welche in dem blutigen Feldzug an der Loire 22 Schlachten schlug, bestand zum großen Theil aus hessischen Landeskindern. Mit ungeheuerem Jubel wurde jede Siegesnachricht in der Heimath aufgenommen. Frohlockende Volkshaufen durchzogen mit Musik Abends die Straßen Kassels. Auch an freigiebiger Fürsorge für die durchziehenden und im Felde stehenden Truppen, sowie an hingebender Pflege für die Verwundeten ließ es die hessische Bevölkerung nicht fehlen. Dem in Wilhelmshöhe weilenden gefangenen Franzosenkaiser gegenüber bewahrten die Bewohner Kassels eine durchaus taktvolle Haltung.

Die Gründung des norddeutschen Bundes und mehr noch die Schaffung des Deutschen Reiches begegnete in Hessen der freudigen Zustimmung der großen Mehrheit. Während Hannover seine Welfen und Schleswig-Holstein seine verstimmten Partikularisten in Reichstag und Landtag entsandte, fielen die hessischen Wahlen fast durchweg zu Gunsten der nationalliberalen Partei aus. So haben die hessischen Abgeordneten, wenn sie auch keine hervorragenden Redner aufzuweisen hatten, lange Jahre hindurch an der fruchtbringenden Thätigkeit positiv mitgewirkt, die der norddeutsche und später der deutsche Reichstag in der Gesetzgebung geübt hat. Erst die Wandelung der deutschen Verhältnisse, die durch die Ereignisse des Jahres 1878 eingeleitet wurde, rief Wahlen anderer Art hervor. Ungleich schwieriger als im Reichstage war die Stellung der hessischen Abgeordneten im preußischen Landtage. Hier setzte sich der

Verschmelzungsprozeß der neuen Provinzen mit Altpreußen fort; was für die Abgeordneten dieser Provinzen öfters zu schmerzlichen Konflikten führte. Es war ein etwas zweifelhafter Trost, daß sie dabei gewahr wurden, wie die Tendenz, aus der die Diktaturgesetzgebung hervorgegangen war, nicht blos in den Regierungskreisen, sondern auch in der preußischen Volksvertretung, und in dieser nicht minder bei den liberalen, wie bei den konservativen Parteien, herrschte, und daß es daher den neuen Provinzen kaum besser ergangen sein würde, wenn in der Diktaturperiode statt des Grafen zur Lippe und des Herrn von der Heidt die Herren Waldeck und Twesten Minister gewesen wären. Ueberhaupt zeigte sich, daß der hessische Liberalismus doch nicht mit dem altpreußischen ganz kongruent war. Jener war nüchterner und realistischer und wußte sich in das mehr Ideale und Provinzielle des letzteren nicht immer hineinzufinden.

Es ist anzuerkennen, daß die Regierung bereit war, zur Beseitigung nicht gewollter Mißstände, die aus der übereilten Diktaturgesetzgebung hervorgegangen waren, die Hand zu bieten. Eine Stütze im Landtag fanden auch hierbei die hessischen Abgeordneten nur in geringem Grade. Vorlagen der fraglichen Art wurden in der Regel vor leeren Bänken verhandelt. Es liegt ja auch in der Natur der Dinge, daß ein kleines Land, wenn es in einem Groß=staat aufgegangen ist, in diesem für seine besonderen Ver=hältnisse nur wenig Interessen findet.

Ein beklagenswerthes Nachspiel der Annexion zeigte sich auf dem Gebiet der kirchlichen Verhältnisse. Für jeden Unbefangenen konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die Kirchengewalt, die seit der Reformation in Kurhessen der Landesherr geübt hatte, mit der Staatsgewalt auf

die Krone Preußens übergegangen war. In den orthodoxen Kreisen Kurhessens, in denen die preußische Herrschaft tief verhaßt war, wurde aber eine andere Lehre aufgestellt. Die Kirchengewalt, sagte man, sei nicht miterobert worden. Die hessische Kirche sollte nunmehr selbständig geworden sein und in der Kirchenordnung von 1657 ihren endgültigen Abschluß gefunden haben. Danach wurde der preußischen Regierung das Recht bestritten, irgend eine Aenderung in der hessischen Kirchenverfassung herbeizuführen.

Diese Anschauungen wurden zunächst geltend gemacht, als der Kultusminister von Mühler im Jahre 1869 unternahm, der hessischen Kirche eine Presbyterial- und Synodalverfassung zu geben. Die Orthodoxen protestirten eifrig dagegen, und wunderbarer Weise hatten ihre Bestrebungen diesmal auch Erfolg. Nachdem eine in Kassel berufene außerordentliche Synode die Verfassung berathen hatte, gelangte die Sache an den Landtag. Trotzdem, daß die hessischen Abgeordneten hier lebhaft für sie eintraten, fiel sie durch die Vereinigung der äußersten Rechten, des Zentrums und der vorgeschrittenen Linken. Die letztere wollte dem ihr verhaßten Minister keinen Erfolg gönnen. (Es war dies wohl das erste Beispiel für Beschlüsse, wie sie später noch mehrfach im deutschen Reichstag, seitdem die Mittelparteien darniederlagen, vorkamen.) Nachdem dieser Versuch gescheitert war, sah sich gleichwohl nach einigen Jahren die Regierung schon aus geschäftlichen Rücksichten genöthigt, die bisher bestehenden drei Konsistorien zu Kassel, Marburg und Hanau zu einem Gesammtkonsistorium in Kassel zu vereinigen. Auch schon in dieser rein formellen Umgestaltung der kurhessischen Aufsichtsbehörden erblickten die Orthodoxen einen Eingriff in die Selbständigkeit der hessischen Kirche und eine Gefährdung

ihres Bekenntnißstandes. Sie weigerten sich, das neue Konsistorium anzuerkennen, und trieben ihre Renitenz so weit, daß schließlich eine Anzahl Geistlicher von ihren Stellen entlassen werden mußte. Es ist ja nicht zu bezweifeln, daß diese Männer ein solches Opfer ihrer Ueberzeugung bringen zu müssen geglaubt haben, und insofern sind sie in der That zu bemitleiden. Der ganze Vorgang zeigt aber, zu welchem thörichten Fanatismus die Orthodoxie ihre Anhänger verleiten kann. Das vereinigte neue Konsistorium hat sich für den Bekenntnißstand der hessischen Kirche völlig unschädlich erwiesen.

Betrachten wir den Zustand des Landes, wie er sich unter der preußischen Herrschaft entwickelt hat, im Allgemeinen, so ist es unzweifelhaft, daß in den größeren Städten der Wohlstand bedeutend gestiegen ist. In weiten Kreisen erfreut sich die Bevölkerung eines Wohllebens, wie man es früher nicht gekannt hat. Auch die Beamten beziehen weit höhere Besoldungen; noch weit über die Grenze derjenigen Erhöhung hinaus, die durch den veränderten Werth des Geldes zur Nothwendigkeit geworden war. Wieviel von diesem erhöhten Wohlstande auf Rechnung des allgemeinen Umschwungs in den deutschen Verhältnisse zu setzen und wieviel davon das besondere Verdienst der preußischen Regierung sei, ist schwer zu sagen. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß auch der allgemeine Umschwung mit der Schaffung des Deutschen Reiches zusammenhängt und daß diese in erster Linie ein Verdienst Preußens ist.

Zweifelhafter ist, ob auch der Wohlstand auf dem Lande und in den kleineren Städten sich gehoben habe; ob namentlich die vermehrten Lasten des Landmanns durch entsprechende Vortheile ausgeglichen worden seien.

Die in vielen Gemeinden durchgeführte Zusammenlegung der Grundstücke hat im Allgemeinen gewiß wohlthätig gewirkt, namentlich den größeren Grundbesitzern erhebliche Vortheile gebracht. Die Ablösung der Walddienstbarkeiten ist wohl mehr zu Gunsten der Waldeigenthümer, also namentlich des Fiskus, als der Gemeinden ausgefallen und hat letztere mitunter geschädigt. Noch schädlicher hat es für manche Gemeinden gewirkt, daß man eine Theilung der Gemeindewälder unter die Interessenten eingeleitet hat. Dadurch sind einzelne Gemeinden um ihre Wälder gekommen, da die Bauern den getheilten Wald sofort abholzten und nun eine wüste Fläche an die Stelle trat. Erst ein Gesetz von 1877 hat diesen Waldtheilungen wieder ein Ende gemacht. Auch die Holzberechtigungen der Landbewohner am Staatswalde hat man mehr und mehr einzuengen gesucht. Nachdem schon ein Gesetz in dieser Richtung ergangen und auch noch weitere derartige Versuche gemacht waren, wurde abermals dem Landtage von 1879/80 ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die Holznutzungen den Berechtigten fortan nur noch zu den Durchschnittspreisen, abzüglich von 20 Prozent, abgegeben werden sollten. Da die geringwerthigen Sorten, die an die Berechtigten abgegeben zu werden pflegen, ohnehin schon meist 20 Prozent unter dem Durchschnittspreise werth sind, so lief dieser Entwurf thatsächlich auf eine Aufhebung der Gerechtsame hinaus. Im Herrenhaus (wo kein Herr aus Hessen anwesend war) fand der Entwurf Annahme. Im Abgeordnetenhause wurde er bei der ersten Berathung von den hessischen Abgeordneten bekämpft. Ein Abgeordneter wies nach, daß davon 74 000 Haushaltungen betroffen werden würden und daß diese an 300 000 Mark (20 Prozent) mehr als bisher für ihre

Brennholz bezahlen müßten. Der Entwurf wurde hierauf einer Kommission zugewiesen, die ihre Arbeit nicht beendete. Seitdem sind weitere Versuche dieser Art nicht gemacht worden.

Sehr anzuerkennen ist, daß durch Schöpfungen von mancherlei Art die preußische Regierung das Land zu heben bemüht gewesen ist. Die Eisenbahnen haben eine erhebliche Vermehrung erhalten. Mitten durch Hessen zieht sich die neuerbaute Bahn Berlin=Wetzlar. Auch durch eine Anzahl Nebenbahnen ist das Bahnnetz erweitert worden. Freilich bleibt in dieser Beziehung noch manches zu thun übrig. Höchst anerkennenswerth ist auch alles, was die preußische Regierung für die Bildungsanstalten des Landes gethan hat. Durch verbesserte Einrichtungen hat sich der Besuch der Universität Marburg mehr als verdoppelt. Auch die Akademie der bildenden Künste in Kassel hat sich sehr gehoben.

Einen schlimmen Rückgang hat Kurhessen auf dem Gebiete der Justiz gemacht. Wer das frühere so einfache und doch befriedigende Prozeßverfahren in Kurhessen gekannt hat, wird es kaum begreiflich finden, wie es möglich gewesen, einen so leidigen Formelkram wie den des heutigen Prozesses in Deutschland einzuführen. Und wer etwa den Eindruck gewonnen haben sollte, daß schon die im Jahre 1867 eingeführten preußischen Kostengesetze die Rechtsuchenden mit Ruthen gezüchtigt haben, hat seit dem Jahre 1879 die Erfahrung machen können, daß man sie auch mit Skorpionen züchtigen kann. Ein Wohlwollen für Hessen hat sich allerdings darin erwiesen, daß man im Jahre 1879 dem Lande ein selbständiges Oberlandesgericht gelassen hat. Aber dieses Gericht hat man fast durchweg mit Männern aus anderen Provinzen besetzt.

Eine schmerzliche Erscheinung der Neuzeit ist auch noch

die, daß es so sehr an Männern von geistiger Bedeutung fehlt. In gewissem Maße war diese geistige Verarmung in Hessen schon eingetreten, nachdem Hassenpflug so viele bessere Kräfte aus dem Lande getrieben hatte. Sie macht sich heute noch mehr fühlbar und zeigt sich jedesmal, sobald es sich darum handelt, irgend einen Posten des öffentlichen Vertrauens zu besetzen. Einer der Gründe für diese Erscheinung liegt wohl auch darin, daß die große Mehrzahl der geistigen Kräfte in Hessen jetzt, wie auch früher, sich dem öffentlichen Dienste zuwendet, daß aber, sobald innerhalb dieses eine tüchtige Kraft sich zeigt, sie in der Regel dem Lande entzogen und in andere Provinzen versetzt wird. Es kann kein Zweifel sein, daß die dafür von auswärts in das Land gesetzten Beamten nicht minder geistige Kräfte darbieten. Aber man kennt sie nicht; sie sind dem Lande fremd, und es dauert Jahre, bis sie darin Wurzel fassen. Dies alles mag ja in dem System des Großstaates begründet sein. Bei altpreußischen Beamten begegnet man sogar der Ansicht, daß es einen Beamten besonders empfehle, wenn er schon in recht vielen Provinzen thätig gewesen sei. Auch giebt es gewiß Naturen von so umfassenden Geistesgaben, daß sie mit Leichtigkeit sich überall zurecht finden und wohl fühlen. Aber das liebevolle Einleben in die besonderen Verhältnisse eines engeren Kreises hat doch auch seinen Werth. Ein solches kann bei jener Behandlung der Beamten, gleichsam als fungibeler Größen, nicht aufkommen. Und zugleich wird damit eine der edelsten Blüthen menschlichen Empfindens geknickt: die Liebe zur Heimath.*)

*) Der Verfasser erinnert sich noch, daß einstmals sein Landtagskollege Lasker zu ihm sagte: „Ihr sprecht immer von euerer Heimath. So etwas kennen wir gar nicht.“

Nach Ablauf eines weiteren Menschenalters wird das hessische Stammesbewußtsein wohl noch bei dem hessischen Bauernstande, in höheren Kreisen dagegen nur noch ganz vereinzelt zu finden sein. Vielleicht wird es dann für diejenigen, die ausnahmsweise sich dieses Bewußtsein bewahrt haben, nicht ohne Werth sein, wenn sie in diesen Blättern ein Bild davon finden, wie ihre Altvordern gelebt und gestrebt haben. Sie werden sich dessen nicht zu schämen brauchen.



